

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Rat	
96/C 248/01	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 36/96 vom 28. Mai 1996, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlaß einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften	1
96/C 248/02	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 37/96 vom 18. Juni 1996, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Rates über Schiffsausrüstung	10
96/C 248/03	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 38/96 vom 18. Juni 1996, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger	49
96/C 248/04	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 39/96 vom 18. Juni 1996, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/16/EWG zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise	71
96/C 248/05	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 40/96 vom 25. Juni 1996, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten	75

Preis: 19,50 ECU

DE

I

(Mitteilungen)

RAT

GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) Nr. 36/96

vom Rat festgelegt am 28. Mai 1996

im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung (EG) Nr. .../96 des europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften

(96/C 248/01)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 28, 100a und 113,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽⁴⁾ umfaßt das Zollgebiet der Gemeinschaft nicht die Åland-Inseln, es sei denn, es wird eine Erklärung nach Artikel 227 Absatz 5 des Vertrags abgegeben. Diese Verord-

nung bedarf der Änderung, da die entsprechende Erklärung erfolgt ist und die Åland-Inseln Teil der Republik Finnland sind.

(2) In dem Interimsabkommen über den Handel und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino ⁽⁵⁾ vom 27. November 1992 sind die Gebiete festgelegt, in denen dieses Abkommen gilt. Mithin kann das Hoheitsgebiet von San Marino nicht mehr als Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft angesehen werden.

(3) Es muß in allen Fällen sichergestellt werden, daß Waren, die aus in einem Nichterhebungsverfahren befindlichen Nichtgemeinschaftswaren hergestellt oder gewonnen worden sind, nicht ohne Entrichtung von Einfuhrabgaben in den Wirtschaftskreislauf der Gemeinschaft gelangen, auch wenn sie Gemeinschaftsursprung erlangt haben. Es ist mithin angezeigt, die Bestimmung des Begriffs Gemeinschaftswaren anzupassen. Darüber hinaus sind diese Waren dem Nichterhebungsverfahren zu unterwerfen, das für die Ware gilt, aus denen sie hergestellt oder gewonnen worden sind.

(4) Das im Rahmen der Uruguay-Runde geschlossene Übereinkommen über die Landwirtschaft ⁽⁶⁾ führt zur Abschaffung der Agrarabschöpfungen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 260 vom 5. 10. 1995, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 174 vom 17. 6. 1996, S. 14.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 14. Februar 1996 (AbI. Nr. C 65 vom 4. 3. 1996, S. 69), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1. Verordnung geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 359 vom 9. 12. 1992, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 336 vom 23. 12. 1994, S. 22.

- (5) Das im Rahmen der Uruguay-Runde geschlossene Übereinkommen über Ursprungsregeln ⁽¹⁾ sieht vor, daß die Mitglieder jeder Person, die ein begründetes Bedürfnis nachweist, Feststellungen des Ursprungs der Ware erteilen.
- (6) Einige Waren unterliegen in Ecu ausgedrückten Einfuhrabgaben. Die Zeitabstände, in denen diese in Ecu ausgedrückten Abgaben in Landeswährungen umgerechnet werden, müssen verkürzt werden, um Verkehrsverlagerungen zu verhindern.
- (7) In den übrigen Fällen, in denen die Zollvorschriften in Ecu ausgedrückte Beträge enthalten, ist eine gewisse Flexibilität bei der Umrechnung der Beträge in Landeswährungen erforderlich.
- (8) Um die Zollförmlichkeiten vorzubereiten, muß der Wirtschaftsbeteiligte in der Lage sein, die Waren nicht nur bei unmittelbarer Einfuhr, sondern auch, wenn ein externes Versandverfahren beendet wird, zu prüfen.
- (9) Mit dem Beschluß 93/329/EWG des Rates vom 15. März 1993 über den Abschluß des Übereinkommens über die vorübergehende Verwendung und über die Annahme seiner Anlagen ⁽²⁾ hat die Gemeinschaft des im Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens ausgehandelte Übereinkommen von Istanbul über die vorübergehende Verwendung vom 26. Juni 1990 genehmigt. Damit ist die Verwendung des Carnets ATA ebenfalls auf der Grundlage dieses Übereinkommens möglich.
- (10) Im Rahmen der aktiven Veredelung — Verfahren der Zollrückvergütung — ist es angebracht, die Möglichkeit der Rückvergütung in bestimmten Fällen auf unveredelte Waren auszudehnen. Wurde im Rahmen des Verfahrens die Rückvergütung der Einfuhrabgaben gewährt, muß dennoch wie im Nichterhebungsverfahren eine spätere Abfertigung zum freien Verkehr ohne besondere Bewilligung möglich sein.
- (11) Die Mitteilung der Wiederausfuhr von zuvor in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführten Waren erscheint nicht in jedem Fall erforderlich.
- (12) Sehen die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften eine Befreiung von den Ein- oder Ausfuhrzöllen vor, so muß diese Befreiung in jedem Einzelfall Anwendung finden können, ungeachtet der Umstände, unter denen die Zollschild entstanden ist. Werden in diesem Zusammenhang Zollverfahrensvorschriften nicht beachtet, so erscheint die Anwendung des Normalzollsatzes nicht als die geeignete Sanktion.
- (13) Die Fälle, in denen die Pflicht des Zollschuldners zur Abgabentrachtung ausgesetzt wird, sind genauer definiert.
- (14) Eine Zollschuld muß erlöschen, wenn eine Zollanmeldung für ungültig erklärt wird. Dies darf sich nicht auf die in Artikel 66 des Zollkodex der Gemeinschaften vorgesehenen Fälle beschränken.
- (15) Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2726/90 des Rates vom 17. September 1990 über das gemeinschaftliche Versandverfahren ⁽³⁾ ist gegenstandslos geworden.
- (16) Die Kommission hat sich bereit erklärt, jährlich eine aktualisierte Fassung des Zollkodex zusammen mit seinen Durchführungsvorschriften herauszugeben, damit er stets praktisch leicht zu handhaben ist —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3

- a) wird Absatz 1 wie folgt geändert:
- Der fünfte Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— das Gebiet der Französischen Republik, mit Ausnahme der überseeischen Gebiete sowie von St. Pierre und Miquelon und von Mayotte;“;
 - der dreizehnte Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— das Gebiet der Republik Finnland;“;
- b) erhält Absatz 2 folgende Fassung:
- „(2) Mit Rücksicht auf das diesbezügliche Abkommen gilt trotz seiner Lage außerhalb des Gebiets der Französischen Republik als zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörend das Gebiet des Fürstentums Monaco, so wie es in dem in Paris am 18. Mai 1963 unterzeichneten

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 336 vom 23. 12. 1994, S. 144.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 130 vom 27. 5. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 262 vom 26. 9. 1990, S. 1.

Zollabkommen festgelegt ist (Journal Officiel de la République française vom 27. September 1963, S. 8679).“

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- a) Unter Nummer 5 erhält der letzte Teil des Satzes folgende Fassung:

„...; dieser Begriff umfaßt unter anderem eine verbindliche Auskunft im Sinne von Artikel 12;“;

- b) unter Nummer 7 erhält er erste Gedankenstrich folgende Fassung:

„— Waren, die unter den in Artikel 23 genannten Voraussetzungen vollständig im Zollgebiet der Gemeinschaft gewonnen oder hergestellt worden sind, ohne daß ihnen aus nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Ländern oder Gebieten eingeführte Waren hinzugefügt wurden. In den nach dem Ausschußverfahren festgelegten Fällen von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung gelten Waren, die aus in einem Nichterhebungsverfahren befindlichen Waren gewonnen oder hergestellt worden sind, nicht als Gemeinschaftswaren;“;

- c) unter Nummer 10 zweiter Gedankenstrich werden die Worte „Abschöpfungen und sonstige“ gestrichen;

- d) unter Nummer 11 zweiter Gedankenstrich werden die Worte „Abschöpfung und sonstige“ gestrichen.

3. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

(1) Auf schriftlichen Antrag erteilen die Zollbehörden nach Modalitäten, die im Wege des Ausschußverfahrens festgelegt werden, verbindliche Zolltarifauskünfte oder verbindliche Ursprungsauskünfte.

(2) Die verbindliche Zolltarifauskunft oder die verbindliche Ursprungsauskunft bindet die Zollbehörden gegenüber dem Berechtigten nur hinsichtlich der zolltariflichen Einreihung bzw. der Feststellung des Ursprungs der Waren.

Die verbindliche Zolltarifauskunft oder die verbindliche Ursprungsauskunft bindet die Zollbehörden nur hinsichtlich der Waren, für welche die Zollförmlichkeiten nach dem Zeitpunkt der Auskunftserteilung erfüllt werden.

Im Zusammenhang mit Ursprungsfragen handelt es sich bei den betreffenden Förmlichkeiten um die an die Anwendung der Artikel 22 und 27 gebundenen Förmlichkeiten.

(3) Der Berechtigte muß nachweisen können, daß

— bei zolltariflichen Fragen die angemeldete Ware der in der Auskunft beschriebenen in jeder Hinsicht entspricht;

— bei Ursprungsfragen die betreffende Ware und die für die Erlangung des Ursprungs maßgeblichen Umstände der in der Auskunft beschriebenen Ware und den in der Auskunft beschriebenen Umständen in jeder Hinsicht entsprechen.

(4) Eine verbindliche Auskunft ist vom Zeitpunkt ihrer Erteilung an gerechnet bei zolltariflichen Fragen sechs Jahre und bei Ursprungsfragen drei Jahre lang gültig. Abweichend von Artikel 8 wird sie zurückgenommen, wenn sie auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers beruht.

(5) Eine verbindliche Auskunft wird ungültig, wenn

- a) bei zolltariflichen Fragen

i) sie aufgrund des Erlasses einer Verordnung dem damit gesetzten Recht nicht mehr entspricht;

ii) sie mit der Auslegung einer Nomenklatur im Sinne von Artikel 20 Absatz 6 nicht mehr vereinbar ist,

— entweder auf Gemeinschaftsebene aufgrund einer Änderung der Erläuterungen der Kombinierten Nomenklatur oder eines Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften

— oder auf internationaler Ebene aufgrund eines Tarifavis oder einer von der 1952 unter der Bezeichnung ‚Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens‘ errichteten Welthandelsorganisation erlassenen Änderung der Erläuterungen der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren;

iii) sie nach Artikel 9 widerrufen oder geändert wird und unter der Voraussetzung, daß der Berechtigte davon in Kenntnis gesetzt worden ist.

Der Zeitpunkt, zu dem eine verbindliche Auskunft ungültig wird, ist in den unter den Ziffern i) und ii) vorgesehenen Fällen das Datum der Veröffentlichung der genannten Maßnahmen oder bei auf internationaler Ebene erlassenen Maßnahmen das Datum der Veröffentlichung einer Mitteilung der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C;

- b) bei Ursprungsfragen

i) sie aufgrund des Erlasses einer Verordnung oder der Annahme eines von der Gemein-

schaft geschlossenen Abkommens dem damit gesetzten Recht nicht mehr entspricht;

- ii) sie nicht mehr vereinbar ist
 - auf Gemeinschaftsebene mit den Erläuterungen und den zur Auslegung der Regelung angenommenen Stellungnahmen oder einem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften;
 - auf internationaler Ebene mit dem in der Welthandelsorganisation (WTO) erarbeiteten Abkommen über Ursprungsregeln oder den Erläuterungen oder den zur Auslegung dieses Abkommens angenommenen Stellungnahmen über den Ursprung;
- iii) sie nach Artikel 9 widerrufen oder geändert wird und unter der Voraussetzung, daß der Berechtigte im voraus davon in Kenntnis gesetzt worden ist.

Der Zeitpunkt, zu dem eine verbindliche Auskunft ungültig wird, ist in den unter den Ziffern i) und ii) vorgesehenen Fällen das bei der Veröffentlichung der genannten Maßnahmen angegebene Datum bzw. bei auf internationaler Ebene erlassenen Maßnahmen das Datum, das in der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, veröffentlichten Kommissionsmitteilung angegeben ist.

(6) Eine verbindliche Auskunft, die nach Absatz 5 Buchstabe a) Ziffer ii) oder iii) oder Buchstabe b) Ziffer ii) oder iii) ungültig wird, kann von dem Berechtigten noch sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung oder Inkennzeichnung verwendet werden, wenn er vor dem Zeitpunkt der Annahme der betreffenden Maßnahme aufgrund der verbindlichen Auskunft einen rechtsverbindlichen und endgültigen Vertrag zum Kauf oder Verkauf der betreffenden Waren geschlossen hat. Handelt es sich jedoch um Erzeugnisse, für die eine Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz oder eine Voraussetzungsbescheinigung bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten vorgelegt wird, so tritt der Zeitraum, für den die betreffende Bescheinigung gültig bleibt, an die Stelle des Sechsmonatszeitraums.

In dem in Absatz 5 Buchstabe a) Ziffer i) und Buchstabe b) Ziffer i) genannten Fall kann in der Verordnung oder dem Abkommen eine Frist für die Anwendung des Unterabsatzes 1 festgelegt werden.

(7) Die zolltarifliche Einreihung oder die Feststellung des Ursprungs nach der verbindlichen Auskunft gemäß Absatz 6 gilt nur für

- die Festsetzung der Einfuhr- und Ausfuhrabgaben,

- die Berechnung der Ausfuhrerstattungen und sonstigen Beträge, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik bei der Ein- oder Ausfuhr gewährt werden,

- die Verwendung von Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen oder Voraussetzungsbescheinigungen, die bei der Erfüllung der Förmlichkeiten für die Annahme der Zollanmeldung für die betreffende Ware vorgelegt werden, sofern diese Lizenzen oder Bescheinigungen auf der Grundlage der genannten Auskunft erteilt worden sind.

In Ausnahmefällen, in denen das ordnungsgemäße Funktionieren der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgelegten Verfahren gefährdet würde, können nach Maßgabe des Verfahrens, das in Artikel 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (*) und in den entsprechenden Artikeln der anderen Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen vorgesehen ist, Abweichungen von Absatz 6 beschlossen werden.

(*) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 (ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105).“

4. Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„Artikel 18

(1) Der der zolltariflichen Einreihung der Waren und der Festsetzung der Einfuhrzölle zugrunde zu legende Gegenwert der Ecu in Landeswährungen wird einmal monatlich festgesetzt. Für diese Umrechnung sind die Kurse anzuwenden, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* am vorletzten Arbeitstag des Monats veröffentlicht werden. Diese Kurse gelten während des gesamten folgenden Monats.

Liegt der zu Beginn des Monats anzuwendende Kurs jedoch um mehr als 5 % über oder unter den am vorletzten Arbeitstag vor dem 15. dieses Monats veröffentlichten Kursen, so ist der letztgenannte Kurs ab dem 15. bis zum Ende des betreffenden Monats anzuwenden.

(2) Der in anderen als in Absatz 1 genannten Fällen im Rahmen des Zollrechts zugrunde zu legende Gegenwert des Ecu in Landeswährungen wird einmal jährlich festgesetzt. Für diese Umrechnung sind die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Kurse des ersten Arbeitstags des Monats Oktober mit Wirkung vom 1. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres anzuwenden. Liegt

dieser Kurs für eine Landeswährung nicht vor, so ist für diese Währung der Umrechnungskurs des Tages anzuwenden, für den zuletzt ein Kurs im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht worden ist.

(3) Die Zollbehörden können den Betrag, der sich aus der Umrechnung eines in Ecu ausgedrückten Betrags in ihre Landeswährung ergibt, in Fällen, die nicht die zolltarifliche Einreihung der Waren oder die Ein- oder Ausfuhrzölle betreffen, auf- oder abrunden.

Der sich aus der Auf- oder Abrundung ergebende Betrag darf von dem ursprünglichen Betrag um nicht mehr als 5 % abweichen.

Die Zollbehörden können den Gegenwert eines in Ecu ausgedrückten Betrags in nationaler Währung unverändert belassen, wenn die Umrechnung dieses Betrags bei der jährlichen Anpassung nach Absatz 2 vor der genannten Auf- und Abrundung zu einer Änderung des in Landeswährung ausgedrückten Gegenwerts von weniger als 5 % oder zu einer Senkung dieses Gegenwerts führt.“

5. In Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe c) zweiter Gedankenstrich werden die Worte „Abschöpfungen und sonstigen“ gestrichen.
6. In Artikel 31 Absatz 1 wird am Ende des ersten und des zweiten Gedankenstrichs jeweils die Angabe „von 1994“ angefügt.
7. In Artikel 55 wird die Zahl „43“ durch die Zahl „42“ ersetzt.
8. In Artikel 83 Buchstabe a), werden die Worte „gemäß Artikel 66“ gestrichen.
9. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 87a

In den gemäß Artikel 4 Nummer 7 erster Gedankenstrich Satz 2 festgelegten Fällen gilt jede aus einer in einem Nichterhebungsverfahren befindlichen Ware gewonnene oder hergestellte Ware als demselben Nichterhebungsverfahren zugehörig.“

10. In Artikel 91 Absatz 2 Buchstabe c) wird der Ausdruck „(ATA-Übereinkommen)“ gestrichen.
11. Artikel 112 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Werden die Einfuhrwaren gemäß Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe c) in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, so sind gemäß Artikel 214 die Beschaffenheit, der Zollwert und die Menge maßgeblich, die sich auf die Ware bei ihrer Überführung in das Zollagerverfahren beziehen.

Unterabsatz 1 gilt, sofern diese Bemessungsgrundlagen bei der Überführung der Waren in das Zollagerverfahren anerkannt oder zugelassen worden sind, es sei denn, daß der Beteiligte die Anwendung der Bemessungsgrundlagen zum Zeitpunkt des Entstehens der Zollschild beantragt.

Unterabsatz 1 gilt unbeschadet einer nachträglichen Überprüfung im Sinne von Artikel 78.“

12. In Artikel 124 Absatz 1 dritter Gedankenstrich werden die Worte „Abschöpfungen oder sonstigen“ gestrichen.
13. Artikel 128 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Bewilligungsinhaber kann die Erstattung oder den Erlaß der Einfuhrangaben beantragen, sofern er den Zollbehörden nachweist, daß die Einfuhrwaren, die im Rahmen des Verfahrens der Zollrückvergütung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind, als Veredelungserzeugnisse oder unveredelte Waren

— entweder ausgeführt worden sind oder

— im Hinblick auf ihre spätere Wiederausfuhr in das Versandverfahren, in das Zollagerverfahren, in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung oder in das Verfahren der aktiven Veredelung — Nichterhebungsverfahren — übergeführt oder in eine Freizone oder ein Freilager verbracht worden sind;

darüber hinaus müssen alle sonstigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Verfahrens erfüllt sein.

(2) Um eine der in Absatz 1 zweiter Gedankenstrich genannten zollrechtlichen Bestimmungen zu erhalten, gelten die Veredelungserzeugnisse oder die unveredelten Waren als Nichtgemeinschaftswaren.“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Werden Veredelungserzeugnisse oder unveredelte Waren, die nach Absatz 1 in ein Zollverfahren übergeführt oder in eine Freizone oder in ein Freilager verbracht worden sind, in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, so gilt unbeschadet Artikel 122 Buchstabe b) der erstattete oder erlassene Einfuhrabgabebetrag als Betrag der Zollschild.“

14. In Artikel 163 Absatz 2 Buchstabe c) wird der Ausdruck „(ATA-Übereinkommen)“ gestrichen.
15. In Artikel 182 Absatz 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:
- „Mit Ausnahme der nach dem Ausschußverfahren festgelegten Fälle ist die Wiederausfuhr oder die Vernichtung oder Zerstörung von Waren den Zollbehörden vorab mitzuteilen.“
16. Folgender Artikel wird eingefügt:
- „Artikel 212a
- Sieht das Zollrecht eine Befreiung von den Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben gemäß den Artikeln 184 bis 187 vor, so findet diese Befreiung auch in den Fällen der Artikel 202 bis 205, 210 oder 211, in denen eine Zollschuld entsteht, Anwendung, sofern im Verhalten des Zolld Schuldners weder betrügerische Absicht noch offenkundige Fahrlässigkeit liegt und dieser nachweist, daß die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung einer Befreiung erfüllt sind.“
17. Artikel 217 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
- „b) in Fällen, in denen der gesetzlich geschuldete Abgabebetrag höher als der Betrag ist, der auf der Grundlage einer verbindlichen Auskunft festgelegt wurde;“
18. Artikel 222 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Verpflichtung des Zolld Schuldners zur Entrichtung der Abgaben kann nach dem Ausschußverfahren in folgenden Fällen und unter folgenden Umständen ausgesetzt werden:
- bei Antrag auf Erlaß der Abgaben nach Artikel 236, 238 oder 239 oder
 - bei Beschlagnahme einer Ware im Hinblick auf eine spätere Einziehung nach Artikel 233 Buchstabe c) zweiter Gedankenstrich oder Buchstabe d).“
19. In Artikel 233 Absatz 1 Buchstabe c) erster Gedankenstrich werden die Worte „gemäß Artikel 66“ gestrichen.
20. In Artikel 251 Absatz 1 sechszwanzigster Gedankenstrich werden die Worte „mit Ausnahme des Artikels 3 Absatz 3 Buchstabe b)“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Europäischen
Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

BEGRÜNDUNG DES RATES**I. EINLEITUNG**

Die Kommission hat mit Schreiben vom 18. Juli 1995 einen auf die Artikel 28, 100a und 113 des Vertrags gestützten Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften unterbreitet.

Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme in erster Lesung auf seiner Tagung vom 12. bis 16. Februar 1996 abgegeben. Die Kommission hat im Anschluß an diese Stellungnahme mit Schreiben vom 10. Mai 1996 einen geänderten Vorschlag übermittelt.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme am 27. März 1996 abgegeben.

Der Rat hat am 28. Mai 1996 seinen gemeinsamen Standpunkt gemäß Artikel 189b des Vertrags festgelegt.

II. ZIELSETZUNG

Der Vorschlag der Kommission hat zum Ziel, die Wirksamkeit der Anwendung des Zollinstrumentariums der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der seit dem Inkrafttreten des Zollkodex der Gemeinschaften am 1. Januar 1994 erworbenen Erfahrungen zu erhöhen. Dieser Vorschlag sieht ferner die Umsetzung einiger Ergebnisse der Uruguay-Runde im Bereich der Ursprungsregeln sowie bestimmte Anpassungen vor, mit denen gewisse Förmlichkeiten erleichtert und einige im Zollkodex inzwischen entdeckte Lücken ausgefüllt werden sollen.

III. ANALYSE DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS**Allgemeine Bemerkung**

Die im Rahmen des Rates durchgeführten Arbeiten haben im wesentlichen zum Ergebnis gehabt, daß fast der gesamte von der Kommission vorgeschlagene Text übernommen worden ist; auf die Änderungen am Text wird nachstehend eingegangen.

Die Erwägungsgründe

Der im gemeinsamen Standpunkt vorgesehene letzte Erwägungsgrund über die Aktualisierung des Zollkodex entspricht der vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Änderung Nr. 2. Es wurde jedoch für besser gehalten, diesen Gedanken in einen Erwägungsgrund zu übernehmen, mit dem eine diesbezügliche Absichtserklärung der Kommission zum Ausdruck gebracht wird.

Der letzte Erwägungsgrund des Vorschlags der Kommission ist in Verbindung mit der Streichung des Artikels 2 des Kommissionsvorschlags gestrichen worden (siehe letzten Punkt der Begründung).

Die Artikel des Vorschlags**Artikel 1****Nummer 2, betreffend Artikel 4**

Der Rat ist dem Vorschlag der Kommission nicht gefolgt, die vorgesehen hat, daß alle Waren, die aus in einem Nichterhebungsverfahren befindlichen Waren gewonnen oder hergestellt werden, als Nicht-Gemeinschaftswaren anzusehen sind. Da es sich nur in einigen Fällen um Waren handeln kann, die von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, hat der Rat es vorgezogen, dem Ausschuß für den Zollkodex auszutragen, diejenigen Fälle

festzulegen, in denen diese Folgeerzeugnisse mit Nichtgemeinschaftscharakter betrachtet werden können.

Nummer 3, betreffend Artikel 12

Die in Absatz 2 des neuen Artikels 12 vorgenommenen Änderungen sind rein redaktioneller Art und dienen nur zur Klärung des Wortlauts.

Nummer 9, betreffend Artikel 87a

Der Anfang dieses Artikels ist geändert worden, um ihn an die in Artikel 4 Nummer 7 erster Gedankenstrich vorgesehene Lösung anzupassen.

Nummer 16, betreffend Artikel 212a

Dieser Artikel

- ist zum einen erweitert worden, so daß nicht nur die Befreiungen, sondern auch alle in den Artikeln 184 bis 187 des Zollkodex genannten Vorzugsbehandlungen erfaßt werden;
- ist zum anderen um bestimmte Bedingungen ergänzt worden, wonach die Befreiung nur Anwendung findet, wenn im Verhalten des Zollschuldners weder betrügerische Absicht noch offenkundige Fahrlässigkeit liegt.

Der Rat vertritt die Auffassung, daß diese ausgewogene Fassung dem Geist der Änderung Nr. 1 des Europäischen Parlaments entspricht.

Nummer 18, betreffend Artikel 220, Absatz 1

Der Rat ist dem Vorschlag der Kommission, wonach in Artikel 220 Absatz 1 ein zusätzlicher Unterabsatz angefügt werden sollte, nicht gefolgt. Der Rat ist sich in vollem Umfang der Probleme bewußt, die — im Hinblick auf eine wirksame Durchführung der Vorschriften über die Nacherhebung der Zollschuld — durch Unregelmäßigkeiten gegeben sind, die bei der Anwendung bestimmter Präferenzabkommen festgelegt werden. Er ist jedoch der Ansicht, daß der Kommissionsvorschlag kaum geeignet ist, diese Probleme zu lösen, und daß zu diesem Zweck eine eingehende Untersuchung im Hinblick auf eine Gesamtlösung durchgeführt werden muß.

Aus diesem Grund hat der Rat zusammen mit dem gemeinsamen Standpunkt einen Beschluß über die Nacherhebung der Zollschuld angenommen, in dem die Kommission ersucht wird, eine solche Untersuchung durchzuführen und vor dem 31. Dezember 1996 geeignete Vorschläge zu unterbreiten.

Der Rat hat nämlich mehrere Möglichkeiten ermittelt, um diese Probleme einzeln oder kombiniert zu lösen; diese Möglichkeiten umfassen ein Spektrum von Maßnahmen, das von kurzfristigen bis zu langfristigen Maßnahmen reicht:

- kurzfristige Maßnahmen wie beispielsweise Festlegung von Kriterien, mit deren Hilfe nach dem Verfahren des Ausschusses für den Zollkodex beschlossen werden kann, von der Erhebung der Zölle abzusehen (Artikel 220 des Zollkodex) oder die Zölle zu erstatten oder zu erlassen (Artikel 239), sowie etwaige Einrichtung eines Frühwarnsystems für Wirtschaftsteilnehmer in Fällen, in denen Zweifel an der Gültigkeit der Unterlagen bestehen, die bei Anträgen auf Anwendung von Präferenzzollsätzen als Belege eingereicht werden;
- langfristige Maßnahmen wie beispielsweise Prüfung der Möglichkeiten, in künftige Präferenzregelungen der Gemeinschaft Bestimmungen einzuarbeiten, die geeignet sind, deren richtige Anwendung sicherzustellen und die Ursachen für die Mängel zu beseitigen, die sich beim Funktionieren einiger der derzeitigen Präferenzregelungen ergeben haben.

Der Rat hat die Kommission ersucht, bei der Ausarbeitung ihrer Vorschläge insbesondere diesen Elementen Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Der Rat hat es als zweckmäßig erachtet, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung auf den 1. Januar 1997 zu verschieben, da der von der Kommission vorgeschlagene Zeitpunkt nicht mehr realistisch ist.

Von der Kommission vorgeschlagener früherer Artikel 2

Dieser Artikel ist gestrichen worden. Der Rat hat nämlich die Auffassung vertreten, daß die Artikel 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3925/91 des Rates über die Abschaffung von Kontrollen des Gepäcks von Reisenden in keinem Zusammenhang mit dem Zollkodex der Gemeinschaften stehen. Er war daher der Ansicht, daß es hinsichtlich des legislativen Vorgehens wünschenswert ist, in ein und demselben Rechtsakt nicht Bestimmungen vorzusehen, die völlig unterschiedliche Bereiche erfassen, und daß die von der Kommission vorgeschlagene Änderung Gegenstand eines gesonderten Rechtsetzungsaktes sein sollte.

GEMEISAMER STANDPUNKT (EG) Nr. 37/96

vom Rat festgelegt am 18. Juni 1996

im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie 96/.../EG des Rates vom ... über Schiffsausrüstung

(96/C 248/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik müssen im Bereich der Schifffahrt weitere Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit ergriffen werden.
- (2) Schiffsunglücke, insbesondere solche, die zu einem Verlust von Menschenleben sowie zu einer Verschmutzung der Meere und der Küsten der Mitgliedstaaten führen, erfüllen die Gemeinschaft mit ernster Sorge.
- (3) Die Gefahr von Schiffsunglücken kann durch gemeinsame Normen, die ein hohes Sicherheitsniveau der Ausrüstung an Bord der Schiffe gewährleisten, deutlich verringert werden. Prüfnormen und Prüfmethoden können sich erheblich auf die künftigen Leistungskennwerte der Ausrüstung auswirken.
- (4) Gemäß den internationalen Übereinkommen sind die Flaggenstaaten verpflichtet sicherzustellen, daß die Ausrüstung eines Schiffes bestimmten Sicherheitsanforderungen genügt, sowie entsprechende Zeugnisse auszustellen. Dazu wurden für bestimmte Arten von Schiffsausrüstung durch die internationalen Normenorganisationen sowie durch die Internationale Seeschiffahrtsorganisation (IMO) Prüfnormen entwickelt. In den innerstaatlichen

Normen zur Umsetzung der internationalen Normen wird den Zertifizierungsbehörden ein Ermessensspielraum eingeräumt; zwischen diesen wiederum bestehen Unterschiede in bezug auf ihre Qualifikation und Erfahrung. Dies führt zu unterschiedlichen Sicherheitsniveaus der Produkte, deren Übereinstimmung mit den einschlägigen internationalen Prüfnormen von den zuständigen nationalen Behörden bescheinigt wurde, und zu starken Vorbehalten bei den Mitgliedstaaten, die von einem anderen Mitgliedstaat zugelassene Ausrüstung ohne weitere Überprüfung an Bord eines Schiffes, das ihre Flagge führt, zuzulassen.

- (5) Es müssen gemeinsame Regeln festgelegt werden, um Unterschiede bei der Umsetzung der internationalen Normen auszuschalten. Durch solche gemeinsamen Regeln werden dank der auf der Ausrüstung angebrachten Konformitätskennzeichnung unnötige Kosten und Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Zulassung von Ausrüstung vermieden, die Betriebsbedingungen und Wettbewerbsposition der Schifffahrt der Gemeinschaft verbessert sowie technische Handelshemmnisse beseitigt.
- (6) Der Rat hat in seiner EntschlieÙung vom 8. Juni 1993 über eine gemeinsame Politik im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr ⁽⁴⁾ die Kommission nachdrücklich aufgefordert, Vorschläge für eine Harmonisierung der Umsetzung der IMO-Normen und der Zulassungsverfahren für Schiffsausrüstung vorzulegen.
- (7) Eine derartige Harmonisierung ist nur durch Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene möglich, da die Mitgliedstaaten mit isolierten Maßnahmen oder im Rahmen von internationalen Organisationen kein entsprechendes Sicherheitsniveau der Ausrüstung gewährleisten können.
- (8) Das geeignete Rechtsinstrument hierfür ist eine Richtlinie des Rates, da sie einen Rahmen für eine einheitliche und verbindliche Anwendung der internationalen Prüfnormen für Ausrüstung durch die Mitgliedstaaten bildet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 218 vom 23. 8. 1995, S. 9.⁽²⁾ ABl. Nr. C 97 vom 1. 4. 1996, S. 22.⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 29. November 1995 (AbI. Nr. C 339 vom 18. 12. 1995, S. 21), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 271 vom 7. 10. 1993, S. 1.

- (9) Es ist in erster Linie Ausrüstung zu behandeln, für die die wichtigsten internationalen Übereinkommen die verbindliche Mitführung an Bord und eine Zulassung durch nationale Behörden gemäß den Sicherheitsnormen der internationalen Übereinkommen oder Entschliefungen vorschreiben.
- (10) In verschiedenen Richtlinien wird der freie Verkehr bestimmter Erzeugnisse, die unter anderem als Ausrüstung an Bord verwendet werden können, gewährleistet, ohne daß darin die Ausstellung von Zeugnissen für die Ausrüstung durch die Mitgliedstaaten nach Maßgabe der einschlägigen internationalen Übereinkommen vorgesehen wäre. Daher sind die Vorschriften für Ausrüstung, mit der ein Schiff ausgestattet werden soll, ausschließlich in einer neuen gemeinsamen Regelung niederzulegen.
- (11) Auf die Funkausrüstung müssen aufgrund ihrer besonderen Eigenschaften sowohl die Bestimmungen dieser Richtlinie als auch die anderer Gemeinschaftsrichtlinien Anwendung finden.
- (12) Für Ausrüstung, für die es noch keine derartigen Normen gibt oder die vorhandenen Normen nicht detailliert genug sind, müssen neue Prüfnormen auf internationaler Ebene festgelegt werden.
- (13) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, daß die benannten Stellen, die die Übereinstimmung der Ausrüstung mit den Prüfnormen bewerten, unabhängig und leistungsfähig sind und ihre Aufgaben fachgerecht erfüllen können.
- (14) Die Übereinstimmung mit den internationalen Prüfnormen kann am besten durch ein Konformitätsbewertungsverfahren nach Maßgabe des Beschlusses 93/465/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren und die Regeln für die Anbringung und Verwendung der CE-Konformitätskennzeichnung⁽¹⁾ nachgewiesen werden.
- (15) Durch diese Richtlinie wird das durch internationale Übereinkommen gewährte Recht einer Verwaltung eines Flaggenstaats, an Bord von Schiffen, für die sie ein Sicherheitszeugnis ausgestellt hat, betriebliche Leistungsprüfungen durchzuführen, in keiner Weise beeinträchtigt, sofern diese Prüfungen nicht das Konformitätsbewertungsverfahren wiederholen.
- (16) Ausrüstung, die unter diese Richtlinie fällt, muß grundsätzlich eine Kennzeichnung als Nachweis dafür tragen, daß die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt sind.
- (17) In bestimmten Fällen können die Mitgliedstaaten vorläufige Maßnahmen ergreifen, um die Verwendung von Ausrüstung, auf der die Konformitätskennzeichnung angebracht ist, einzuschränken oder zu verbieten.
- (18) Die Verwendung von Ausrüstung ohne Konformitätskennzeichnung kann gestattet werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen.
- (19) Zur Änderung dieser Richtlinie ist ein vereinfachtes Verfahren mit einem Regelungsausschuß erforderlich —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel dieser Richtlinie ist die Verbesserung der Sicherheit auf See und des Schutzes vor Meeresverschmutzungen durch eine einheitliche Anwendung der einschlägigen internationalen Übereinkünfte über die in Anhang A aufgeführte Ausrüstung, mit der Schiffe ausgestattet werden sollen, für die von den Mitgliedstaaten oder in ihrem Namen gemäß internationalen Übereinkommen Sicherheitszeugnisse ausgestellt werden, sowie die Gewährleistung des freien Verkehrs dieser Ausrüstung innerhalb der Gemeinschaft.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „Konformitätsbewertungsverfahren“ die in Artikel 10 und Anhang B dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahren;
- b) „Ausrüstung“ die in den Anhängen A.1 und A.2 aufgeführten Ausrüstungsgegenstände, mit denen ein Schiff gemäß den internationalen Instrumenten auszustatten ist oder mit denen ein Schiff auf freiwilliger Basis ausgestattet werden kann und für die nach den internationalen Instrumenten die Zulassung durch die Verwaltung des Flaggenstaats erforderlich ist;
- c) „Funkausrüstung“ Ausrüstung gemäß Kapitel IV des SOLAS-Übereinkommens von 1974 in der 1988 in bezug auf das Weltweite Seenot- und Sicherheitsfunksystem (GMDSS) geänderten Fassung und funktechnische Rettungsmittel gemäß Regel III/6.2.1 des genannten Übereinkommens;
- d) „internationale Übereinkommen“

— das Internationale Freibord-Übereinkommen von 1966 (LL66),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 220 vom 30. 8. 1993, S. 23.

- das Übereinkommen von 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (COLREG),
 - das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL) und
 - das Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS)
- sowie die diesbezüglichen Protokolle und Änderungen, die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie in Kraft sind;
- e) „internationale Instrumente“ die einschlägigen internationalen Übereinkommen sowie Entschlüsse und Zirkulare der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) sowie alle einschlägigen internationalen Prüfnormen;
- f) „Kennzeichnung“ das in Anhang D dargestellte Symbol gemäß Artikel 11;
- g) „benannte Stelle“ eine gemäß Artikel 9 von der zuständigen nationalen Behörde eines Mitgliedstaats benannte Einrichtung;
- h) „ausgestattet“ bzw. „Ausstattung“ die Tatsache, daß Ausrüstung an Bord eines Schiffes fest angebracht oder untergebracht ist;
- i) „Sicherheitszeugnisse“ Bescheinigungen, die von den Mitgliedstaaten oder in deren Namen gemäß den internationalen Übereinkommen ausgestellt wurden;
- j) „Schiff“ ein unter die internationalen Übereinkommen fallendes Schiff, mit Ausnahme von Kriegsschiffen;
- k) „Gemeinschaftsschiff“ ein Schiff, für das von den Mitgliedstaaten oder in deren Namen nach Maßgabe internationaler Übereinkommen Sicherheitszeugnisse ausgestellt werden; ausgenommen sind die Fälle, in denen eine Behörde eines Mitgliedstaats auf Anforderung einer Behörde eines Drittlandes eine Bescheinigung ausstellt;
- l) „neues Schiff“ ein Schiff, dessen Kiel am Tag oder nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie gelegt wird oder das sich zu diesem Zeitpunkt in einem entsprechenden Bauzustand befindet. Im Sinne dieser Definition gilt als „entsprechender Bauzustand“ der Zustand, bei dem
- i) die Arbeiten am Bau eines bestimmten Schiffes erkennbar beginnen und
 - ii) die Montage von mindestens 50 t oder einem Prozent der geschätzten Baumasse des Schiffes — je nachdem, welche Masse geringer ist — begonnen hat;
- m) „vorhandenes Schiff“ ein Schiff, das kein neues Schiff ist;
- n) „Prüfnormen“ die vor der Annahme dieser Richtlinie in Kraft getretenen und gemäß den einschlägigen internationalen Übereinkommen sowie den einschlägigen Entschlüssen und Zirkularen der IMO zur Festlegung der Prüfmethode und Prüfergebnisse erstellten Normen
- der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO),
 - der Internationalen Organisation für Normung (ISO),
 - der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC),
 - des Europäischen Komitees für Normung (CEN),
 - des Europäischen Komitees für elektrotechnische Normung (CENELEC) und
 - des Europäischen Instituts für Telekommunikationsnormen (ETSI),
- jedoch nur in der in Anhang A genannten Form;
- o) „Baumusterzulassung“ die Verfahren zur Bewertung von hergestellter Ausrüstung nach den einschlägigen Prüfnormen und die Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung.

Artikel 3

(1) Diese Richtlinie gilt für Ausrüstung zum Gebrauch an Bord

- a) eines neuen Gemeinschaftsschiffes, unabhängig davon, ob sich das Schiff zum Zeitpunkt des Baus in der Gemeinschaft befindet;
- b) eines vorhandenen Gemeinschaftsschiffes,
 - das zuvor keine solche Ausrüstung an Bord hatte, oder
 - wenn die sich bereits an Bord befindliche Ausrüstung ersetzt wird, es sei denn, nach den internationalen Übereinkommen ist etwas anderes zulässig,
 unabhängig davon, ob sich das Schiff zu dem Zeitpunkt in der Gemeinschaft befindet, zu dem es mit der Ausrüstung ausgestattet wird.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für Ausrüstung, mit der ein Schiff zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bereits ausgestattet ist.

(3) Unbeschadet der Tatsache, daß die in Absatz 1 genannte Ausrüstung auch unter andere Richtlinien zur Gewährleistung des freien Verkehrs, insbesondere unter die Richtlinien 89/336/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit⁽¹⁾ und 89/686/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 139 vom 23. 5. 1989, S. 19. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG (ABl. Nr. L 220 vom 31. 8. 1993, S. 1).

Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen ⁽¹⁾, fallen kann, gilt für sie für diesen Zweck ausschließlich diese Richtlinie. Dieser Absatz gilt nicht für Funkausrüstung.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat oder die Einrichtungen, die im Namen der Mitgliedstaaten tätig werden, stellt bzw. stellen bei der Ausstellung oder Verlängerung von Sicherheitszeugnissen sicher, daß die Ausrüstung an Bord eines Gemeinschaftsschiffes, für das der betreffende Staat die Sicherheitszeugnisse ausgestellt hat, den Anforderungen dieser Richtlinie entspricht.

Artikel 5

(1) In Anhang A.1 aufgeführte Ausrüstung, mit der ein Gemeinschaftsschiff zu dem in Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Zeitpunkt oder danach ausgestattet wird, muß den Anforderungen der in diesem Anhang genannten internationalen Instrumente entsprechen.

(2) Die Übereinstimmung der Ausrüstung mit den einschlägigen Anforderungen der internationalen Übereinkommen sowie mit den Entschliefungen und Zirkularen der IMO ist ausschließlich anhand der einschlägigen Prüfnormen und Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Anhang A.1 nachzuweisen. Für alle Ausrüstungsteile, für die es sowohl IEC- als auch ETSI-Prüfnormen gibt, gelten diese wahlweise, und der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter kann bestimmen, welche Prüfnormen angewandt werden sollen.

(3) Die in Anhang A.1 aufgeführte Ausrüstung, die vor dem Zeitpunkt gemäß Absatz 1 hergestellt wurde, darf ferner während zwei Jahren nach diesem Zeitpunkt in Verkehr gebracht oder zur Ausstattung eines Gemeinschaftsschiffes verwendet werden, dessen Zeugnisse von einem Mitgliedstaat oder in seinem Namen gemäß den internationalen Übereinkommen ausgestellt wurden, wenn die Ausrüstung nach den Verfahren der Baumusterzulassung hergestellt wurde, die im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats vor Annahme dieser Richtlinie in Kraft waren.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen einer in Anhang A.1 aufgeführten Ausrüstung, die die Kennzeichnung trägt oder aus anderen Gründen den Bestimmungen dieser Richtlinie genügt, und die Ausstattung eines Gemeinschaftsschiffes mit einer solchen Ausrü-

stung nicht verbieten und die Ausstellung oder Verlängerung von Sicherheitszeugnissen hierfür nicht verweigern.

(2) Vor Ausstellung des betreffenden Sicherheitszeugnisses muß von der zuständigen Behörde entsprechend den Vorschriften der internationalen Vollzugsordnung für den Funkdienst eine Genehmigungsurkunde ausgestellt werden.

Artikel 7

(1) Die Gemeinschaft beantragt nach Inkrafttreten dieser Richtlinie bei der IMO oder gegebenenfalls bei den europäischen Normungsorganisationen die Ausarbeitung von Normen, einschließlich detaillierter Prüfnormen, für die in Anhang A.2 genannte Ausrüstung.

(2) Die Anträge gemäß Absatz 1 werden eingereicht

— von seiten des Ratsvorsitzes und der Kommission gegenüber der IMO,

— von seiten der Kommission im Einklang mit der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften ⁽²⁾ gegenüber den europäischen Normungsorganisationen. Ziel der von der Kommission erteilten Mandate ist die Ausarbeitung internationaler Normen im Wege der Zusammenarbeit zwischen den europäischen Stellen und den entsprechenden Stellen auf internationaler Ebene.

(3) Die Mitgliedstaaten werden ihr Möglichstes tun, damit die internationalen Organisationen einschließlich der IMO rasch mit der Ausarbeitung dieser Normen beginnen.

(4) Die Kommission überwacht regelmäßig die Ausarbeitung der Prüfnormen.

(5) Falls die internationalen Organisationen einschließlich der IMO die entsprechenden Prüfnormen für ein bestimmtes Ausrüstungsteil nach einer angemessenen Zeitspanne nicht angenommen haben oder die Annahme ablehnen, können nach dem Verfahren des Artikels 18 Normen angenommen werden, die sich auf die Arbeit der europäischen Normungsorganisationen stützen.

(6) Mit der Annahme oder dem Inkrafttreten der in den Absätzen 1 oder 5 genannten Prüfnormen für ein bestimmtes Ausrüstungsteil darf dieses nach dem Verfahren des Artikels 18 von Anhang A.2 in Anhang A.1 übernommen werden; von dem Zeitpunkt dieser Übernahme an ist Artikel 5 anwendbar.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 399 vom 30. 12. 1989, S. 18. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/95/EWG (ABl. Nr. L 276 vom 9. 11. 1993, S. 11).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

Artikel 8

(1) Ein neues Schiff, das ungeachtet seiner Flagge nicht in einem Mitgliedstaat registriert ist und in das Register eines Mitgliedstaats aufgenommen werden soll, muß bei seiner Übernahme von dem aufnehmenden Mitgliedstaat daraufhin überprüft werden, daß der Zustand der Ausrüstung den Sicherheitszeugnissen entspricht, daß sie dieser Richtlinie genügt und die Kennzeichnung trägt oder daß sie nach Meinung der Behörde des Mitgliedstaats gleichwertig ist mit der Ausrüstung, die gemäß dieser Richtlinie zugelassen wurde.

(2) Trägt die Ausrüstung nicht die Kennzeichnung oder wird sie von dieser Behörde nicht als gleichwertig betrachtet, so muß sie ersetzt werden.

(3) Für Ausrüstung, die nach diesem Artikel als gleichwertig eingestuft ist, wird von dem Mitgliedstaat eine Bescheinigung ausgestellt, die stets mit der Ausrüstung mitzuführen ist; die Bescheinigung enthält die Genehmigung des Flaggenmitgliedstaats zur Ausstattung des Schiffs mit der Ausrüstung und etwaige Einschränkungen oder Bestimmungen für deren Benutzung.

(4) Bei Funkausrüstung verlangt die Verwaltung des Flaggenstaats, daß diese Ausrüstung sich in bezug auf die Anforderungen betreffend das Funkfrequenzspektrum nicht nachteilig auswirkt.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit, welche Stellen sie für die Durchführung der in Artikel 10 genannten Verfahren benannt haben, mit welchen spezifischen Aufgaben diese benannten Stellen betraut wurden und welche Kennnummer ihnen zuvor von der Kommission zugeteilt wurde. Die Einrichtung legt dem Mitgliedstaat, der ihre Benennung beabsichtigt, vollständige Informationen und den Nachweis über die Erfüllung der Kriterien des Anhangs C vor.

(2) Die Mitgliedstaaten unterziehen die Aufgaben, die die benannten Stellen in ihrem Namen wahrnehmen, mindestens alle zwei Jahre einer Nachprüfung (Audit) durch ihre Behörde oder eine von der Behörde bestellte unabhängige externe Einrichtung. Durch die Nachprüfung wird sichergestellt, daß die benannte Stelle weiterhin die Kriterien des Anhangs C erfüllt.

(3) Ein Mitgliedstaat, der eine Stelle benannt hat, muß die Benennung zurückziehen, wenn er feststellt, daß die benannte Stelle die Kriterien des Anhangs C nicht mehr erfüllt. Er unterrichtet hiervon unverzüglich die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten.

Artikel 10

(1) Es ist folgendes Konformitätsbewertungsverfahren, das in Anhang B eingehend beschrieben ist, anzuwenden:

- i) EG-Baumusterprüfung (Modul B); außerdem ist vor dem Inverkehrbringen einer Ausrüstung eine der folgenden Konformitätserklärungen erforderlich, die der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter unter den in Anhang A.1 aufgeführten Prüfungen auswählen kann:
 - a) EG-Konformitätserklärung mit dem Baumuster (Modul C) oder
 - b) EG-Konformitätserklärung mit dem Baumuster (Qualitätssicherung Produktion) (Modul D) oder
 - c) EG-Konformitätserklärung mit dem Baumuster (Qualitätssicherung Produkt) (Modul E) oder
 - d) EG-Konformitätserklärung mit dem Baumuster (Prüfung der Produkte) (Modul F) oder
- ii) umfassende Qualitätssicherung (Modul H).

(2) Die Konformitätserklärung ist schriftlich vorzulegen und enthält die in Anhang B aufgeführten Angaben.

(3) Wird die Ausrüstung in Einzelanfertigung oder in kleinen Mengen und nicht in Serie oder in Massenfertigung hergestellt, so kann das Konformitätsbewertungsverfahren in einer EG-Einzelprüfung bestehen (Modul G).

(4) Die Kommission führt eine aktuelle Liste zugelassener Ausrüstung sowie zurückzogener oder abgelehnter Anträge und macht diese Liste interessierten Beteiligten zugänglich.

Artikel 11

(1) Die in Anhang A.1 aufgeführte Ausrüstung, die den einschlägigen internationalen Instrumenten entspricht und nach den Konformitätsbewertungsverfahren hergestellt wurde, muß mit der Kennzeichnung versehen sein, die der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter angebracht hat.

(2) Nach der Kennzeichnung sind die Kennnummer der das Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführenden benannten Stelle, wenn diese bei der Produktionskontrolle mitwirkt, sowie die letzten beiden Ziffern des Jahres anzugeben, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde. Die Kennnummer ist unter der Verantwortung der benannten Stelle entweder durch die Einrichtung selbst oder durch den Hersteller oder seinen in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten anzubringen.

(3) Die zu verwendende Kennzeichnung ist in Anhang D beschrieben.

(4) Die Kennzeichnung ist an der Ausrüstung oder ihrer Datenplakette so anzubringen, daß sie während der voraussichtlichen Lebensdauer der Ausrüstung gut sichtbar, leserlich und dauerhaft erhalten bleibt. Ist dies jedoch aufgrund der Art der Ausrüstung nicht möglich oder nicht zu rechtfertigen, so ist die Kennzeichnung auf der Verpackung des Produkts, auf einem Etikett oder auf einem Beiblatt anzubringen.

(5) Es ist verboten, Zeichen oder Aufschriften anzubringen, die geeignet sind, Dritte hinsichtlich der Bedeutung oder des Schriftbilds der Kennzeichnung gemäß dieser Richtlinie in die Irre zu führen.

(6) Die Kennzeichnung ist am Ende der Produktionsphase anzubringen.

Artikel 12

(1) Unbeschadet des Artikels 6 kann jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß Stichproben an mit der Kennzeichnung versehener Ausrüstung durchgeführt werden, die sich auf seinem Markt befindet, aber noch nicht an Bord eingebaut wurde, um die Konformität mit dieser Richtlinie zu prüfen. Stichproben, die in den Konformitätsbewertungsmodulen des Anhangs B nicht vorgesehen sind, werden auf Kosten der Mitgliedstaaten durchgeführt.

(2) Unbeschadet des Artikels 6 ist nach der Anbringung an Bord eines Gemeinschaftsschiffes eine Bewertung der Ausrüstung, die die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt, durch die Verwaltung des Flaggenstaats erlaubt, wenn nach internationalen Instrumenten aus Gründen der Sicherheit und/oder zur Verhütung von Verschmutzung betriebliche Leistungsprüfungen an Bord vorgeschrieben sind und wenn sie sich mit den bereits durchgeführten Konformitätsbewertungsverfahren überschneiden. Die Verwaltung des Flaggenstaats kann vorschreiben, daß der Hersteller der Ausrüstung, sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter oder die Person, die in der Gemeinschaft für das Inverkehrbringen der Ausrüstung verantwortlich ist, die Inspektions-/Prüfberichte vorlegen muß.

Artikel 13

(1) Stellt ein Mitglied durch Überprüfung oder auf andere Art und Weise fest, daß ein in Anhang A.1 genannter Ausrüstungsgegenstand, der sachgemäß eingebaut, instandgehalten und seiner Zweckbestimmung entsprechend verwendet wird, trotz der Kennzeichnung eine Gefährdung für die Gesundheit und/oder Sicherheit der Besatzung, der Passagiere oder gegebenenfalls anderer Personen darstellen oder die Meeresumwelt beeinträchtigen kann, so trifft er alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen, um diesen Ausrüstungsgegenstand aus dem Verkehr zu ziehen oder sein Inverkehrbringen oder die Ausstattung eines Schiffes, für das er die Sicherheitszeugnisse ausstellt, mit diesem Ausrüstungsgegenstand zu verbieten oder einzuschränken. Der Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich von dieser Maßnahme, begründet seine Entscheidung

und gibt insbesondere an, ob die Abweichung von den Anforderungen zurückzuführen ist auf

- a) die Nichteinhaltung des Artikels 5 Absätze 1 und 2,
- b) eine mangelhafte Anwendung der in Artikel 5 Absätze 1 und 2 genannten Prüfnormen oder
- c) Mängel in den Prüfnormen selbst.

(2) Die Kommission hört die Betroffenen so bald wie möglich an. Stellt die Kommission nach dieser Anhörung fest, daß

- die Maßnahmen gerechtfertigt sind, so unterrichtet sie davon unverzüglich den Mitgliedstaat, der die Maßnahme getroffen hat, sowie die anderen Mitgliedstaaten; wird die in Absatz 1 genannte Entscheidung Mängeln in den Prüfnormen zugeschrieben, so befäßt die Kommission nach Anhörung der Betroffenen den in Artikel 18 genannten Ausschuß innerhalb von zwei Monaten, falls der betreffende Mitgliedstaat bei seiner Entscheidung bleiben will, und leitet das Verfahren des Artikels 18 ein;
- die Maßnahmen nicht gerechtfertigt sind, so unterrichtet sie davon unverzüglich den Mitgliedstaat, der die Maßnahmen getroffen hat, sowie den Hersteller oder seinen in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten.

(3) Ist ein den Bestimmungen dieser Richtlinie nicht entsprechender Ausrüstungsgegenstand mit der Kennzeichnung versehen, so werden von dem Mitgliedstaat, der die Aufsicht über denjenigen hat, der die Kennzeichnung angebracht hat, geeignete Maßnahmen getroffen; dieser Mitgliedstaat unterrichtet davon die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten.

(4) Die Kommission stellt sicher, daß die Mitgliedstaaten über den Verlauf und die Ergebnisse dieses Verfahrens unterrichtet werden.

Artikel 14

(1) Unbeschadet des Artikels 5 kann bei technischen Neuerungen die Verwaltung des Flaggenstaats ausnahmsweise die Ausstattung eines Gemeinschaftsschiffes mit einer Ausrüstung zulassen, die nicht den Bestimmungen des Konformitätsbewertungsverfahrens entspricht, wenn sich die Verwaltung des Flaggenstaats in Versuchen oder auf andere Art und Weise hinreichend davon überzeugt hat, daß diese Ausrüstung mindestens genauso wirksam ist wie Ausrüstung, die den Bestimmungen des Konformitätsbewertungsverfahrens entspricht.

Bei Funkausrüstung verlangt die Verwaltung des Flaggenstaats, daß diese Ausrüstung sich in bezug auf die Anforderungen betreffend das Funkfrequenzspektrum nicht nachteilig auswirkt.

(2) Bei solchen Versuchsverfahren darf keinerlei Unterschied zwischen im Flaggenmitgliedstaat und in anderen Staaten hergestellter Ausrüstung gemacht werden.

(3) Der Flaggenmitgliedstaat hat für Ausrüstungsgegenstände im Sinne dieses Artikels eine Bescheinigung auszustellen, die stets mit der Ausrüstung mitgeführt werden muß und die Genehmigung des Flaggenmitgliedstaats zur Ausstattung des Schiffes mit der Ausrüstung und etwaige Einschränkungen oder Bestimmungen für deren Benutzung enthält.

(4) Erlaubt ein Mitgliedstaat die Ausstattung eines Gemeinschaftsschiffes mit einer unter diesen Artikel fallenden Ausrüstung, so benachrichtigt der Mitgliedstaat unverzüglich die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon und legt die Berichte über alle einschlägigen Versuche, Bewertungen und Konformitätsbewertungsverfahren vor.

(5) Die von Absatz 1 erfaßte Ausrüstung wird nach dem Verfahren des Artikels 18 dem Anhang A.2 dieser Richtlinie zugefügt.

(6) Wird ein Schiff mit Ausrüstung, die unter Absatz 1 fällt, in einem anderen Mitgliedstaat registriert, so kann der einfluggende Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sich unter anderem durch Versuche oder praktische Vorführungen davon zu überzeugen, daß diese Ausrüstung mindestens genauso wirksam ist wie Ausrüstung, die den Konformitätsbewertungsverfahren entspricht.

Artikel 15

(1) Unbeschadet des Artikels 5 darf die Verwaltung eines Flaggenstaats die Ausstattung eines Gemeinschaftsschiffes mit einer Ausrüstung, die nicht den Konformitätsbewertungsverfahren entspricht oder nicht unter Artikel 14 fällt, aus Versuchs- oder Erprobungsgründen nur dann erlauben, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- a) Der Flaggenmitgliedstaat stellt für die Ausrüstung eine Bescheinigung aus, die stets mit der Ausrüstung mitgeführt werden muß und die Genehmigung des Flaggenmitgliedstaats zur Ausstattung des Gemeinschaftsschiffes mit der Ausrüstung und etwaige Einschränkungen oder Auflagen für deren Benutzung enthält;
- b) die Genehmigung ist auf eine kurze Zeitdauer zu befristen;
- c) die Ausrüstung darf nicht anstelle einer Ausrüstung, die den Anforderungen dieser Richtlinien genügt, verwendet werden und darf eine solche Ausrüstung nicht ersetzen; diese muß an Bord des Gemeinschaftsschiffes bleiben und sich in funktionsfähigem und unmittelbar einsatzbereitem Zustand befinden.

(2) Bei Funkausrüstung verlangt die Verwaltung des Flaggenstaats, daß diese Ausrüstung sich in bezug auf die Anforderungen betreffend das Funkfrequenzspektrum nicht nachteilig auswirkt.

Artikel 16

(1) Wenn die Ausrüstung in einem Hafen außerhalb der Gemeinschaft ersetzt werden muß, darf ein Schiff in Ausnahmefällen, die gegenüber der Verwaltung des Flaggenstaats angemessen zu begründen sind und in denen es aus Zeit- und Kostengründen nicht möglich ist, ein Schiff mit einer Ausrüstung mit EG-Baumusterzulassung auszustatten, gemäß dem folgenden Verfahren mit einer anderen Ausrüstung ausgestattet werden:

- a) Der Ausrüstung ist ein Dokument beigelegt, das von einer einer benannten Stelle entsprechenden anerkannten Einrichtung ausgestellt wurde, wenn zwischen der Gemeinschaft und dem betroffenen Drittstaat ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung solcher Einrichtungen geschlossen wurde.
- b) Können die Bestimmungen gemäß Buchstabe a) nicht erfüllt werden, so darf ein Schiff vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 mit einer Ausrüstung ausgestattet werden, der ein von einem Mitgliedstaat der IMO, der Vertragspartei der einschlägigen Übereinkommen ist, ausgestelltes Dokument beigelegt ist, durch das die Übereinstimmung mit den einschlägigen Anforderungen der IMO bescheinigt wird.

(2) Die Verwaltung des Flaggenstaats ist unverzüglich von der Art und den Merkmalen einer solchen Ausrüstung in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Verwaltung des Flaggenstaats stellt so bald wie möglich sicher, daß die unter Absatz 1 fallende Ausrüstung nebst ihren Prüfunterlagen den einschlägigen Anforderungen der internationalen Instrumente und dieser Richtlinie entspricht.

(4) Bei Funkausrüstung verlangt die Verwaltung des Flaggenstaats, daß diese Ausrüstung sich in bezug auf die Anforderungen betreffend das Funkfrequenzspektrum nicht nachteilig auswirkt.

Artikel 17

Die Richtlinie kann nach dem Verfahren des Artikels 18 geändert werden, damit

- spätere Änderungen internationaler Instrumente in diese Richtlinie übernommen werden;
- Anhang A aktualisiert wird, indem weitere Ausrüstungen aufgenommen und Ausrüstungen von Anhang A.2 in Anhang A.1 und umgekehrt übernommen werden;
- die Möglichkeit einer Verwendung der Module B + C und des Moduls H für die in Anhang A.1 aufgeführte Ausrüstung vorgesehen wird;
- weitere Normungsorganisationen in die Definition des Begriffs „Prüfnormen“ in Artikel 2 aufgenommen werden.

Artikel 18

(1) Die Kommission wird nach dem Verfahren dieses Artikels von dem Ausschuß unterstützt, der mit Artikel 12 der Richtlinie 93/75/EG des Rates vom 13. September 1993 über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern ⁽¹⁾, eingesetzt wurde.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

b) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf von zwei Monaten von der Befassung des Rates an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 19

Die Mitgliedstaaten leisten einander Amtshilfe, damit diese Richtlinie wirksam durchgeführt und durchgesetzt werden kann.

Artikel 20

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens zum 30. Juni 1998 nachzukommen.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 1. Januar 1999 an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten des Bezugsnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 21

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft* in Kraft.

Artikel 22

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

Der Präsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 247 vom 5. 10. 1993, S. 19.

ANHANG A

Anhang A.1: Ausrüstung, für die es bereits genaue Prüfnormen in internationalen Übereinkünften gibt ⁽¹⁾

ZUSÄTZLICH ZU DEN GESONDERT AUFGEFÜHRTEN INTERNATIONALEN PRÜFNORMEN GIBT ES IN DEN EINSCHLÄGIGEN REGELUNGEN DER ÜBEREINKOMMEN VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN, DEREN EINHALTUNG BEI DER BAUMUSTERPRÜFUNG (BAUARTZULASSUNG) ÜBERPRÜFT WERDEN MUSS

1. Rettungsmittel

Gegenstand	Bezeichnung	SOLAS-74-Regel, in der geänderten Fassung, wenn „Bauartzulassung“ vorgeschrieben	Einschläge SOLAS-74-Regel, in der geänderten Fassung	Internationale Prüfnormen ⁽²⁾	Module für die Konformitätsbewertung						
					B + C	B + D	B + E	B + F	G	H	
1	Rettungsringe	Reg. III/4 & III,30	Reg. III/7.1,31	IMO Res. A 689 (17)		x	x	x			
2	Selbstzündende Leuchten für Rettungsringe	Reg. III/4 & III,30	Reg. III/7.1,31.2	IMO Res. A 689 (17)		x	x	x			
3	Selbstzündende Rauchsignale für Rettungsringe	Reg. III/4 & III,30	Reg. III/7.1,31.3	IMO Res. A 689 (17)		x	x	x			
4	Rettungswesten	Reg. III/4 & III,30	Reg. III/7.2,32	IMO Res. A 689 (17)		x	x	x			
5	Eintauchanzüge	Reg. III/4 & III,30	Reg. III/7.3,33	IMO Res. A 689 (17)		x	x	x			
6	Eintauchanzüge — Rettungswesten	Reg. III/4 & III,30	Reg. III/33.1.2	IMO Res. A 689 (17)		x	x	x			
7	Wärmeschutzhilfsmittel	Reg. III/4 & III,30	Reg. III/34	IMO Res. A 689 (17)		x	x	x			
8	Fallschirm-Leuchtraketen (Pyrotechnik)	Reg. III/4 & III,30	Reg. III/35	IMO Res. A 689 (17)		x		x			
9	Handfackeln (Pyrotechnik)	Reg. III/4 & III,30	Reg. III/36	IMO Res. A 689 (17)		x		x			

10	Schwimmfähige Rauchsignale (Pyrotechnik)	Reg. III/4 & III,30	Reg. III/37	IMO Res. A 689 (17)		x	x	x	
11	Leinwandurfgerte (Pyrotechnik)	Reg. III/4 & III,30	Reg. III/49	IMO Res. A 689 (17)		x	x	x	
12	Aufblasbare Rettungsflöße	Reg. III/4 & III,30	Reg. III/38,39	IMO Res. A 689 (17)		x	x	x	
13	Starre Rettungsflöße	Reg. III/4 & III,30	Reg. III/38,40	IMO Res. A 689 (17)		x	x	x	
14	Aufschwimmvorrichtung für Rettungsflöße; hydrostatische Auslösevorrichtungen	Reg. III/4 & III,30	Reg. III/38.6.3	IMO Res. A 689 (17)		x	x	x	
15	Rettungsboote	Reg. III/4 & III,30	Reg. III/41 to 46	IMO Res. A 689 (17)		x	x	x	
16	Starre Bereitschaftsboote	Reg. III/4 & III,30	Reg. III/47.1 & 2	IMO Res. A 689 (17)		x	x	x	
17	Aufgeblasene Bereitschaftsboote	Reg. III/4 & III,30	Reg. III/47	IMO Res. A 689 (17)		x	x	x	
18	Aussetzvorrichtungen mit Läufer und Winde (Davit)	Reg. III/4 & III,30	Reg. III/48.1 & 2	IMO Res. A 689 (17)		x	x	x	
19	Vorrichtung zum Aussetzen durch Aufschwimmen	Reg. III/4 & III,30	Reg. III/48.1 & 3	IMO Res. A 689 (17)		x	x	x	
20	Vorrichtung zum Aussetzen im freien Fall	Reg. III/4 & III,30	Reg. III/48.1 & 4	IMO Res. A 689 (17)		x	x	x	

(¹) Erscheint Modul H in Spalte 6, so sind Modul H sowie eine Entwurfsprüfbescheinigung erforderlich.

(²) Bei IMO-Entschlüsselungen gelten als Prüfnormen die Normen in den einschlägigen Teilen der Anhänge zu diesen Entschlüsselungen, nicht jedoch die Bestimmungen der Entschlüsselungen selbst.

Gegenstand	Bezeichnung	SOLAS-74-Regel, in der geänderten Fassung, wenn „Bauartzulassung“ vorgeschrieben	Einschlägige SOLAS-74-Regel, in der geänderten Fassung	Internationale Prüfnormen (1)	Module für die Konformitätsbewertung					
					B + C	B + D	B + E	B + F	G	H
21	Aussetz- und Einbootungsvorrichtungen	Reg. III/4 & III,30	Reg. III/48.1 & 5	IMO Res. A 689 (17)	x				x	
22	Einbootungsleitern	Reg. III/4 & III,30	Reg. III/48.7	IMO Res. A 689 (17)	x		x	x		
23	Reflexstoffe	Reg. III/4	Reg. III/30.2.7	IMO Res. A 658 (16)	x		x	x		
24	UKW-Sprechfunkgeräte (Senden/Empfangen)	Reg. III/4	Reg. III/6.2.1	IMO Res. A 694 (17) IMO Res. A 762 (18) IETS 300.225 IEC 945, draft IEC 1097-12	x		x	x	x	
25	SART-Radartransponder	Reg. III/4	Reg. III/6.2.2	IMO Res. A 530 (13) IMO Res. A 697 (17) IMO Res. A 694 (17) IEC 945 & 1097-1 ITU-R 628	x		x	x	x	
26	Radarreflektor	Reg. III/4	Reg. III/38.5.1.14 Reg. III/41.8.30	IMO Res. A 384 (X) ISO 8729	x		x	x	x	

2. Meeresverschmutzung

Gegenstand	Bezeichnung	MARPOL-73/78-Regel, in der geänderten Fassung, wenn „Bauartzulassung“ vorgeschrieben	Einschlägige MARPOL-73/78-Regel, in der geänderten Fassung	Internationale Prüfnormen	Module für die Konformitätsbewertung					
					B + C	B + D	B + E	B + F	G	H
27	Ölfilteranlage (für einen Ölgehalt des Ausflusses von höchstens 15 ppm)	Anlage I Reg. 16(4),(5) & (7)	Anlage I Reg. 16 (1) & (2)	MEPC 60 (33)	x		x	x		

28	Meßgeräte zur Bestimmung der Grenzfläche zwischen Öl und Wasser	Anlage I Reg. 15 (3) (b)	Anlage I Reg. 15 (3) (b)	MEPC 5 (XIII)	x	x	x	x	
29	Ölgehaltsmeßgeräte	Anlage I Reg. 16 (5)	Anlage I Reg. 16 (2)	MEPC 60 (33)	x	x	x	x	
30	Vorrichtung zur selbsttätigen Unterbrechung von Einleitungen (für einen Ölgehalt des Ausflusses von höchstens 15 ppm)	Anlage I Reg. 16 (5)	Anlage I Reg. 16 (5)	IMO Res. A 444 (XI)	x	x	x	x	
31	Überwachungs- und Kontrollgerät für das Einleiten von Öl in Öltrankern	Anlage I Reg. 15 (3)	Anlage I Reg. 15 (3)	IMO Res. A 586 (14)	x	x	x	x	
32	Abwasser-Aufbereitungsanlage	Anlage IV Reg. 8 (b)	Anlage IV Reg. 8 (b)	MEPC 2 (VI)	x	x	x	x	

3. Brandschutz

Gegenstand	Bezeichnung	SOLAS-74 Regel, in der geänderten Fassung, wenn „Bauartzulassung“ vorgeschrieben	Einschlägige SOLAS-74-Regel, in der geänderten Fassung	Internationale Prüfnormen	Module für die Konformitätsbewertung					
					B + C	B + D	B + E	B + F	G	H
33	Unterste Decksbeläge aus schwer entflammablen Werkstoffen	Reg. II-2/34.8 Reg. II-2/49.3	Reg. II-2/34.8 Reg. II-2/49.3	IMO Res. A 214 (VII) IMO Res. A 687 (17) IMO MSC/Circ. 549	x					
34	Tragbare Feuerlöscher	Reg. II-2/6.1	Reg. II-2/6	EN 3	x	x	x	x		

(1) Bei IMO-Entschliefungen gelten als Prüfnormen die Normen in den einschlägigen Teilen der Anhänge zu diesen Entschliefungen, nicht jedoch die Bestimmungen der Entschliefungen selbst.

4. Navigationsausrüstung

Gegenstand	Bezeichnung	SOLAS-74-Regel, in der geänderten Fassung, wenn „Bauartzulassung“ vorgeschrieben	Einschlägige SOLAS-74-Regel, in der geänderten Fassung	Internationale Prüfnormen	Module für die Konformitätsbewertung					
					B + C	B + D	B + E	B + F	G	H
35	Magnetkompaß	Reg. V/12 (r)	Reg. V/12 (b)	IMO Res. A 382 (X) IMO Res. A 694 (17) IEC 945 ISO 449, 2269, 10316	x	x	x	x	x	
36	Kreisellkompaß	Reg. V/12 (r)	Reg. V/12 (d)	IMO Res. A 694 (17) IMO Res. A 424 (XI) IEC 945 ISO 8728	x	x	x	x	x	
37	Radaranlage	Reg. V/12 (r)	Reg. V/12 (g) Reg. V/12 (h)	IMO Res. A 477 (XII) IMO Res. A 694 (17) IEC 936 & 945	x	x	x	x	x	
38	ARPA (automatisches Radarbildauswertegerät)	Reg. V/12 (r)	Reg. V/12 (j)	IMO Res. A 422 (XI) IMO Res. A 694 (17) IEC 945 & 872	x	x	x	x	x	
39	Echolotanlage	Reg. V/12 (r)	Reg. V/12 (k)	IMO Res. A 224 (VII) IMO Res. A 694 (17) ISO 9875 IEC 945	x	x	x	x	x	
40	Gerät zum Anzeigen der Geschwindigkeit und der zurückgelegten Distanz	Reg. V/12 (r)	Reg. V/12 (l)	IMO Res. A 478 (XII) IMO Res. A 694 (17) IEC 945 & 1023	x	x	x	x	x	
41	Wendeanzeiger	Reg. V/12 (r)	Reg. V/12 (n)	IMO Res. A 526 (13) IMO Res. A 694 (17) IEC 945	x	x	x	x	x	

42	Peilfunkgerät	Reg. V/12 (r)	Reg. V/12 (p)	IMO Res. A 665 (16) IMO Res. A 694 (17) IEC 945	x	x	x	x	x
43	OMEGA-Ausrüstung	Reg. V/12 (r)	Reg. V/12 (p)	IMO Res. A 479 (XII) IMO Res. A 694 (17) IEC 945 & 1010	x	x	x	x	x
44	LORAN-C-Ausrüstung	Reg. V/12 (r)	Reg. V/12 (p)	IMO Res. A 694 (17) IEC 945 & 1075	x	x	x	x	x
45	DECCA-Navigationsausrüstung	Reg. V/12 (r)	Reg. V/12 (p)	IMO Res. A 694 (17) IEC 945 & 1135	x	x	x	x	x
46	GPS-Ausrüstung	Reg. V/12 (r)	Reg. V/12 (p)	IMO Res. A 694 (17) IEC 945, draft IEC 1108-1	x	x	x	x	x

5. Funkkommunikationsausrüstung

Gegenstand	Bezeichnung	SOLAS-74-Regel, in der geänderten Fassung, wenn „Bauartzulassung“ vorgeschrieben	Einschläge SOLAS-74-Regel, in der geänderten Fassung	Internationale Prüfnormen	Module für die Konformitätsbewertung					
					B + C	B + D	B + E	B + F	G	H
47	UKW-Seefunkanlage zur Abwicklung von DSC- und Sprechfunk	Reg. IV/14	Reg. IV/7.1.1	IMO Res. A 524 (13) IMO Res. A 609 (15) IMO Res. A 694 (17) IEC 945 & 1097-3 & 1097-7 ITU-R 493,541 ETS 300 162		x	x	x	x	
48	UKW-DSC-Wachempfänger	Reg. IV/14	Reg. IV/7.1.2	IMO Res. A 609 (15) IMO Res. A 694 (17) IEC 945 & 1097-3 & 1097-8 ITU-R 493,541 ETS 300 338 ETS 300 162		x	x	x	x	

Gegenstand	Bezeichnung	SOLAS-74-Regel, in der geänderten Fassung, wenn „Bauartzulassung“ vorgeschrieben	Einschlägige SOLAS-74-Regel, in der geänderten Fassung	Internationale Prüfnormen	Module für die Konformitätsbewertung					
					B + C	B + D	B + E	B + F	G	H
49	SART-Radartransponder	Reg. IV/14	Reg. IV/7.1.3	IMO Res. A 530 (13) IMO Res. A 697 (17) IMO Res. A 694 (17) IEC 945 & 1097-1 ITU-R 628	x	x	x	x	x	
50	NAVTEX-Empfänger	Reg. IV/14	Reg. IV/7.1.4	IMO Res. A 525 (13) IMO Res. A 694 (17) IEC 945 & 1097-6 ITU-R 540 & 625 ETS 300 065	x	x	x	x	x	
51	EGC-Empfänger	Reg. IV/14	Reg. IV/7.1.5	IMO Res. A 570 (14) IMO Res. A 664 (16) IMO Res. A 694 (17) IEC 945, draft IEC 1097-4 ETS 300 460	x	x	x	x	x	
52	KW-MSJ-Empfänger (KW-NBDP-Empfänger)	Reg. IV/14	Reg. IV/7.1.5	IMO Res. A 700 (17) IMO Res. A 694 (17) IEC 945 & draft 1097-11 ITU-R 491, 492, 625, 688 ETS 300 067 ETS 300 067/A1	x	x	x	x	x	
53	EPIRB 406 MHz	Reg. IV/14	Reg. IV/7.1.6	IMO Res. A 662 (16) IMO Res. A 763 (18) IMO Res. A 696 (17) IMO Res. A 694 (17) IEC 945 & 1097-2 ITU-R 633 ETS 300 066	x	x	x	x	x	

54	L-Band EPIRB	Reg. IV/14	Reg. IV/7.1.6	IMO Res. A 661 (16) IMO Res. A 662 (16) IMO Res. A 694 (17) IEC 945, draft IEC 1097-5 ITU-R 632 INMARSAT-System Definition Manual (SDM) ETS 300 372	x	x	x	x	x
55	GW-Sprechfunk-Land- empfänger 2182 kHz	Reg. IV/14	Reg. IV/7.2	IMO Res. A 383 (X) IMO Res. A 694 (17) IEC 945 IEC 1097-15 ETS 300 441 ITU-R M 219	x	x	x	x	x
56	GW-Sprechfunk-Alarm- zeichengeber	Reg. IV/14	Reg. IV/7.3	IMO Res. A 421 (XI) IMO Res. A 571 (14) IMO Res. A 694 (17) IEC 945 IEC 1097-9 ETS 300 373 ITU-R M 219	x	x	x	x	x
57	GW-Seefunkanlage zur Ab- wicklung von DSC und Sprechfunk	Reg. IV/14	Reg. IV/9.1.1 Reg. IV/10.1.2	IMO Res. A 610 (15) IMO Res. A 694 (17) IEC 945 & 1097-3 & 1097-9 ITU-R M 493, 541 ETS 300 373 ETS 300 338 ITU-R M 219	x	x	x	x	x
58	GW-Sprechfunk-DSC- Wachempfänger	Reg. IV/14	Reg. IV/9.1.2 Reg. IV/10.1.3	IMO Res. A 613 (15) IMO Res. A 694 (17) IEC 945 & 1097-3 & 1097-10 ITU-R 493, 541 ETS 300 373 ETS 300 338	x	x	x	x	x

Gegenstand	Bezeichnung	SOLAS-74-Regel, in der geänderten Fassung, wenn "Bauartzulassung" vorgeschrieben	Einschlägige SOLAS-74-Regel, in der geänderten Fassung	Internationale Prüfnormen	Module für die Konformitätsbewertung					
					B + C	B + D	B + E	B + F	G	H
59	INMARSAT — A SES	Reg. IV/14	Reg. IV/10.1.1	IMO Res. A 570 (14) IMO Res. A 698 (17) IMO Res. A 694 (17) IEC 945 SDM	x	x	x	x	x	
60	INMARSAT — C SES	Reg. IV/14	Reg. IV/10.1.1	IMO Res. A 570 (14) IMO Res. A 663 (16) IMO Res. A 664 (16) IMO Res. A 694 (17) IEC 945 SDM draft IEC 1097-4 ETS 300 460	x	x	x	x	x	
61	GW/KW-Seefunkanlage zur Abwicklung von DSC und Sprechfunk	Reg. IV/14	Reg. IV/10.2.1	IMO Res. A 613 (15) IMO Res. A 694 (17) IEC 945 & 1097-3 & 1097-9 & 1097-11 ITU-R 493, 541, 476, 492, 625 ETS 300 067 ETS 300 373 ETS 300 338	x	x	x	x	x	
62	Sprechfunk GW/KW-DSC-Wachempfänger	Reg. IV/14	Reg. IV/10.2.1	IMO Res. A 613 (15) IMO Res. A 694 (17) IEC 945 & 1097-3 & 1097-10 ITU-R 493 ETS 300 373 ETS 300 338	x	x	x	x	x	

Anhang A.2: Ausrüstung, für die es noch keine genauen Prüfnormen in internationalen Instrumenten gibt

1. Rettungsmittel

Gegenstand	Bezeichnung	SOLAS-74-Regel, in der geänderten Fassung, wenn „Baumusterzulassung“ vorgeschrieben	Internationale Prüfnormen
1	Verlassen des Schiffes und Einbooten durch Notrutschen	Reg. III/48.5	
2	Aussetzungsvorrichtung für Rettungsflöße	Reg. III/4 & III,30	IMO Res. A 689 (17)

2. Brandschutz

Gegenstand	Bezeichnung	SOLAS-74-Regel, in der geänderten Fassung, wenn „Baumusterzulassung“ vorgeschrieben	Internationale Prüfnormen
3	Nicht aus Stahl bestehende Werkstoffe für Rohrleitungen, die durch Trennflächen vom Typ „A“ oder „B“ führen	Reg. II-2/18.2.1	Für Rohrleitungen aus Kunststoff: IMO Res. A 753 (18)
4	Nicht aus Stahl bestehende Werkstoffe für Rohrleitungen zur Beförderung von Öl oder Heizöl	Reg. II-2/18.2.2	
5	Nicht tragbare oder bewegbare Feuerlöscher	Reg. II-2/6.1 Reg. II-2/7.1.3, 7.2.3 & 7.3.1	
6	Atemschutzgeräte	Reg. II-2/17.1.2	
7	Berieselungssysteme (beschränkt auf Berieselungsdüsen und auf automatische Berieselungs- und Signalisierungsmethoden)	Reg. II-2/12.3, 36.1.2 & 36.2 Reg. 41-2 para 5 & 52.2	ISO 6182
8	Düsen für fest eingebaute Druckwasser-Sprühfeuerlöschsysteme in Maschinenräumen	Reg. II-2/10.1	
9	Düsen für fest eingebaute Druckwasser-Sprühfeuerlöschsysteme in Sonderräumen	Reg. II-2/37.1.3	IMO Res. A 123 (V)
10	Anlassen der Generatorenaggregate bei kaltem Wetter (Anlaßeinrichtungen)	Reg. II-1/44.2	
11	Feuerlöschschläuche	Reg. II-2/4.7.1	

Gegenstand	Bezeichnung	SOLAS-74-Regel, in der geänderten Fassung, wenn „Baumusterzulassung“ vorgeschrieben	Internationale Prüfnormen
12	Mehrzweck-Stahlrohre	Reg. II-2/4.8.4 Reg. II-2/41 — 2 para 1.5	
13	Elektrische Sicherheitslampe	Reg. II-2/17.1.1.4	
14	Rauchmelder	Reg. II-2/13.3.2	
15	Wärmemelder	Reg. II-2/13.3.3	
16	Unterste Decksbeläge, Vergiftungs- und Explosionsgefahr	Reg. II-2/34.8 Reg. II-2/49.3	IMO Res. A 687 (17)
17	Schotts und Decks vom Typ „A“, „B“ und „F“, Widerstandsfähigkeit gegen Feuer	Reg. II-2/3.3.5 Reg. II-2/3.4.4	IMO Res. A 754 (18)
18	Einrichtung zur Verhinderung des Durchgangs von Flammen in die Ladetanks in Öltankern	Reg. II-2/59.1.5 Reg. II-2/59.1.9.4 & 59.2	IMO MSC/Circ. 373/Rev. 1 IMO MSC/Circ. 450/Rev. 1
19	Nichtbrennbare Werkstoffe in Trennflächen vom Typ „A“, „B“ und „C“	Reg. II-2/3.1 Reg. II-2/3.3.4 Reg. II-2/3.4.3 Reg. II-2/3.5	IMO Res. A 472 (XII)

3. Funkausrüstung

Gegenstand	Bezeichnung	SOLAS-74-Regel, in der geänderten Fassung, wenn „Baumusterzulassung“ vorgeschrieben	Internationale Prüfnormen
20	UKW-EPIRB	Reg. IV/14	IMO Res. A 612(15) IMO Res. A 662 IMO Res. A 694 (17) IEC 945 ITU-R 693

ANHANG B

Module für die Konformitätsbewertung

EG-BAUMUSTERPRÜFUNG (MODUL B)

1. Eine benannte Stelle prüft und bestätigt, daß ein für die betreffende Produktion repräsentatives Muster den Vorschriften der für sie geltenden internationalen Instrumente entspricht.
2. Der Antrag auf EG-Baumusterprüfung ist vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten bei einer benannten Stelle seiner Wahl einzureichen.

Der Antrag muß folgendes enthalten:

- Namen und Anschrift des Herstellers und, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Namen und Anschrift,
- eine schriftliche Erklärung, daß derselbe Antrag nicht gleichzeitig bei einer anderen benannten Stelle eingereicht worden ist,
- die technischen Unterlagen laut Nummer 3.

Der Antragsteller stellt der benannten Stelle ein für die betreffende Produktion repräsentatives Muster (im folgenden als „Baumuster“⁽¹⁾ bezeichnet) zur Verfügung. Die benannte Stelle kann weitere Muster verlangen, wenn sie diese für die Durchführung des Prüfprogramms benötigt.

3. Die technischen Unterlagen müssen eine Bewertung der Übereinstimmung des Produkts mit den Anforderungen der einschlägigen internationalen Instrumente ermöglichen. Sie müssen in dem für diese Bewertung erforderlichen Maß Entwurf, tatsächliche Standardfertigung, Einbau und Funktionsweise des Produkts gemäß der Beschreibung der technischen Unterlagen in der Anlage zu diesem Anhang abdecken.
4. Die benannte Stelle
 - 4.1. prüft die technischen Unterlagen und überprüft, ob das Baumuster in Übereinstimmung mit den technischen Unterlagen hergestellt wurde;
 - 4.2. führt die entsprechenden Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen durch oder läßt sie durchführen, um festzustellen, ob die Anforderungen der einschlägigen internationalen Instrumente tatsächlich angewandt wurden;
 - 4.3. vereinbart mit dem Antragsteller den Ort, an dem die Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen durchgeführt werden sollen.
5. Entspricht das Baumuster den Bestimmungen der einschlägigen internationalen Instrumente, so stellt die benannte Stelle dem Antragsteller eine EG-Baumusterprüfbescheinigung aus. Die Bescheinigung enthält Name und Anschrift des Herstellers, nähere Angaben zu der Ausrüstung, Ergebnisse der Prüfung, etwaige Bedingungen für die Gültigkeit der Bescheinigung und die für die Identifizierung des zugelassenen Baumusters erforderlichen Angaben.

Eine Liste der einschlägigen technischen Unterlagen wird der Bescheinigung beigefügt und in einer Kopie von der benannten Stelle aufbewahrt.

Lehnt die benannte Stelle es ab, dem Hersteller eine EG-Baumusterprüfbescheinigung auszustellen, so gibt sie dafür eine ausführliche Begründung.

In den Fällen, in denen Hersteller erneut eine Baumusterprüfung einer Ausrüstung beantragen, für die eine Baumusterprüfbescheinigung verweigert wurde, legen sie der benannten Stelle alle einschlägigen Unterlagen einschließlich der früheren Prüfberichte, der ausführlichen Begründung der Ablehnung und nähere Angaben zu allen an der Ausrüstung vorgenommenen Änderungen vor.

⁽¹⁾ Ein Baumuster kann mehrere Produktvarianten umfassen, sofern die Unterschiede zwischen den Varianten die verlangte Sicherheit und sonstige geforderten Leistungsmerkmale des Produkts nicht beeinträchtigen.

6. Der Antragsteller unterrichtet die benannte Stelle, der die technischen Unterlagen zur EG-Baumusterprüfbescheinigung vorliegen, über alle Änderungen an dem zugelassenen Produkt, die einer neuen Zulassung bedürfen, soweit diese Änderungen die Übereinstimmung mit den Anforderungen oder den vorgeschriebenen Bedingungen für die Benutzung des Produkts beeinträchtigen können. Diese neue Zulassung wird in Form einer Ergänzung der ursprünglichen EG-Baumusterprüfbescheinigung erteilt.
7. Jede benannte Stelle macht den Verwaltungen der Flaggenmitgliedstaaten und den übrigen benannten Stellen auf Anforderung einschlägige Angaben über die EG-Baumusterprüfbescheinigungen und die ausgestellten bzw. zurückgezogenen Ergänzungen.
8. Die übrigen benannten Stellen können Kopien der EG-Baumusterprüfbescheinigungen und/oder der Ergänzungen erhalten. Die Anhänge der Bescheinigungen werden für die übrigen benannten Stellen zur Verfügung gehalten.
9. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bewahrt zusammen mit den technischen Unterlagen eine Kopie der EG-Baumusterprüfbescheinigung und ihrer Ergänzungen mindestens zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten Produkts auf.

KONFORMITÄT MIT DER BAUART (MODUL C)

1. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter stellt sicher und erklärt, daß die betreffenden Produkte der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen und die für sie geltenden Anforderungen der internationalen Instrumente erfüllen. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bringt an jedem Produkt die Kennzeichnung an und stellt eine schriftliche Konformitätserklärung aus.
2. Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Fertigungsprozeß die Übereinstimmung der hergestellten Produkte mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und mit den für sie geltenden Anforderungen der internationalen Instrumente gewährleistet.
3. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bewahrt eine Kopie der Konformitätserklärung mindestens zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten Produkts auf.

QUALITÄTSSICHERUNG PRODUKTION (MODUL D)

1. Der Hersteller, der die Verpflichtung nach Nummer 2 erfüllt, stellt sicher und erklärt, daß die betreffenden Produkte der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bringt an jedem Produkt die Kennzeichnung an und stellt eine schriftliche Konformitätserklärung aus. Der Kennzeichnung wird die Kennnummer der benannten Stelle hinzugefügt, die für die EG-Überwachung gemäß Nummer 4 zuständig ist.
2. Der Hersteller unterhält ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für Herstellung, Endabnahme und Prüfung gemäß Nummer 3 und unterliegt der Überwachung gemäß Nummer 4.
3. Qualitätssicherungssystem
 - 3.1. Der Hersteller beantragt bei einer benannten Stelle seiner Wahl die Bewertung seines Qualitätssicherungssystems für die betreffenden Produkte.

Der Antrag enthält folgendes:

- alle einschlägigen Angaben über die vorgesehene Produktkategorie,
- die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem,
- gegebenenfalls die technischen Unterlagen über das zugelassene Baumuster und eine Kopie der EG-Baumusterprüfbescheinigung.

- 3.2. Das Qualitätssicherungssystem muß die Übereinstimmung der Produkte mit, der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart gewährleisten.

Alle vom Hersteller berücksichtigten Grundlagen, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher Maßnahmen, Verfahren und Anweisungen zusammenzustellen. Diese Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem sollen sicherstellen, daß die Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte einheitlich ausgelegt werden.

Sie müssen insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte enthalten:

- Qualitätsziele sowie organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse des Managements in bezug auf die Produktqualität,
- Fertigungsverfahren, Qualitätskontroll- und Qualitätssicherungstechniken und andere systematische Maßnahmen,
- Untersuchungen und Prüfungen, die vor, während und nach der Herstellung durchgeführt werden (mit Angabe ihrer Häufigkeit),
- Qualitätssicherungsunterlagen wie Kontrollberichte, Prüf- und Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.,
- Mittel, mit denen die Verwirklichung der angestrebten Produktqualität und die wirksame Arbeitsweise des Qualitätssicherungssystems überwacht werden können.

- 3.3. Die benannte Stelle bewertet das Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es die in Nummer 3.2 genannten Anforderungen erfüllt. Bei Qualitätssicherungssystemen, die die entsprechende harmonisierte Norm anwenden, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen.

Mindestens ein Mitglied des Bewertungsteams soll über Erfahrungen mit der Bewertung der betreffenden Produkttechnik verfügen. Das Bewertungsverfahren umfaßt auch eine Kontrollbesichtigung des Herstellerwerks.

Die Entscheidung wird dem Hersteller mitgeteilt. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.

- 3.4. Der Hersteller verpflichtet sich, die Verpflichtungen aus dem Qualitätssicherungssystem in seiner zugelassenen Form zu erfüllen und dafür zu sorgen, daß es stets sachgemäß und effizient funktioniert.

Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter unterrichtet die benannte Stelle, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, über alle geplanten Aktualisierungen des Qualitätssicherungssystems.

Die benannte Stelle prüft die geplanten Änderungen und entscheidet, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem noch den in Nummer 3.2 genannten Anforderungen entspricht oder ob eine erneute Bewertung erforderlich ist.

Sie teilt ihre Entscheidung dem Hersteller mit. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.

4. Überwachung unter der Verantwortung der benannten Stelle

- 4.1. Die Überwachung soll gewährleisten, daß der Hersteller die Verpflichtungen aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt.

- 4.2. Der Hersteller gewährt der benannten Stelle zu Inspektionszwecken Zugang zu den Herstellungs-, Abnahme-, Prüf- und Lagereinrichtungen und stellt ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung, insbesondere

- Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem,
- Qualitätsberichte wie Prüfberichte, Prüfdaten, Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.

- 4.3. Die benannte Stelle führt regelmäßig Nachprüfungen durch, um sicherzustellen, daß der Hersteller das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet, und übergibt ihm einen Bericht über die Nachprüfungen.

- 4.4. Darüber hinaus kann die benannte Stelle dem Hersteller unangemeldete Besuche abstatten. Während dieser Besuche kann sie erforderlichenfalls Prüfungen zur Kontrolle des ordnungsgemäßen Funktionierens des Qualitätssicherungssystems durchführen oder durchführen lassen. Die benannte Stelle stellt dem Hersteller einen Bericht über den Besuch und im Fall einer Prüfung einen Prüfbericht zur Verfügung.
5. Der Hersteller hält mindestens zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten Produkts folgende Unterlagen für die einzelstaatlichen Behörden zur Verfügung:
 - die Unterlagen gemäß Nummer 3.1 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich,
 - die Aktualisierungen gemäß Nummer 3.4 Absatz 2,
 - die Entscheidungen und Berichte der benannten Stelle gemäß Nummer 3.4 Absatz 4, Nummer 4.3 und Nummer 4.4.
6. Jede benannte Stelle teilt den Verwaltungen der Flaggenmitgliedstaaten und den anderen benannten Stellen auf Anforderung die einschlägigen Angaben über die ausgestellten bzw. zurückgezogenen Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme mit.

QUALITÄTSSICHERUNG PRODUKT (MODUL E)

1. Der Hersteller, der die Verpflichtungen nach Nummer 2 erfüllt, stellt sicher und erklärt, daß die betreffenden Produkte der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bringt an jedem Produkt die Kennzeichnung an und stellt eine schriftliche Konformitätserklärung aus. Der Kennzeichnung wird die Kennnummer der benannten Stelle hinzugefügt, die für die EG-Überwachung gemäß Nummer 4 zuständig ist.
2. Der Hersteller unterhält ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für Endabnahme und Prüfung gemäß Nummer 3 und unterliegt der Überwachung gemäß Nummer 4.
3. Qualitätssicherungssystem
 - 3.1. Der Hersteller beantragt bei einer benannten Stelle seiner Wahl die Bewertung seines Qualitätssicherungssystems für die betreffenden Produkte.

Der Antrag enthält folgendes:

 - alle einschlägigen Angaben über die vorgesehene Produktkategorie,
 - die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem,
 - die technischen Unterlagen über das zugelassene Baumuster und eine Kopie der EG-Baumusterprüfbescheinigung.
 - 3.2. Im Rahmen des Qualitätssicherungssystems wird jedes Produkt geprüft. Es werden Prüfungen durchgeführt, um die Übereinstimmung mit den maßgeblichen Anforderungen der internationalen Instrumente zu gewährleisten. Alle vom Hersteller berücksichtigten Grundlagen, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher Maßnahmen, Verfahren und Anweisungen zusammenzustellen. Diese Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem sollen sicherstellen, daß die Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte einheitlich ausgelegt werden.

Sie müssen insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte enthalten:

 - Qualitätsziele sowie organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse des Managements in bezug auf die Produktqualität,
 - nach der Herstellung durchgeführte Untersuchungen und Prüfungen,
 - Mittel, mit denen die wirksame Arbeitsweise des Qualitätssicherungssystems überwacht wird,
 - Qualitätsberichte wie Prüfberichte, Prüfdaten, Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.

- 3.3 Die benannte Stelle bewertet das Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es die in Nummer 3.2 genannten Anforderungen erfüllt. Bei Qualitätssicherungssystemen, die die entsprechende harmonisierte Norm anwenden, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen.
- Mindestens ein Mitglied des Bewertungsteams soll über Erfahrungen mit der Bewertung der betreffenden Produkttechnik verfügen. Das Bewertungsverfahren umfaßt auch einen Besuch des Herstellerwerks.
- Die Entscheidung wird dem Hersteller mitgeteilt. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.
- 3.4. Der Hersteller verpflichtet sich, die Verpflichtungen aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem zu erfüllen und diese so aufrechtzuerhalten, daß es angemessen und wirksam bleibt.
- Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter unterrichtet die benannte Stelle, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, laufend über alle geplanten Aktualisierungen des Qualitätssicherungssystems.
- Die benannte Stelle prüft die geplanten Änderungen und entscheidet, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem den in Nummer 3.2 genannten Anforderungen noch entspricht oder ob eine erneute Bewertung erforderlich ist.
- Sie teilt ihre Entscheidung dem Hersteller mit. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.
4. Überwachung unter der Verantwortung der benannten Stelle
- 4.1. Die Überwachung soll gewährleisten, daß der Hersteller die Verpflichtungen aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt.
- 4.2. Der Hersteller gewährt der benannten Stelle zu Inspektionszwecken Zugang zu den Abnahme-, Prüf- und Lagereinrichtungen und stellt ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung, insbesondere
- Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem,
 - technische Unterlagen,
 - Qualitätsberichte wie Prüfberichte, Prüfdaten, Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.
- 4.3. Die benannte Stelle führt regelmäßig Audits durch, um sicherzustellen, daß der Hersteller das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet, und übergibt ihm einen Bericht über das Qualitätsaudit.
- 4.4. Darüber hinaus kann die benannte Stelle dem Hersteller unangemeldete Besuche abstatten. Bei diesen Besuchen kann sie bei Bedarf Prüfungen zur Kontrolle des ordnungsgemäßen Funktionierens des Qualitätssicherungssystems vornehmen oder vornehmen lassen. Die benannte Stelle stellt dem Hersteller einen Bericht über den Besuch und im Fall einer Prüfung einen Prüfbericht zur Verfügung.
5. Der Hersteller hält mindestens zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten Produkts folgende Unterlagen für die einzelstaatlichen Behörden zur Verfügung:
- die Unterlagen gemäß Nummer 3.1 Absatz 2 dritter Gedankenstrich,
 - die Aktualisierungen gemäß Nummer 3.4 Absatz 2,
 - die Entscheidungen und Berichte der benannten Stelle gemäß Nummer 3.4 Absatz 4, Nummer 4.3 und Nummer 4.4.
6. Jede benannte Stelle teilt den Verwaltungen der Flaggenmitgliedstaaten und den anderen benannten Stellen auf Anforderung die einschlägigen Angaben über die ausgestellten bzw. zurückgezogenen Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme mit.

PRÜFUNG DER PRODUKTE (MODUL F)

1. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter gewährleistet und erklärt, daß die betreffenden Produkte, auf die die Bestimmungen nach Nummer 3 angewendet wurden, der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen.
2. Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Fertigungsprozeß die Übereinstimmung der Produkte mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart gewährleistet. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bringt an jedem Produkt die Kennzeichnung an und stellt eine Konformitätserklärung aus.
3. Die benannte Stelle nimmt die entsprechenden Prüfungen und Versuche je nach Wahl des Herstellers entweder durch Kontrolle und Erprobung jedes einzelnen Produkts gemäß Nummer 4 oder durch Kontrolle und Erprobung der Produkte auf statistischer Grundlage nach Nummer 5 vor, um die Übereinstimmung des Produkts mit den Anforderungen der internationalen Instrumente zu überprüfen.
 - 3a. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bewahrt nach dem letzten Fertigungsdatum des Produkts mindestens zehn Jahre lang eine Kopie der Konformitätserklärung auf.
4. Kontrolle und Erprobung jedes einzelnen Produkts
 - 4.1. Alle Produkte werden einzeln geprüft und dabei entsprechenden Prüfungen unterzogen, um ihre Übereinstimmung mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart zu überprüfen.
 - 4.2. Die benannte Stelle bringt an jedem zugelassenen Produkt ihre Kennnummer an oder läßt diese anbringen und stellt eine schriftliche Konformitätsbescheinigung über die vorgenommenen Prüfungen aus.
 - 4.3. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter muß die Konformitätsbescheinigungen der benannten Stelle auf Verlangen der Verwaltung des Flaggenmitgliedstaats vorlegen können.
5. Statistische Kontrolle
 - 5.1. Der Hersteller legt seine Produkte in einheitlichen Losen vor und trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Herstellungsprozeß die Einheitlichkeit aller produzierten Lose gewährleistet.
 - 5.2. Alle Produkte sind in einheitlichen Losen für die Prüfung bereitzuhalten. Jedem Los wird ein beliebiges Probestück entnommen. Die Probestücke werden einzeln geprüft und dabei entsprechenden Prüfungen unterzogen, um ihre Übereinstimmung mit den einschlägigen Anforderungen der internationalen Instrumente zu überprüfen und zu entscheiden, ob das Los akzeptiert oder abgelehnt werden soll.
 - 5.3. Wird ein Los akzeptiert, so bringt die benannte Stelle ihre Kennnummer an jedem Produkt an oder läßt sie anbringen und stellt eine schriftliche Konformitätsbescheinigung über die vorgenommenen Prüfungen aus. Alle Produkte aus dem Los mit Ausnahme derjenigen, bei denen keine Übereinstimmung festgestellt wurde, können in den Verkehr gebracht werden.

Wird ein Los abgelehnt, so trifft die benannte Stelle oder die zuständige Behörde geeignete Maßnahmen, um zu verhindern, daß das Los in den Verkehr gebracht wird. Bei gehäufter Ablehnung von Losen kann die benannte Stelle die statistische Kontrolle aussetzen.

Der Hersteller kann unter der Verantwortung der benannten Stelle die Kennnummer dieser Stelle während des Herstellungsprozesses anbringen.
 - 5.4. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter muß die Konformitätsbescheinigungen der benannten Stelle auf Verlangen der Verwaltung des Flaggenmitgliedstaats vorlegen können.

EINZELPRÜFUNG (MODUL G)

1. Dieses Modul beschreibt das Verfahren, bei dem der Hersteller sicherstellt und erklärt, daß das betreffende Produkt, für das die Bescheinigung nach Nummer 2 ausgestellt wurde, die für es geltenden Anforderungen der internationalen Instrumente erfüllt. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bringt die Kennzeichnung an dem Produkt an und stellt eine Konformitätserklärung aus.
2. Die benannte Stelle untersucht das Produkt und unterzieht es dabei entsprechenden Prüfungen, um seine Übereinstimmung mit den einschlägigen Anforderungen der internationalen Instrumente zu überprüfen. Die benannte Stelle bringt ihre Kennnummer an dem zugelassenen Produkt an oder läßt diese anbringen und stellt eine Konformitätsbescheinigung über die durchgeführten Prüfungen aus.
3. Zweck der technischen Unterlagen ist es, die Bewertung der Übereinstimmung mit den Anforderungen der internationalen Instrumente sowie das Verständnis der Konzeption, der Herstellung und der Funktionsweise des Produkts zu ermöglichen.

UMFASSENDE QUALITÄTSSICHERUNG (MODUL H)

1. Der Hersteller, der die Verpflichtungen nach Nummer 2 erfüllt, stellt sicher und erklärt, daß die betreffenden Produkte die für sie geltenden Anforderungen der internationalen Instrumente erfüllen. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bringt an jedem Produkt die Kennzeichnung an und stellt eine schriftliche Konformitätserklärung aus. Der Kennzeichnung wird die Kennnummer der für die Überwachung gemäß Nummer 4 zuständigen benannten Stelle hinzugefügt.
2. Der Hersteller unterhält ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für Entwurf, Herstellung sowie Endabnahme und Prüfung nach Nummer 3 und unterliegt der Überwachung nach Nummer 4.
3. Qualitätssicherungssystem
 - 3.1. Der Hersteller beantragt bei einer benannten Stelle die Bewertung seines Qualitätssicherungssystems.

Der Antrag enthält folgendes:

 - alle einschlägigen Angaben über die vorgesehene Produktkategorie,
 - die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem.
 - 3.2. Das Qualitätssicherungssystem muß die Übereinstimmung der Produkte mit den für sie geltenden Anforderungen der internationalen Instrumente gewährleisten.

Alle vom Hersteller berücksichtigten Grundlagen, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher Maßnahmen, Verfahren und Anweisungen zusammenzustellen. Diese Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem sollen sicherstellen, daß die Qualitätssicherungsgrundsätze und -verfahren wie Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte einheitlich ausgelegt werden.

Sie müssen insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte enthalten:

 - Qualitätsziele sowie organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse des Managements in bezug auf Produktqualität,
 - technische Konstruktionsspezifikationen, einschließlich der angewandten Normen, sowie die Mittel, mit denen gewährleistet werden soll, daß die einschlägigen grundlegenden Anforderungen der internationalen Instrumente erfüllt werden,

- Techniken zur Kontrolle und Prüfung des Entwicklungsergebnisses, Verfahren und systematische Maßnahmen, die bei der Entwicklung der zur betreffenden Produktkategorie gehörenden Produkte angewandt werden,
 - entsprechende Fertigungs-, Qualitätskontroll- und Qualitätssicherungstechniken, angewandte Verfahren und systematische Maßnahmen,
 - vor, während und nach der Herstellung durchgeführte Untersuchungen und Prüfungen unter Angabe ihrer Häufigkeit,
 - Qualitätssicherungsunterlagen wie Kontrollberichte, Prüf- und Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.,
 - Mittel, mit denen die Erreichung der geforderten Entwurfs- und Produktqualität sowie die wirksame Arbeitsweise des Qualitätssicherungssystems überwacht werden.
- 3.3. Die benannte Stelle bewertet das Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es die in Nummer 3.2 genannten Anforderungen erfüllt. Bei Qualitätssicherungssystemen, die die entsprechende harmonisierte Norm anwenden, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen.
- Mindestens ein Mitglied des Bewertungsteams soll über Erfahrungen in der Bewertung der betreffenden Produkttechnik verfügen. Das Bewertungsverfahren umfaßt auch eine Besichtigung des Herstellerwerkes.
- Die Entscheidung wird dem Hersteller mitgeteilt. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.
- 3.4. Der Hersteller verpflichtet sich, die Verpflichtungen aus dem Qualitätssicherungssystem in seiner zugelassenen Form zu erfüllen und dafür zu sorgen, daß es stets sachgemäß und effizient funktioniert.
- Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter unterrichtet die benannte Stelle, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, laufend über alle geplanten Aktualisierungen des Qualitätssicherungssystems.
- Die benannte Stelle prüft die geplanten Änderungen und entscheidet, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem noch den in Nummer 3.2 genannten Anforderungen entspricht oder ob eine erneute Bewertung erforderlich ist.
- Sie teilt ihre Entscheidung dem Hersteller mit. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.
4. EG-Überwachung unter der Verantwortung der benannten Stelle
- 4.1. Die EG-Überwachung soll gewährleisten, daß der Hersteller die Verpflichtungen aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt.
- 4.2. Der Hersteller gewährt der benannten Stelle zu Inspektionszwecken Zugang zu den Entwicklungs-, Herstellungs-, Abnahme-, Prüf- und Lagereinrichtungen und stellt ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung, insbesondere
- Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem,
 - die vom Qualitätssicherungssystem für den Entwicklungsbereich vorgesehenen Qualitätsberichte wie Ergebnisse von Analysen, Berechnungen, Prüfungen usw.,
 - die vom Qualitätssicherungssystem für den Fertigungsbereich vorgesehenen Qualitätsberichte wie Prüfberichte, Prüfdaten, Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.
- 4.3. Die benannte Stelle führt regelmäßig Audits durch, um sicherzustellen, daß der Hersteller das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet, und übergibt ihm einen Bericht über das Qualitätsaudit.
- 4.4. Darüber hinaus kann die benannte Stelle beim Hersteller unangemeldete Besichtigungen durchführen. Hierbei kann sie Prüfungen durchführen oder durchführen lassen, um erforderlichenfalls das einwandfreie Funktionieren des Qualitätssicherungssystems zu überprüfen. Die benannte Stelle stellt dem Hersteller einen Bericht über die Besichtigung und gegebenenfalls über die Prüfungen aus.
5. Der Hersteller hält für die nationalen Behörden mindestens zehn Jahre lang nach der Fertigung des letzten Produkts folgende Unterlagen bereit:
- die Dokumentation gemäß Nummer 3.1 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich,

- die Änderungen gemäß Nummer 3.4 Absatz 2,
 - die Entscheidung und Berichte der benannten Stelle gemäß Nummer 3.4 Absatz 4 sowie Nummern 4.3 und 4.4.
6. Jede benannte Stelle teilt den Verwaltungen der Flaggenmitgliedstaaten und den anderen benannten Stellen auf Anforderung die einschlägigen Angaben über die ausgestellten oder zurückgezogenen Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme mit.
7. Entwurfsprüfung
- 7.1. Der Hersteller beantragt bei einer benannten Stelle die Prüfung des Entwurfs.
- 7.2. Aus dem Antrag müssen Auslegung, Herstellungs- und Funktionsweise des Produkts ersichtlich sein; der Antrag muß eine Bewertung der Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen internationaler Instrumente ermöglichen.
- Er muß folgendes umfassen:
- die zugrunde gelegten technischen Entwurfsspezifikationen einschließlich der Normen,
 - die erforderlichen Nachweise für ihre Eignung, insbesondere dann, wenn die in Artikel 5 genannten Normen nicht vollständig angewandt wurden. Dieser Nachweis schließt die Ergebnisse von Prüfungen ein, die in geeigneten Laboratorien des Herstellers oder in seinem Auftrag durchgeführt wurden.
- 7.3. Die benannte Stelle prüft den Antrag und stellt dem Antragsteller eine EG-Entwurfsprüfbescheinigung aus, wenn der Entwurf die einschlägigen Vorschriften der internationalen Instrumente erfüllt. Die Bescheinigung enthält die Ergebnisse der Prüfung, Bedingungen für ihre Gültigkeit, die für die Identifizierung der zugelassenen Konstruktion erforderlichen Angaben und gegebenenfalls eine Beschreibung der Funktionsweise des Produkts.
- 7.4. Der Antragsteller hält die benannte Stelle, die die EG-Entwurfsprüfbescheinigung ausgestellt hat, über Änderungen an dem zugelassenen Entwurf auf dem laufenden. Änderungen am zugelassenen Entwurf bedürfen einer zusätzlichen Zulassung seitens der benannten Stelle, die die EG-Entwurfsprüfbescheinigung ausgestellt hat, soweit diese Änderungen die Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen der internationalen Instrumente oder den vorgeschriebenen Bedingungen für die Benutzung des Produkts beeinträchtigen können. Diese zusätzliche Zulassung wird in Form einer Ergänzung der EG-Entwurfsprüfbescheinigung erstellt.
- 7.5. Die benannten Stellen übermitteln den Verwaltungen der Flaggenmitgliedstaaten und den anderen benannten Stellen auf Anforderung einschlägige Angaben über:
- die ausgestellten EG-Entwurfsprüfbescheinigungen und Ergänzungen,
 - die zurückgezogenen EG-Entwurfsprüfbescheinigungen und Ergänzungen.
-

*Anlage zu Anhang B***Vom Hersteller für die benannte Stelle bereitzustellende technische Unterlagen**

Die Bestimmungen dieser Anlage finden auf alle Module in Anhang B Anwendung.

Die technischen Unterlagen im Sinne des Anhangs B müssen alle einschlägigen Daten enthalten oder im einzelnen angeben, auf welche Weise der Hersteller gewährleistet, daß die Ausrüstung den einschlägigen grundlegenden Anforderungen entspricht.

Die technischen Unterlagen sollen Konzeption, Herstellung und Funktionsweise des Produkts verständlich machen und eine Bewertung der Übereinstimmung mit den Anforderungen der einschlägigen internationalen Instrumente ermöglichen.

Soweit dies für die Bewertung erforderlich ist, enthalten die Unterlagen

- eine allgemeine Beschreibung des Produkttyps,
- Entwürfe, Angaben zur Fertigungsqualität, Fertigungszeichnungen und -pläne von Bauteilen, Baugruppen, Schaltkreisen usw.,
- Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise des Produkts erforderlich sind,
- die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, unvoreingenommen durchgeführten Prüfungen usw.,
- objektive Prüfberichte,
- Installations-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen.

Gegebenenfalls umfassen die Konstruktionsunterlagen

- Bescheinigungen für Vorrichtungen, die in das Gerät eingebaut werden,
- Bescheinigungen und Nachweise über die Verfahren zur Fertigung und/oder Inspektion und/oder Kontrolle des Geräts,
- andere Dokumente, die für die benannte Stelle die Möglichkeiten der Bewertung verbessern.

ANHANG C

Bei der Benennung der Stellen durch die Mitgliedstaaten zu berücksichtigende Mindestkriterien

1. Benannte Stellen müssen die Anforderungen der EN-Reihe 45000 erfüllen.
2. Eine benannte Stelle muß unabhängig sein und darf weder von Herstellern noch von Lieferanten kontrolliert werden.
3. Eine benannte Stelle muß im Gebiet der Gemeinschaft ansässig sein.
4. Erteilt eine benannte Stelle für einen Mitgliedstaat Bauartzulassungen, so hat der Mitgliedstaat sicherzustellen, daß die benannte Stelle aufgrund ihrer Qualifikationen, technischen Erfahrung und ihres Personals in der Lage ist, Baumusterzulassungen zu erteilen, die den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen und ein hohes Sicherheitsniveau gewährleisten.
5. Eine benannte Stelle muß Fachkenntnisse im Bereich Schifffahrt vorweisen können.

Eine benannte Stelle ist berechtigt, Konformitätsbewertungsverfahren für alle in und außerhalb der Gemeinschaft ansässigen Unternehmen durchzuführen.

Eine benannte Stelle ist berechtigt, Konformitätsbewertungsverfahren in jedem Mitgliedstaat oder jedem Staat außerhalb der Gemeinschaft mit den an ihrem Standort zur Verfügung stehenden Mitteln oder mit dem Personal einer Zweigstelle im Ausland durchzuführen.

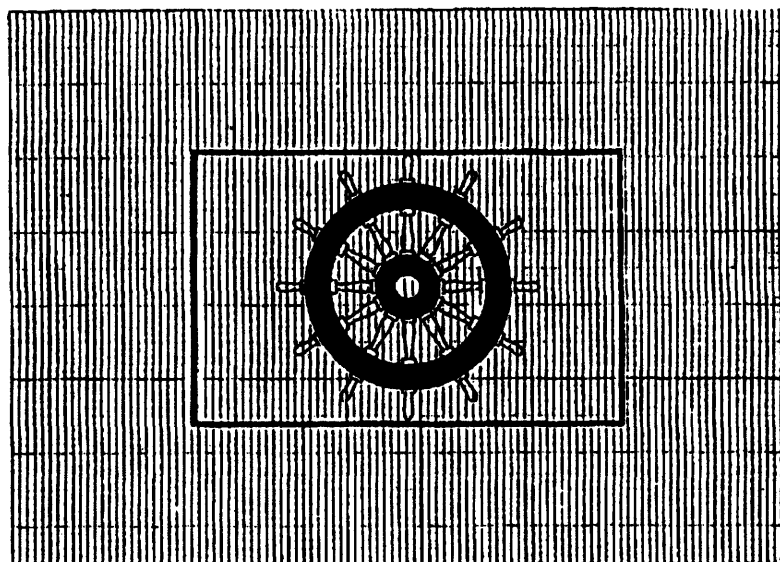
Führt eine Zweigstelle einer benannten Stelle Konformitätsbewertungsverfahren durch, so sind alle Unterlagen zu den Konformitätsbewertungsverfahren durch die und im Namen der benannten Stelle und nicht im Namen der Zweigstelle auszustellen.

Jedoch kann eine Zweigstelle einer benannten Stelle, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, Unterlagen über Konformitätsbewertungsverfahren ausstellen, wenn sie von diesem Mitgliedstaat davon in Kenntnis gesetzt wurde.

ANHANG D

Konformitätskennzeichnung

Die Konformitätskennzeichnung besteht aus folgendem Symbol:



Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der Kennzeichnung müssen die sich aus dem oben abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.

Die verschiedenen Bestandteile der Kennzeichnung sind etwa gleich hoch; die Mindesthöhe beträgt 5 mm.

Bei kleinen Geräten kann von dieser Mindesthöhe abgewichen werden.

BEGRÜNDUNG DES RATES

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat dem Rat am 22. Juni 1995 eine auf Artikel 84 Absatz 2 des Vertrags gestützten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Schiffsausrüstung übermittelt ⁽¹⁾.

Das Europäische Parlament hat sein Stellungnahme in erster Lesung am 29. November 1995 abgegeben ⁽²⁾. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat am 31. Januar 1996 Stellung genommen ⁽³⁾.

Aufgrund dieser Stellungnahmen hat die Kommission dem Rat am 13. Februar 1996 einen geänderten Vorschlag übermittelt ⁽⁴⁾.

Der Rat hat seinen gemeinsamen Standpunkt gemäß Artikel 189c des Vertrags am 18. Juni 1996 festgelegt.

II. ZIELSETZUNG

Der Vorschlag zielt darauf ab, die Sicherheit im Seeverkehr dadurch zu verbessern, daß an Bord von Gemeinschaftsschiffen für eine einheitliche Anwendung von IMO-Übereinkommen über die Sicherheit von Schiffsausrüstung und für eine hohe Qualität der Zertifizierungsstellen gesorgt wird, die zu Prüfung dieser Ausrüstung befugt sind.

Mit der Richtlinie wird auch der freie Verkehr von Schiffsausrüstungen in der Gemeinschaft gewährleistet, da die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von Ausrüstung, die den Anforderungen der Richtlinie entspricht, auf dem Gemeinschaftsmarkt oder die Ausstattung von Gemeinschaftsschiffen mit dieser Ausrüstung nicht werden verweigern dürfen. Dadurch werden sich die Formalitäten und die Kosten für das Inverkehrbringen von Schiffsausrüstung verringern, da keine doppelten Genehmigungsverfahren mehr erforderlich sind.

III. ANALYSE DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS

Der gemeinsame Standpunkt des Rates entspricht weitgehend dem Kommissionsvorschlag.

Der Richtlinienentwurf enthält Vorschriften für alle Ausrüstungsgegenstände, die auf freiwilliger Basis oder gemäß den Übereinkommen LL66, COLREG, MARPOL und SOLAS (Artikel 2 Buchstabe b)) an Bord eines Schiffes angebracht bzw. untergebracht werden, für das von den Mitgliedstaaten oder in deren Namen Sicherheitszeugnisse ausgestellt werden, mit Ausnahme der Fälle, in denen ein Mitgliedstaat auf Anforderung einer Behörde eines Drittlandes tätig wird (Artikel 2 Buchstabe k)).

Ausrüstung, mit der ein Schiff nach dem Zeitpunkt für den Beginn der Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (d. h. 1. Januar 1999) ausgestattet wird, muß den einschlägigen Anforderungen der obengenannten Übereinkommen, wie sie in der dritten und vierten Spalte des Anhangs A.1 aufgeführt sind, und der internationalen Prüfnormen zur Umsetzung dieser Anforderungen, wie sie von den Normungsstellen festgelegt wurden und in der fünften Spalte des genannten Anhangs aufgeführt sind, entsprechen (Artikel 5 Absatz 1). Jedoch darf Ausrüstung, die vor dem 1. Januar 1999 hergestellt wurde und nach den vor diesem Zeitpunkt bestehenden Verfahren die Baumusterzulassung erhalten hat, bis zum 31. Dezember 2000 zur Ausstattung eines Schiffes verwendet werden (Artikel 5 Absatz 3).

Von den Mitgliedstaaten benannte Stellen (Artikel 9) werden die Übereinstimmung der Schiffsausrüstung mit den genannten Anforderungen und Prüfnormen entsprechend den in

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 218 vom 23. 8. 1995, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 339 vom 18. 12. 1995, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 97 vom 1. 4. 1996, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 101 vom 3. 4. 1996, S. 13.

der sechsten Spalte des Anhangs A. 1 aufgeführten Konformitätsbewertungsverfahren überprüfen (Artikel 10). Ist für die Ausrüstung die Baumusterzulassung erteilt, so ist der Hersteller oder sein Bevollmächtigter befugt, die in Anhang D beschriebene Kennzeichnung auf der Ausrüstung anzubringen (Artikel 11). Gekennzeichnete Ausrüstung darf in der Gemeinschaft frei in Verkehr gebracht werden und uneingeschränkt zur Ausstattung von Gemeinschaftsschiffen verwendet werden (Artikel 6).

In dem Richtlinienentwurf sind jedoch verschiedene zusätzliche Sicherungsmaßnahmen vorgesehen:

- Ein neues Schiff, das vom Register eines Drittlands in das Register eines Mitgliedstaats übernommen wird, muß vom aufnehmenden Mitgliedstaat daraufhin überprüft werden, daß die Ausrüstung der Richtlinie genügt oder einer bauartgenehmigten Ausrüstung gleichwertig ist (Artikel 8).
- An einer Ausrüstung, die mit der Kennzeichnung versehen ist, können nach dem Inverkehrbringen Stichproben bzw. nach der Anbringung an Bord betriebliche Leistungsprüfungen durchgeführt werden (Artikel 12).
- Wird festgestellt, daß eine mit der Kennzeichnung versehene Ausrüstung eine Gefährdung darstellt, müssen Maßnahmen getroffen werden, um diese Ausrüstung aus dem Verkehr zu ziehen oder deren Benutzung zu verhindern (Artikel 13).
- Funkkommunikationsausrüstung unterliegt den Anforderungen sowohl für Seefunk als auch für Landfunk (siehe die im nachstehenden Abschnitt V aufgeführten Bestimmungen).

In dem Entwurf sind ferner verschiedene Ausnahmen von der allgemeinen Regel vorgesehen:

- Bei technischen Neuerungen darf ein Schiff ausnahmsweise mit nicht bauartgenehmigter Ausrüstung ausgestattet werden, wenn diese Ausrüstung mindestens genauso wirksam ist wie bauartgenehmigte Ausrüstung (Artikel 14).
- Ein Schiff darf aus Versuchs- oder Erprobungsgründen mit nicht bauartgenehmigter Ausrüstung ausgestattet werden, wenn diese Ausrüstung nicht anstelle einer bauartgenehmigten Ausrüstung verwendet wird (Artikel 15).
- Wenn ein Ausrüstungsgegenstand in einem Hafen außerhalb der Gemeinschaft ersetzt werden muß, darf ein Schiff mit nicht bauartgenehmigter Ausrüstung ausgestattet werden, wenn keine bauartgenehmigte Ausrüstung verfügbar ist und wenn der Ausrüstung eine ordnungsgemäße Bescheinigung einer Vertragspartei eingefügt ist, die IMO-Mitglied ist (Artikel 16).

In der Richtlinie werden die Bedingungen genannt, unter denen die Mitgliedstaaten Ausrüstung anerkennen müssen, die an Bord eines Schiffes angebracht bzw. untergebracht ist, das innerhalb der Gemeinschaft umregistriert wird; dies steht auch im Zusammenhang mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 613/91 des Rates vom 4. März 1991 zur Umregistrierung von Schiffen innerhalb der Gemeinschaft ⁽¹⁾.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, daß die Richtlinie 94/57/EG des Rates vom 22. November 1994 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden ⁽²⁾ gemäß ihrem Artikel 3 Absatz 3 nicht die Zertifizierung einzelner Seeausrüstungsgegenstände betrifft.

IV. ÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Der Rat hat sich dem geänderten Vorschlag der Kommission in allen Punkten angeschlossen:

1. Änderungen des Parlaments, die vom Rat und der Kommission akzeptiert wurden

- Die Änderung 3 zur Definition des Begriffs „neues Schiff“ in Artikel 2 Buchstabe 1) wurde akzeptiert, da es sich hierbei um eine technische und rechtliche Verbesserung handelt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 68 vom 15. 3. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 319 vom 12. 12. 1994, S. 20.

- In bezug auf Änderung 12 zur Definition des Begriffs „Prüfnormen“ in Artikel 2 Buchstabe n) hat der Rat die Liste um den CEN und den CENELEC erweitert. Einer Einbeziehung anderer nur ungenau bezeichneter Normungsorganisationen konnte der Rat nicht zustimmen; er hat jedoch durch einen neuen vierten Gedankenstrich in Artikel 17 die Möglichkeit vorgesehen, im Rahmen des Ausschußverfahrens weitere namentlich genannte Organisationen hinzuzufügen. Der Rat hat sich auch der Überlegung der Kommission angeschlossen, daß internationale Normen bereits in Kraft sein müssen, bevor sie in das Verzeichnis des Anhangs A.1 übernommen werden können.
- Die Änderungen 6, 7, 8 und 9 zu Artikel 9 über die benannten Stellen wurden dem Inhalt nach übernommen, wenn auch in anderer Form: Änderung 6 findet sich im neuen Artikel 9 Absatz 2, der aus Artikel 6 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 94/57/EG übernommen wurde. Änderung 7 kommt in der Nummer 2 des Anhangs C zum Ausdruck. Eine Übernahme der Änderung 8 erübrigte sich, da der Grundsatz der Unabhängigkeit nicht in Artikel 9, sondern in Anhang C Eingang gefunden hat.
- Änderung 9 zu Artikel 14 Absatz 2 über Nichtdiskriminierung wurde inhaltlich akzeptiert, der Rat entschied sich jedoch für die leicht abweichende Formulierung des geänderten Kommissionsvorschlags.

2. Änderungen des Parlaments, denen weder der Rat noch die Kommission zugestimmt hat

- Änderung 1 zum Erwägungsgrund 1 wurde als unnötig erachtet, da die zusätzlichen Ziele Harmonisierung, Schutz von Menschenleben und Vermeidung von Umweltverschmutzung bereits in den ersten sieben Erwägungsgründen genannt sind.
- In bezug auf Änderung 2 zu Artikel 2 Buchstabe k) mit der Definition des Begriffs „EU-Schiff“ wurde die Auffassung vertreten, daß hierdurch der Anwendungsbereich der Richtlinie zu sehr eingeschränkt wird. Andererseits war der Rat der Ansicht, daß die Definition der Kommission zu weit gefaßt war. Der Rat hat eine neue Formulierung erarbeitet, die sowohl alle Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats erfaßt (Standpunkt des EP) als auch Schiffe unter der Flagge eines Drittlands, für die ein Mitgliedstaat Zeugnisse ausstellt (Zusatz der Kommission), mit Ausnahme der Fälle, in denen dies auf Anforderung einer Behörde eines Drittlands geschieht (Einschränkung des Rates). Der Rat hat ferner den Ausdruck „Gemeinschaftsschiff“ gegenüber „EU-Schiff“ bevorzugt, da die Richtlinie ausschließlich im Rahmen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erlassen wird und in keiner Weise die Titel V und VI des Vertrags über die Europäische Union betrifft.
- Änderung 4 zu Artikel 5 Absatz 3, die den Beginn der zweijährigen Übergangsfrist betrifft, in der bestehende Ausrüstung, für die keine Baumusterzulassung im Rahmen der Richtlinie erteilt worden ist, weiterhin zur Ausstattung von Schiffen verwendet werden darf (d. h. Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie), wurde nicht akzeptiert. Der Rat hielt am Termin 1. Januar 1999 fest, da der Übergangszeitraum, in dem die Hersteller ihre Lagerbestände verkaufen können, seines Erachtens nur mit Inkrafttreten der nationalen Durchführungs Vorschriften beginnen kann, mit denen für neue Ausrüstungsgegenstände die neuen Gemeinschaftsregelungen vorgeschrieben werden.
- Änderung 5 zu Artikel 6 Absatz 1, die auf die einheitliche Anwendung der in den Mitgliedstaaten geltenden Prüfnormen abzielte, wurde nicht akzeptiert, da die in Anhang A aufgelisteten internationalen Prüfnormen die Harmonisierung selbst darstellen und an die Stelle der nationalen Normen treten werden. Darüber hinaus ist in anderen Vorschriften der Gemeinschaft eine Überwachung der Prüfung vorgesehen.
- In Änderung 14 zu Anhang B Modul B Nummer 2 war die Möglichkeit vorgesehen, den Antrag auf EG-Baumusterprüfung gleichzeitig bei einer oder mehreren benannten Stellen einzureichen; diese Änderung wurde nicht akzeptiert, um Doppelarbeit und die Einschaltung mehrerer Stellen zu vermeiden. Andererseits hat der Rat beim zweiten Gedankenstrich von Nummer 2 des Moduls B das Wort „gleichzeitig“ hinzugefügt, so daß aufeinanderfolgende Anträge bei verschiedenen benannten Stellen zulässig sind.

- Änderung 10 zu Anhang C Nummer 1 in bezug auf Anforderungen für benannte Stellen wurde nicht akzeptiert, da sich dieser Grundsatz bereits in Nummer 4 dieses Anhangs findet.

V. SONSTIGE ÄNDERUNGEN, DIE DER RAT AM VORSCHLAG VORGENOMMEN HAT

Präambel

Der Rat hat die Präambel vollständig neu formuliert und dabei drastisch gekürzt, so daß die Richtlinie begründet und erläutert und nicht der Inhalt der Artikel nochmals wiedergegeben wird. Wiederholungen wurden gestrichen und Erwägungsgründe, die denselben Gedanken beinhalten, zusammengefaßt. Schließlich hat der Rat verschiedene Erwägungsgründe neu hinzugefügt, um neuen Bestimmungen im Text Rechnung zu tragen.

Allgemein: Von der Richtlinie erfaßte Schiffe

Aufgrund der geänderten Definition des Begriffs „Gemeinschaftsschiff“ in Artikel 2 Buchstabe k) (siehe obigen Abschnitt IV Nummer 2 zweiter Gedankenstrich) hat der Rat die folgenden Änderungen vorgenommen:

- Artikel 4: Ersetzung des Ausdrucks „Schiff, das die Flagge des Landes führt“ durch „Gemeinschaftsschiff, für das der betreffende Staat die Sicherheitszeugnisse ausgestellt hat“;
- Artikel 5 Absatz 3: Ersetzung des Wortes „Schiff“ durch „Gemeinschaftsschiff“;
- Artikel 13 Absatz 1: Am Ende des ersten Satzes wurden die Worte „für das er die Sicherheitszeugnisse ausstellt“ hinzugefügt.

Allgemein: Funkkommunikation

Da der Seefunk nicht vom Land- oder Flugfunk getrennt werden kann, hat der Rat eine Reihe von Bestimmungen hinzugefügt, wonach Funkausrüstungen gemäß der Definition im neuen Buchstaben c) des Artikels 2 gleichzeitig unter die vorliegende Richtlinie, unter andere Richtlinien zur Gewährleistung des freien Verkehrs, insbesondere unter die Richtlinie 89/336/EWG über die elektromagnetische Verträglichkeit (neuer letzter Satz des Artikels 3 Absatz 3), und unter die von der weltweiten Verwaltungskonferenz für den Mobilfunkdienst angenommene internationale Vollzugsordnung für den Funkdienst (neuer Absatz 2 des Artikels 6) fallen. Diese Ausrüstung darf sich in bezug auf die Anforderungen betreffend das Funkfrequenzspektrum nicht nachteilig auswirken (Artikel 8 Absatz 4, Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 4 — jeweils neu).

Artikel 1 (Zweck)

Der Rat hat die Worte „in ihrem Namen“ hinzugefügt, da es den Mitgliedstaaten nach gemeinschaftlichen und internationalen Rechtsbestimmungen (SOLAS-Regel I/13) gestattet ist, von anderen Mitgliedstaaten ausgestellte Zeugnisse anzuerkennen.

Artikel 2 (Begriffsbestimmungen)

Am Anfang des Buchstabens b) („Ausrüstung“) hat der Rat das Wort „Ausrüstung“ durch „Ausrüstungsgegenstände“ ersetzt, da in den Anhängen Erzeugnisse aufgelistet sind, die nicht als Ausrüstung angesehen werden können, wie z. B. die Nummer 33 des Anhangs A.1 und die Nummer 3, 4 und 19 des Anhangs A.2.

Unter Buchstabe h) („ausgestattet“ bzw. „Ausstattung“) hat der Rat (in der englischen Fassung) das Wort „equipment“ nach „means“ gestrichen.

Unter Buchstabe i) („Schiff“) hat es der Rat im Interesse der Kohärenz vorgezogen, diese Definition an die Definition in Artikel 2 Buchstabe a) der Richtlinie 94/57/EG anzulehnen, die insbesondere das von der Kommission vorgeschlagene Wort „seegängig“ nicht enthält.

Es mußte jedoch angegeben werden, daß Kriegsschiffe nicht erfaßt wurden, da in der vorliegenden Richtlinie auf COLREG 1972 verwiesen wird, das auch für Kriegsschiffe gilt.

Artikel 3 (Geltungsbereich der Richtlinie)

Im zweiten Gedankenstrich von Absatz 1 Buchstabe b) hat der Rat den Passus „es sei denn, nach den internationalen Übereinkommen ist etwas anderes zulässig“ insbesondere deshalb hinzugefügt, weil es nach der SOLAS-Regel III/1.4.3 gestattet ist, alte Überlebensfahrzeuge durch nicht bauartgenehmigte Überlebensfahrzeuge zu ersetzen, wenn die Ausstattungsgegenstände nicht gleichzeitig ersetzt werden.

In Absatz 2 wurde aus naheliegenden rechtlichen Gründen „Annahme“ durch „Inkrafttreten“ ersetzt.

In Absatz 3 wurde hinzugefügt, daß die Richtlinie insbesondere die Anwendung der Richtlinie 89/686/EWG auf persönliche Schutzausrüstungen ausschließt, da in diesem Bereich die schiffahrtsbezogenen Normen strenger sind als die herkömmlichen Normen.

Artikel 5 Absätze 1 und 3 (Beginn der Anwendung des Anhangs A. 1)

Der Rat hat die unnötige Spezifizierung des Inhalts von Artikel 20 Absätze 1 und 2 gestrichen.

Artikel 5 Absatz 2 (Nachweis der Übereinstimmung)

Zur Lösung des Problems konkurrierender IEC- und ETSI-Normen für Funkausrüstung hat der Rat den letzten Satz hinzugefügt.

Artikel 6 Absatz 1 (Anerkennung von Ausrüstung, die der Richtlinie genügt)

Der Rat hat einen Verweis auf die Kennzeichnung hinzugefügt, da Ausrüstung, die der Richtlinie genügt, in den meisten Fällen die Kennzeichnung tragen wird.

Artikel 7 (Normungsaufträge für die in Anhang A.2 aufgeführte Ausrüstung)

Bei der Umformulierung dieses Artikels hat der Rat der gängigen Praxis Rechnung getragen, wonach Prüfnormen von europäischen Normungsorganisationen entwickelt, anschließend internationalen Normungsorganisationen zur weltweiten Anerkennung vorgelegt und schließlich der IMO zur Annahme unterbreitet werden. Der Rat hat auch die normalen Verfahren zur Einreichung von Anträgen bei der IMO, bei europäischen Normungsorganisationen und bei internationalen Normungsorganisationen berücksichtigt. Der Rat hat schließlich in Absatz 5 die Rückverweisungsklausel hinzugefügt.

Artikel 8 (Registrierung ausländischer Schiffe)

Der Rat hat einen Absatz 3 hinzugefügt, der sich mit Artikel 14 Absatz 3 deckt und in dem für Ausrüstung, die als gleichwertig eingestuft ist, eine Bescheinigung mitzuführen ist, um Schwierigkeiten bei der Hafenstaatkontrolle zu vermeiden.

Artikel 9 (benannte Stelle)

Der Rat hat hier einige kleinere Änderungen vorgenommen, um klarzustellen, daß eine Einrichtung von einem Mitgliedstaat benannt und an die Kommission gemeldet wird. Eine ähnliche Änderung wurde im Titel des Anhangs C vorgenommen.

Artikel 10 (Konformitätsbewertungsverfahren)

Der Rat hat den Absatz 3 geändert, um die Bedeutung der Begriffe „kleine Mengen“ und „Einzelanfertigung“ zu klären. Gemäß dem neuen Absatz 4 ist es interessierten Kreisen möglich, sich über zugelassene Ausrüstung und Anträge auf Baumusterzulassung auf dem laufenden zu halten.

Artikel 11 (Kennzeichnung)

In Absatz 1 hat der Rat den Passus „die nach den einschlägigen internationalen Übereinkünften hergestellt wurde“ durch „die den einschlägigen internationalen Instrumenten entspricht“ ersetzt, da sich diese Instrumente auf die Prüfung von Ausrüstungsteilen und nicht auf deren Herstellung beziehen. In Absatz 2 des englischen Textes wurde „agent“ durch den Ausdruck „authorized representative“ (Bevollmächtigter) ersetzt; dieser genauere Ausdruck wird bereits in Absatz 1 verwendet.

Artikel 12 (Stichproben an zugelassener Ausrüstung)

Im zweiten Satz des Absatzes 1 hat der Rat die Mitgliedstaaten von der Übernahme der Kosten für die Stichproben, die in den Konformitätsbewertungsmodulen bereits vorgesehen sind, befreit. Der letzte Satz des zweiten Absatzes wurde hinzugefügt, um die Durchführung der Stichproben zu erleichtern.

Artikel 13 (Rücknahme gefährlicher Ausrüstung vom Markt)

Im ersten Unterabsatz des Absatzes 1 hat der Rat (in der englischen Fassung) das Wort „adversely“ hinzugefügt.

Artikel 14 (technische Neuerungen)

Der Rat hat einen neuen Absatz 6 hinzugefügt, wonach der einklagende Mitgliedstaat nicht bauartgenehmigte innovative Ausrüstung auf Schiffen, zu denen eine Bescheinigung eines anderen Mitgliedstaats vorliegt und die aus einem anderen Mitgliedstaat umregistriert werden, erneut überprüfen kann.

Artikel 15 (einer Prüfung unterzogene Ausrüstung)

Der Rat hat den Absatz 1 um den Buchstaben b) ergänzt, wonach die Genehmigung zur Verwendung von Ausrüstung für Prüfzwecke zeitlich begrenzt wird. Unter Buchstabe c) (früherer Buchstabe b)) hat der Rat den Ausdruck „Ausrüstung, die nach einer EG-Baumusterprüfung zugelassen wurde“ durch folgenden Ausdruck ersetzt: „Ausrüstung, die den Anforderungen dieser Richtlinie genügt“. Um einer SOLAS-Anforderung Rechnung zu tragen, wurde auch folgender Passus hinzugefügt: „in funktionsfähigem und unmittelbar einsatzbereitem Zustand“.

Artikel 16 (nicht bauartgenehmigte Ersatzausrüstung)

In Artikel 1 Buchstabe b) hat der Rat den Vorschlag der Kommission, daß nicht anerkannte Organisationen Ersatzausrüstung genehmigen können, abgelehnt und stattdessen eine Bescheinigung seitens eines Mitgliedstaates der IMO, der Vertragspartei der einschlägigen Übereinkommen ist, vorgeschrieben. Am Ende des Absatzes 3 wurden die Worte „und dieser Richtlinie“ hinzugefügt.

Artikel 17 des Kommissionsvorschlages (Ausschuß)

Dieser Artikel wurde in Artikel 18 Absatz 1 eingearbeitet.

Artikel 17 (Artikel 18 des Kommissionsvorschlags) (Anwendung des Ausschußverfahrens)

Beim zweiten Gedankenstrich wurde die Reihenfolge von „A.1“ und „A.2“ umgekehrt, da eine Übernahme von A.2 in A.1 wahrscheinlicher ist als umgekehrt.

Der dritte und der vierte Gedankenstrich wurde neu hinzugefügt. Der dritte Gedankenstrich war erforderlich, da die Module B + C und H derzeit mit SOLAS nicht vereinbar sind, das eine Genehmigung durch die Behörden vorschreibt.

Artikel 18 (frühere Artikel 17 und 19) (Ausschußverfahren)

Der Rat hat das Verfahren III Variante a) des Beschlusses 87/373/EWG gegenüber dem von der Kommission vorgeschlagenen Verfahren I bevorzugt.

Anhang A.1 (detaillierte Auflistung der Prüfnormen)

Der Rat hat einen Einleitungssatz hinzugefügt.

Das Verzeichnis der geltenden SOLAS-Regeln und internationalen Prüfnormen wurde gründlich aktualisiert.

Alle Kreuze in den Spalten B + C und H wurden gestrichen (siehe obige Erläuterungen zu Artikel 17).

Nummer 5 des Kommissionsvorschlags (Rettungswesten-Leuchten) wurde gestrichen.

Nummer 23 des Kommissionsvorschlags wurde in Nummer 2 des Anhangs A.2 übernommen.

Nummer 44 (Zielfahrtfunkausrüstung (2 182 kHz)) wurde gestrichen.

Die Bezeichnungen der Nummern 50 (neu 47), 51 (neu 48), 53 (neu 50), 54 (neu 51), 61 (neu 57), 62 (neu 58), 65 (neu 61) und 66 (neu 62) wurden ergänzt.

Nummer 60 (UKW-EPIRB) wurde in Nummer 20 des Anhangs A.2 übernommen.

*Anhang B (Module für die Konformitätsbewertung)**Modul B*

Nummer 3 wurde ergänzt, so daß die technischen Unterlagen auch die tatsächliche Standardfertigung und den Einbau der Ausrüstung abdecken.

Der erste Absatz der Nummer 5 wurde um den Passus „nähere Angaben zu der Ausrüstung“ ergänzt.

Am Ende der Nummer 5 wurde ein neuer Absatz hinzugefügt.

Nummer 7 wurde um die Worte „auf Anforderung“ und „Verwaltungen der Flaggenmitgliedstaaten“ ergänzt, um dem neuen Satz am Ende von Artikel 12 Absatz 2 Rechnung zu tragen.

Der zweite Absatz von Nummer 9 wurde gestrichen, da er mit Artikel 10 Absatz 1 Ziffer i) und Artikel 11 Absatz 1 unvereinbar war; dort ist vorgeschrieben, daß der Hersteller oder sein Bevollmächtigter in der Gemeinschaft ansässig sein müssen.

Modul C

Der zweite Absatz der Nummer 3 wurde aus den gleichen Gründen gestrichen wie bei Modul B Nummer 9.

Module D, E, F und H

Nummer 6 der Module D, E und H wurde um die Worte „auf Anforderung“ und „Verwaltungen der Flaggenmitgliedstaaten“ ergänzt.

In den Nummern 4.3 und 5.4 des Moduls F wurden die Worte „der Verwaltung des Flaggenmitgliedstaats“ hinzugefügt.

Modul H wurde um die Nummer 7 ergänzt; sie entspricht den fakultativen Zusatzbestimmungen des Beschlusses 93/465/EWG ⁽¹⁾.

Anlage

Es wurde ein Einleitungssatz hinzugefügt, um zu verdeutlichen, daß diese Anlage für alle Module gilt.

Der zweite Gedankenstrich wurde um die Worte „Angaben zur Fertigungsqualität“ ergänzt, der vierte und der fünfte Gedankenstrich um das Wort „objektiv“.

Anhang C (benannte Stellen)

In Nummer 1 wurde (im englischen Text) das Wort „relevant“ eingefügt. Die Nummern 2 und 3 sind neu.

GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) Nr. 38/96

vom Rat festgelegt am 18. Juni 1996

im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie 96/.../EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

(96/C 248/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 77/143/EWG des Rates vom 29. Dezember 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger ⁽⁴⁾ wurde mehrfach erheblich geändert. Anlässlich der erneuten Änderung dieser Richtlinie ist im Interesse der Klarheit eine Neufassung angebracht.
- (2) Im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik ist es erforderlich, daß für den Verkehr bestimmter Fahrzeuge in der Gemeinschaft sowohl hinsichtlich der Sicherheit als auch der Bedingungen des Wettbewerbs zwischen den Verkehrsunternehmen der einzelnen Mitgliedstaaten die besten Voraussetzungen gegeben sind.
- (3) Der wachsende Straßenverkehr und die sich daraus ergebenden zunehmenden Gefahren und Belästigungen stellen alle Mitgliedstaaten vor Sicherheitsprobleme ähnlicher Art und Schwere.
- (4) Die gegenwärtig von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlichen Untersuchungsvorschriften und

-verfahren beeinträchtigen die Gleichwertigkeit der Sicherheit und Umweltfreundlichkeit der überprüften Fahrzeuge, die in den Mitgliedstaaten betrieben werden. Dies kann sich im übrigen auf den Wettbewerb zwischen den Transportunternehmern der einzelnen Mitgliedstaaten nachteilig auswirken.

- (5) Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Zeitabstände dieser Untersuchungen und die obligatorischen Untersuchungspunkte weitestmöglich zu harmonisieren.
- (6) Die Untersuchungen von in Verkehr befindlichen Kraftfahrzeugen sollte relativ einfach, schnell und kostengünstig sein.
- (7) Es sollten daher durch Einzelrichtlinien die gemeinschaftlichen Mindestvorschriften und Verfahren für die Untersuchungen in bezug auf die in Anhang II aufgeführten Punkte festgelegt werden.
- (8) Für die durch Einzelrichtlinien nicht geregelten Punkte sollen übergangsweise die einzelstaatlichen Vorschriften weiterhin gelten.
- (9) Die in den Einzelrichtlinien festgelegten Vorschriften und Verfahren müssen rasch an den technischen Fortschritt angepaßt werden können; um die Durchführung der hierzu erforderlichen Maßnahmen zu erleichtern, ist ein Verfahren für eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen eines Ausschusses für die Anpassung der technischen Überwachung an den technischen Fortschritt einzuführen.
- (10) Wegen der Vielfalt der Prüfvorrichtungen und -verfahren in der Gemeinschaft ist es gegenwärtig nicht sinnvoll, bei Bremsanlagen Werte für die Drucklufteinstellung und Schwellldauer usw. festzulegen.
- (11) Weitere Änderungen dieser Richtlinie sind vorgesehen, um die Anwendung einheitlicher und verbesserter Prüfverfahren einzubeziehen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 193 vom 4. 7. 1996, S. 1 und 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 39 vom 12. 2. 1996, S. 24.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 29. Februar 1996 (AbI. Nr. C 78 vom 18. 3. 1996, S. 27), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 47 vom 18. 2. 1977, S. 47. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/23/EG der Kommission (AbI. Nr. L 147 vom 14. 6. 1994, S. 6).

- (12) Bis zur Einführung einheitlicher Prüfverfahren und -praktiken liegt es im Ermessen der Mitgliedstaaten, ob durch das von ihnen normalerweise angewandte Prüfverfahren gewährleistet ist, daß die Bremsanforderungen von dem jeweiligen Fahrzeug eingehalten werden.
- (13) Die Mitgliedstaaten müssen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die Qualität und die Verfahren der technischen Überwachung der Fahrzeuge gewährleisten.
- (14) Die Kommission sollte die praktische Anwendung dieser Richtlinie überwachen und dem Europäischen Parlament und dem Rat in regelmäßigen Zeitabständen über die erzielten Ergebnisse berichten.
- (15) Alle Stellen, die sich mit der technischen Überwachung der Kraftfahrzeuge befassen, sind der Ansicht, daß die Prüfverfahren und insbesondere die Frage, ob die Prüfung an unbeladenen, teilweise oder vollständig beladenen Fahrzeugen vorgenommen wird, ihr Urteil über die Zuverlässigkeit der Bremsanlagen beeinflussen.
- (16) Die Festlegung von Bezugswerten für die Bremskraft der einzelnen Kraftfahrzeugtypen in verschiedenen Beladungszuständen würde die Beurteilung dieser Zuverlässigkeit erleichtern, und diese Richtlinie läßt als Alternative zu der Prüfung der Einhaltung von Mindestwirkungswerten für jede Fahrzeugklasse die Prüfung nach diesem Verfahren zu.
- (17) In bezug auf Bremsanlagen gilt diese Richtlinie hauptsächlich für Fahrzeuge, für die die Typgenehmigung nach der Richtlinie 71/320/EWG⁽¹⁾ erteilt wurde. Bestimmte Fahrzeugtypen sind hingegen nach nationalen Vorschriften genehmigt worden, die von den Bestimmungen dieser Richtlinie abweichen können.
- (18) Die Mitgliedstaaten können die Bestimmungen zur Überprüfung der Bremsausrüstung auch auf andere, in der vorliegenden Richtlinie nicht erfaßte Fahrzeugtypen und Prüfpunkte ausdehnen.
- (19) Die Mitgliedstaaten können die Überprüfung der Bremsausrüstung strenger gestalten oder die Zeitabstände zwischen den Überprüfungen verkürzen.
- (20) Zweck der vorliegenden Richtlinie ist es, mittels regelmäßiger Abgasuntersuchungen das Emissionsniveau von Kraftfahrzeugen während ihrer gesamten Lebensdauer niedrig zu halten und zu gewährleisten, daß die größten Luftverschmutzer unter den Fahrzeugen solange aus dem Verkehr gezogen werden, wie sie nicht ordnungsgemäß gewartet sind.
- (21) Eine falsche Einstellung und unzureichende Wartung des Motors schaden nicht nur dem Motor, sondern auch der Umwelt, weil sie zu einer Zunahme von Kraftstoffverbrauch und Verschmutzung führen. Es ist von Bedeutung, daß umweltfreundliche Beförderungsmittel entwickelt werden.
- (22) Bei Motoren mit Selbstzündung (Dieselmotoren) gilt die Messung der Rauchgastrübung als ausreichender Indikator für den Wartungszustand des Fahrzeugs bezüglich der Abgasemissionen.
- (23) Bei Motoren mit Fremdzündung (Ottomotoren) gilt die Messung der Kohlenmonoxidemissionen im Leerlauf am Auspuff als ausreichender Indikator für den Wartungszustand des Fahrzeugs bezüglich der Abgasemissionen.
- (24) Bei unregelmäßiger Wartung dürfte ein hoher Prozentsatz der Fahrzeuge bei der Abgasuntersuchung wegen Überschreitung der vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte zurückgewiesen werden.
- (25) Die Prüfkriterien für die regelmäßige Abgasuntersuchung bei Kraftfahrzeugen mit Ottomotor, für deren Betriebserlaubnis die Ausrüstung mit modernen Abgasreinigungsanlagen wie Dreibeige-Katalysatoren mit Lambdasondenregelung erforderlich ist, müssen strenger sein als bei konventionellen Fahrzeugen.
- (26) Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls bestimmte Fahrzeugklassen von historischem Interesse vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausnehmen. Für diese Fahrzeuge dürfen sie ihre eigenen Prüfvorschriften festlegen. Diese Möglichkeit darf nicht zur Anwendung strengerer Vorschriften führen als diejenigen, für deren Einhaltung das Fahrzeug ursprünglich ausgelegt war.
- (27) Diese Richtlinie soll angepaßt werden können, um künftigen baulichen Veränderungen der Fahrzeuge, die die technische Überwachung erleichtern, und Fortschritten bei den Untersuchungsverfahren, durch die die tatsächlichen Einsatzbedingungen des Fahrzeugs besser reproduziert werden, Rechnung zu tragen.
- (28) Die Richtlinie 92/6/EWG⁽²⁾ schreibt den Einbau und die Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern für bestimmte Kraftfahrzeugklassen in der Gemeinschaft vor.

⁽¹⁾ Richtlinie 71/320/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bremsanlagen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern (ABl. Nr. L 202 vom 6. 9. 1971, S. 37). Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/422/EWG (ABl. Nr. L 233 vom 22. 8. 1991, S. 21).

⁽²⁾ Richtlinie 92/6/EWG des Rates vom 10. Februar 1992 über Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern für bestimmte Kraftfahrzeugklassen in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 57 vom 2. 3. 1992, S. 27).

- (29) Bis Geschwindigkeitsbegrenzer technologisch so weit entwickelt sind, daß deren Überwachung leichter durchgeführt werden kann, können sie bei der technischen Überwachung zumindest in bestimmten Punkten überprüft werden, wenn dies möglich ist.
- (30) Bisher obliegt es den Mitgliedstaaten, mit den von ihnen für zweckmäßig erachteten Mitteln festzustellen, ob die Geschwindigkeitsbegrenzer einwandfrei funktionieren. Es ist beabsichtigt, zu gegebener Zeit die Prüfvorschriften und -verfahren zu harmonisieren.
- (31) Die Kommission muß die Betriebserfahrungen in bezug auf das einwandfreie Funktionieren der Geschwindigkeitsbegrenzer bewerten und dem Rat einen entsprechenden Bericht vorlegen. Die Ergebnisse dieses Berichts werden als Grundlage für weitere Vorschläge zur Weiterentwicklung der Regelung für Geschwindigkeitsbegrenzer dienen.
- (32) Für Taxis und Krankenkraftwagen gelten ähnliche technische Anforderungen wie für Personenkraftwagen. Die zu untersuchenden Punkte können ähnlich sein, die Zeitabstände für die Prüfungen sind jedoch unterschiedlich.
- (33) Angesichts der von dieser Richtlinie erwarteten Auswirkungen auf den betreffenden Wirtschaftsbe- reich und unter Berücksichtigung des Subsidiari- tätsprinzips sind die in dieser Richtlinie vorgese- henen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Erreichung des Ziels der Harmonisierung der Regeln für die tech- nische Überwachung notwendig, um Wettbewerbs- verzerrungen zwischen Verkehrsunternehmen zu vermeiden und um zu gewährleisten, daß die Fahr- zeuge vorschriftsmäßig eingestellt und gewartet werden. Diese Ziele können von den einzelnen Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirk- licht werden.
- (34) Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsicht- lich der in den aufgehobenen Richtlinien vorgese- henen Fristen für die Umsetzung in einzelstaatliches Recht und den Beginn der Anwendung werden von dieser Richtlinie nicht berührt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

- (1) In jedem Mitgliedstaat sind die in diesem Staat zugelassenen Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und

Sattelanhänger einer regelmäßigen technischen Überwachung entsprechend dieser Richtlinie und insbesondere ihrer Anhänge I und II zu unterziehen.

- (2) Die zu untersuchenden Fahrzeuggruppen, die Zeitabstände der Untersuchungen und die Punkte, die geprüft werden müssen, sind in den Anhängen I und II aufgeführt.

Artikel 2

Die technische Überwachung nach dieser Richtlinie ist von staatlichen Stellen oder von staatlich entsprechend beauftragten öffentlichen Stellen oder von Organisationen oder Einrichtungen vorzunehmen, die vom Staat dafür bestimmt und unter seiner unmittelbaren Aufsicht tätig sind, einschließlich hierfür zugelassener privatwirtschaftlicher Organisationen. Sind die mit der technischen Überwachung beauftragten Einrichtungen gleichzeitig als Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten tätig, so tragen die Mitgliedstaaten in besonderer Weise dafür Sorge, daß die Objektivität und eine hohe Qualität der Überwachung gewahrt sind.

Artikel 3

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die ihres Erachtens erforderlichen Maßnahmen, damit nachgewiesen werden kann, daß das Fahrzeug einer technischen Untersuchung, die mindestens den Anforderungen dieser Richtlinie entspricht, mit positivem Ergebnis unterzogen worden ist.

Diese Maßnahmen werden den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt.

- (2) Jeder Mitgliedstaat erkennt den in einem anderen Mitgliedstaat erteilten Nachweis darüber, daß ein im Hoheitsgebiet des betreffenden anderen Mitgliedstaats zugelassenes Kraftfahrzeug, ein Kraftfahrzeuganhänger oder ein Sattelanhänger einer technischen Untersuchung, die mindestens den Anforderungen dieser Richtlinie entspricht, mit positivem Ergebnis unterzogen worden ist, in der gleichen Weise an, als hätte er diesen Nachweis selbst erteilt.

- (3) Die Mitgliedstaaten wenden zweckdienliche Verfahren an, um, soweit das praktikabel ist, sicherzustellen, daß die Bremswirkung der auf ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen Fahrzeuge den Anforderungen dieser Richtlinie entspricht.

KAPITEL II

Ausnahmeregelungen

Artikel 4

- (1) Die Mitgliedstaaten können die Fahrzeuge der Streitkräfte, der Polizei, der Gendarmerie und der Feuerwehr vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausnehmen.
- (2) Die Mitgliedstaaten können nach Anhörung der Kommission bestimmte Fahrzeuge, die unter außerge-

wöhnlichen Bedingungen in Betrieb genommen oder benutzt werden, sowie Fahrzeuge, die nicht oder kaum auf öffentlichen Wegen benutzt werden, einschließlich vor dem 1. Januar 1960 hergestellter Fahrzeuge von historischem Interesse, oder die vorübergehend aus dem Verkehr gezogen werden, vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausnehmen oder Sonderbestimmungen unterwerfen.

(3) Für Fahrzeuge von historischem Interesse dürfen die Mitgliedstaaten nach Anhörung der Kommission eigene Prüfvorschriften erlassen.

Artikel 5

Unbeschadet der Anhänge I und II können die Mitgliedstaaten

- den Zeitpunkt für die erste obligatorische technische Untersuchung vorverlegen und ggf. eine Untersuchung vor der Zulassung des Fahrzeugs vorschreiben,
- den Zeitabstand zwischen zwei aufeinanderfolgenden obligatorischen technischen Untersuchungen abkürzen,
- die technische Untersuchung der fakultativen Ausrüstung zwingend vorschreiben,
- die Zahl der zu untersuchenden Punkte erhöhen,
- die Verpflichtung zur regelmäßigen technischen Untersuchung auf andere Fahrzeuggruppen ausdehnen,
- zusätzliche technische Untersuchungen vorschreiben,
- für die auf ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen Fahrzeuge höhere Werte für die Mindestwirksamkeit der Bremsen festlegen und die Prüfungen bei höheren Nutzlasten als den in Anhang II festgelegten Werten durchführen, sofern diese Vorschriften nicht über die der ursprünglichen Typgenehmigung des Fahrzeugs hinausgehen.

Artikel 6

(1) Abweichend von den Anhängen I und II können die Mitgliedstaaten bis spätestens 1. Januar 1993

- einen späteren Zeitpunkt für die erste obligatorische technische Untersuchung vorsehen,
- den Zeitabstand zwischen zwei aufeinanderfolgenden obligatorischen technischen Untersuchungen verlängern,
- die Zahl der zu untersuchenden Punkte verringern,
- die der obligatorischen technischen Untersuchung unterliegenden Fahrzeuggruppen ändern,

jedoch müssen vor diesem Stichtag alle in Anhang I Nummer 5 aufgeführten leichten Nutzfahrzeuge der obligatorischen technischen Untersuchung gemäß dieser Richtlinie unterworfen werden.

In den Mitgliedstaaten, in denen für diese Fahrzeuggruppe am 28. Juli 1988 noch kein mit dem System

dieser Richtlinie vergleichbares System einer regelmäßigen technischen Überwachung bestand, gilt Absatz 1 bis zum 1. Januar 1995.

(2) Im Falle der in Anhang I Nummer 6 aufgeführten Personenkraftwagen gilt Absatz 1 bis zum 1. Januar 1994.

In den Mitgliedstaaten, in denen für diese Fahrzeuggruppe am 31. Dezember 1991 noch kein mit dem System dieser Richtlinie vergleichbares System für die regelmäßige technische Überwachung bestand, gilt Absatz 1 bis zum 1. Januar 1998.

KAPITEL III

Schlußbestimmungen

Artikel 7

(1) Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die erforderlichen Einzelrichtlinien zur Festlegung der Mindestvorschriften und -verfahren für die Überwachung der Fahrzeuge in bezug auf die in Anhang II aufgeführten Punkte.

(2) Die Änderungen, die erforderlich sind, um die in den Einzelrichtlinien niedergelegten Vorschriften und Verfahren an den technischen Fortschritt anzupassen, werden nach dem Verfahren des Artikels 8 erlassen.

Artikel 8

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß zur Anpassung der Richtlinie über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger an den technischen Fortschritt — im folgenden „Ausschuß“ genannt — unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(4) a) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

- b) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat binnen drei Monaten nach Vorlage des Vorschlags keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 9

(1) Die Kommission legt dem Rat spätestens am 31. Dezember 1998 einen Bericht über die Einführung der technischen Überwachung von Personenkraftwagen mit allen erforderlichen Vorschlägen, insbesondere für die zeitlichen Abstände und die Aufgabenstellung der Überwachungen, vor.

(2) Die Kommission überprüft spätestens drei Jahre nach der Einführung regelmäßiger Untersuchungen der Geschwindigkeitsbegrenzer auf der Grundlage der gesammelten Erfahrungen, ob sich durch die vorgesehenen Kontrollen Störungen oder unbefugte Eingriffe in Geschwindigkeitsbegrenzer nachweisen lassen und ob eine Änderung der geltenden Regelung erforderlich ist.

Artikel 10

Die in Anhang III Teil A aufgeführten Richtlinien werden zu dem in Artikel 11 genannten Zeitpunkt unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang III Teil B aufgeführten Umsetzungs- und Anwendungsfristen aufgehoben.

Verweisungen auf die aufgehobenen Richtlinien gelten als Verweisungen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach der Übereinstimmungstabelle in Anhang IV zu lesen.

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens ab dem ... (*) nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

(3) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des in dieser Richtlinie vorgesehenen Überwachungssystems.

Diese Maßnahmen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 12

Diese Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 13

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

(*) Ein Jahr nach Inkrafttreten der Richtlinie.

ANHANG I

DER TECHNISCHEN ÜBERWACHUNG UNTERLIEGENDE FAHRZEUGGRUPPEN
UND ZEITABSTÄNDE DER UNTERSUCHUNGEN

Fahrzeuggruppen	Zeitabstände der Untersuchungen
1. Kraftfahrzeuge, die der Personenbeförderung dienen und außer dem Fahrersitz mehr als acht Sitzplätze aufweisen	Ein Jahr nach der ersten Benutzung, dann jährlich
2. Kraftfahrzeuge, die der Güterbeförderung dienen, mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg	Ein Jahr nach der ersten Benutzung, dann jährlich
3. Anhänger und Sattelanhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg	Ein Jahr nach der ersten Benutzung, dann jährlich
4. Taxis, Krankenkraftwagen	Ein Jahr nach der ersten Benutzung, dann jährlich
5. Kraftfahrzeuge, die normalerweise der Beförderung von Gütern im Straßenverkehr dienen, mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3 500 kg und mindestens vier Rädern, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen	Vier Jahre nach der ersten Benutzung, dann alle Zwei Jahre
6. Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mindestens vier Rädern, die außer dem Fahrersitz nicht mehr als acht Sitzplätze aufweisen	Vier Jahre nach der ersten Zulassung, dann alle zwei Jahre

ANHANG II

OBLIGATORISCHE PRÜFPUNKTE

Die Untersuchung erstreckt sich mindestens auf die nachstehend aufgeführten Punkte, sofern sich diese auf die Ausrüstung beziehen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat für das zu prüfende Fahrzeug obligatorisch ist.

Die in diesem Anhang aufgeführten Untersuchungen können ohne Ausbau der Fahrzeugteile erfolgen.

Für den Fall, daß das Fahrzeug an den nachstehend aufgeführten Prüfpunkten Mängel aufweist, legen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ein Verfahren fest, in dem die Bedingungen für eine Benutzung des Fahrzeugs im Straßenverkehr bis zum erfolgreichen Durchlaufen einer neuerlichen technischen Untersuchung festgelegt werden.

Die Mitgliedstaaten sollten jedoch dafür sorgen, daß auf den Straßen nur Fahrzeuge verkehren, die den Mindestvorschriften hinsichtlich der Bremsanlagen und der Auspuffgase genügen.

FAHRZEUGE DER FAHRZEUGGRUPPEN 1, 2, 3, 4, 5 UND 6

1 Bremsvorrichtung

Die technische Überwachung der Bremsvorrichtung des Fahrzeugs umfaßt die nachstehend genannten Punkte. Die hierbei erzielten Werte müssen, soweit dies praktikabel ist, den technischen Anforderungen der Richtlinie 71/320/EWG⁽¹⁾ genügen.

<i>Prüfpunkte</i>	<i>Mängel</i>
1.1 Mechanischer Zustand und Funktion	
1.1.1 Bremsnockenhebel, Fußbremshebel	<ul style="list-style-type: none"> — schwergängig — Lagerung ausgeschlagen — Verschleiß/Spiel zu groß
1.1.2 Zustand des Pedals und Weg der Bremsbetätigungseinrichtung	<ul style="list-style-type: none"> — übermäßiger Weg oder keine ausreichende Wegreserve vorhanden — Freigängigkeit der Bremse beeinträchtigt — Antirutschvorrichtung auf dem Bremspedal fehlt, ist locker oder abgenutzt
1.1.3 Vakuumpumpe oder Kompressor und Behälter	<ul style="list-style-type: none"> — übermäßige Schwelldauer — Luftdruck bzw. Vakuum für mindestens zwei Bremsungen nach Ansprechen der Warneinrichtung (oder Manometeranzeige in der Gefahrzone) unzureichend — spürbarer Druckabfall durch Luftaustritt oder hörbarer Luftaustritt
1.1.4 Druckwarnanzeige, Manometer	<ul style="list-style-type: none"> — Druckwarnanzeige bzw. Manometer arbeitet fehlerhaft oder ist schadhaft

⁽¹⁾ Richtlinie 71/320/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bremsanlagen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern (ABl. Nr. L 202 vom 6. 9. 1971, S. 37). Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/422/EWG (ABl. Nr. L 233 vom 22. 8. 1991, S. 21).

<i>Prüfpunkte</i>	<i>Mängel</i>
1.1.5 Handbremsventil	<ul style="list-style-type: none"> — Betätigungseinrichtung gebrochen oder beschädigt, übermäßiger Verschleiß — Ventil arbeitet fehlerhaft — Betätigungseinrichtung unsicher an Ventilspindel befestigt oder Ventilkörper ungenügend gesichert — Verbindungen locker oder Leckage im System — Funktion ungenügend
1.1.6 Feststellbremse, -bremshebel, -ratsche	<ul style="list-style-type: none"> — Feststellratsche hält nicht ausreichend — übermäßiger Verschleiß an Hebellagerung oder an Ratschenvorrichtung — übermäßiger Hebelweg infolge falscher Einstellung
1.1.7 Bremsventile (Fußventile, Druckregler, Regelventile usw.)	<ul style="list-style-type: none"> — beschädigt, übermäßiger Luftaustritt — übermäßiger Ölaustritt aus Kompressor — unsicher befestigt/unsachgemäß montiert — Austritt von Hydraulikbremsflüssigkeit
1.1.8 Kupplungsköpfe für Anhängerbremsen	<ul style="list-style-type: none"> — Absperrhähne oder selbstabsperrendes Kupplungskopfventil schadhaf — unsicher befestigt/unsachgemäß montiert — übermäßige Leckage
1.1.9 Energievorratsbehälter, Druckluftbehälter	<ul style="list-style-type: none"> — beschädigt, korrodiert, undicht — Entwässerungseinrichtung ohne Funktion — unsicher befestigt/unsachgemäß montiert
1.1.10 Bremskraftverstärker, Hauptbremszylinder (hydraulische Anlagen)	<ul style="list-style-type: none"> — Bremskraftverstärker schadhaf oder ohne Wirkung — Hauptbremszylinder schadhaf oder undicht — Hauptbremszylinder unsicher befestigt — Bremsflüssigkeitsvorrat unzureichend — Abdeckung für Ausgleichsbehälter des Hauptbremszylinders fehlt — Bremsflüssigkeitswarnlicht leuchtet oder ist defekt — Warnanzeige für Bremsflüssigkeitsstand arbeitet fehlerhaft
1.1.11 Bremsleitungen	<ul style="list-style-type: none"> — Ausfall- oder Bruchgefahr — undichte Leitungen oder Kupplungskopfanschlüsse — beschädigt oder übermäßig korrodiert — falsche Verlegung
1.1.12 Bremsschläuche	<ul style="list-style-type: none"> — Ausfall- oder Bruchgefahr — Beschädigung, Scheuerstellen, Bremsschläuche zu kurz, verdreht eingebaut — undichte Schläuche oder Anschlüsse — Ausbeulung des Schlauchs unter Druck — Porosität
1.1.13 Bremsbeläge, -klötze	<ul style="list-style-type: none"> — übermäßiger Verschleiß — verschmutzt (Öl, Fett usw.)

<i>Prüfpunkte</i>	<i>Mängel</i>
1.1.14 Bremsstrommeln, Bremsscheiben	<ul style="list-style-type: none"> — übermäßiger Verschleiß, übermäßige Riefenbildung, Risse, ungenügend gesichert oder gebrochen — Bremsstrommeln oder Bremsscheiben verschmutzt (Öl, Fett usw.) — Bremsträger ungenügend gesichert
1.1.15 Bremsseile, Bremszugstangen, Bremshebel, Bremsgestänge	<ul style="list-style-type: none"> — Seile beschädigt, verknotet — übermäßiger Verschleiß oder übermäßige Korrosion — Seil- oder Zugstangenverbindung ungenügend gesichert — Seilführung schadhaf — Beeinträchtigungen der Freigängigkeit der Bremsanlage — übermäßige Hebel-, Zugstangen- oder Gestängewege infolge falscher Einstellung oder übermäßigen Verschleißes
1.1.16 Zugspanneinrichtungen (einschließlich Federspeicherbremsen oder hydraulische Radbremszylinder)	<ul style="list-style-type: none"> — gerissen oder beschädigt — undicht — unsicher befestigt/unsachgemäß montiert — übermäßig korrodiert — übermäßiger Weg des Betätigungskolbens oder der Membrane — Staubschutz fehlt oder ist übermäßig beschädigt
1.1.17 Bremskraftregler	<ul style="list-style-type: none"> — Gestänge defekt — falsch eingestellt — festgefressen, unwirksam — fehlt
1.1.18 Automatische Gestängesteller	<ul style="list-style-type: none"> — festgefressen oder zu großer Weg infolge übermäßigen Verschleißes oder falscher Einstellung — schadhaf
1.1.19 Retarder (soweit vorhanden oder erforderlich)	<ul style="list-style-type: none"> — unsichere Verbindungen oder Befestigungen — schadhaf
1.2 Betriebsbremse, Wirkung und Wirksamkeit	
1.2.1 Wirkung (schrittweise Steigerung bis zur maximalen Bremskraft)	<ul style="list-style-type: none"> — nicht vorhandene oder ungenügende Bremskraft an einem oder mehreren Rädern — Bremskraft an einem Rad beträgt weniger als 70 % der größten an dem anderen Rad derselben Achse gemessenen Bremskraft. Im Falle einer Bremsprüfung auf der Straße: übermäßige Abweichung des Fahrzeugs von der Geraden — Bremskraft nicht abstufbar (Rupfen) — Verlustzeit der Bremse an einem der Räder zu lang — übermäßige Bremskraftschwankungen aufgrund verzogener Scheiben oder unrunder Trommeln

<i>Prüfpunkte</i>	<i>Mängel</i>
1.2.2 Wirksamkeit	<ul style="list-style-type: none"> — Abbremswirkung, bezogen auf die zulässige Höchstmasse oder, im Falle von Sattelanhängern, auf die Summe der zulässigen Achslasten, wenn durchführbar, von weniger als den folgenden Werten: Mindestbremswirksamkeit Gruppe 1: 50 % ⁽¹⁾ Gruppe 2: 43 % ⁽²⁾ Gruppe 3: 40 % ⁽³⁾ Gruppe 4: 50 % Gruppe 5: 45 % ⁽⁴⁾ Gruppe 6: 50 % oder die Bremskraft liegt unter den vom Fahrzeughersteller für die Fahrzeugachse ⁽⁵⁾ festgelegten Bezugswerten
1.3 Hilfsbremse, Wirkung und Wirksamkeit (falls getrennte Anlage)	
1.3.1 Wirkung	<ul style="list-style-type: none"> — Bremse einseitig ohne Wirkung — Bremskraft an einem Rad 70 % der größten an einem anderen Rad derselben Achse gemessenen Bremskraft — Bremskraft nicht abstufbar (Rupfen) — automatische Bremsanlagen bei Anhängern unwirksam
1.3.2 Wirksamkeit	<ul style="list-style-type: none"> — für alle Fahrzeuggruppen eine Abbremswirkung von weniger als 50 % ⁽⁶⁾ der Wirkung der Betriebsbremse gemäß 1.2.2, bezogen auf die zulässige Höchstmasse, oder, im Falle von Sattelanhängern, auf die Summe der zulässigen Achslasten
1.4 Feststellbremse, Wirkung und Wirksamkeit	
1.4.1 Wirkung	<ul style="list-style-type: none"> — Bremse einseitig ohne Wirkung
1.4.2 Wirksamkeit	<ul style="list-style-type: none"> — für alle Fahrzeuggruppen eine Abbremswirkung von weniger als 16 % in bezug auf die zulässige Höchstmasse oder für Kraftfahrzeuge weniger als 12 % bezogen auf die Höchstmasse der Fahrzeugkombination, je nachdem welcher Wert höher ist
1.5 Retarder oder Motorbremse	<ul style="list-style-type: none"> — Bremskraft nicht abstufbar (Retarder) — schadhaft
1.6 Blockierverhinderer	<ul style="list-style-type: none"> — Warneinrichtung arbeitet fehlerhaft — schadhaft

⁽¹⁾ 48 % für Fahrzeuge der Gruppe 1, die nicht mit ABS ausgerüstet sind, oder für die die Typgenehmigung vor dem 1. Oktober 1991 erteilt wurde (Datum des Verbots des ersten Inverkehrbringens ohne europäische Typgenehmigung) (Richtlinie 71/320/EWG in der Fassung der Richtlinie 88/194/EWG der Kommission (ABl. Nr. L 92 vom 9. 4. 1988, S. 47)).

⁽²⁾ 45 % für Fahrzeuge, die nach 1988 oder ab dem Datum der Umsetzung der Richtlinie 71/320/EWG in der Fassung der Richtlinie 85/647/EWG der Kommission (ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1985, S. 1) in einzelstaatliches Recht, falls diese später erfolgte, zugelassen wurden.

⁽³⁾ 43 % für Sattelanhänger und LKW-Anhänger, die nach 1988 oder nach dem Datum der Umsetzung der Richtlinie 71/320/EWG in der Fassung der Richtlinie 85/647/EWG der Kommission in einzelstaatliches Recht, falls diese später erfolgte, zugelassen wurden.

⁽⁴⁾ 50 % für Fahrzeuge der Gruppe 5, die nach 1988 oder nach dem Datum der Umsetzung der Richtlinie 71/320/EWG in der Fassung der Richtlinie 85/647/EWG der Kommission in einzelstaatliches Recht, falls diese später erfolgte, zugelassen wurden.

⁽⁵⁾ Der Bezugswert für die Fahrzeugachse ist die Bremskraft — ausgedrückt in Newton —, die notwendig ist, um diese vorgeschriebene Bremskraft bei dem speziellen Gewicht des vorgeführten Fahrzeugs zu erreichen.

⁽⁶⁾ Bei Fahrzeugen der Gruppe 2 und 5 beträgt die (von der Richtlinie 71/320/EWG in der Fassung der Richtlinie 85/647/EWG der Kommission nicht erfaßte) Mindestbremswirkung der Hilfsbremse 2,2 m/s².

FAHRZEUGE DER FAHRZEUGGRUPPEN 1, 2 UND 3	FAHRZEUGE DER FAHRZEUGGRUPPEN 4, 5 UND 6
2 Lenkvorrichtung und Lenkrad	2 Lenkvorrichtung
2.1 Mechanischer Zustand 2.2 Lenkrad 2.3 Lenkungsspiel	2.1 Mechanischer Zustand 2.2 Lenkungsspiel 2.3 Lenkradverbindung 2.4 Radlager
3 Sichtverhältnisse	3 Sichtverhältnisse
3.1 Sichtfeld 3.2 Scheiben 3.3 Rückspiegel 3.4 Scheibenwischer 3.5 Scheibenwascher	3.1 Sichtfeld 3.2 Scheiben 3.3 Rückspiegel 3.4 Scheibenwischer 3.5 Scheibenwascher
4 Leuchten, Rückstrahler und sonstige elektrische Anlagen	4 Beleuchtungseinrichtungen
4.1 Scheinwerfer für Fern- und Abblendlicht 4.1.1 Zustand und Funktionieren 4.1.2 Einstellung 4.1.3 Schalter 4.1.4 Optischer Wirkungsgrad	4.1 Scheinwerfer für Fern- und Abblendlicht 4.1.1 Zustand und Funktionieren 4.1.2 Einstellung 4.1.3 Schalter
4.2 Begrenzungs-, Umriß- und Schlußleuchten 4.2.1 Zustand und Funktionieren 4.2.2 Lichtfarbe und optischer Wirkungsgrad	4.2 Zustand und Funktionieren, Fehlerfreiheit der Streuscheibe, Farbwirkung und Beleuchtungsstärke der 4.2.1 Begrenzungsleuchten 4.2.2 Bremsleuchten 4.2.3 Fahrtrichtungsanzeiger 4.2.4 Rückfahrcheinwerfer 4.2.5 Nebelleuchten 4.2.6 Beleuchtung für das hintere Kennzeichen 4.2.7 Rückstrahler 4.2.8 Gefahrenwarnleuchten
4.3 Bremsleuchten 4.3.1 Zustand und Funktionieren 4.3.2 Lichtfarbe und optischer Wirkungsgrad	
4.4 Fahrtrichtungsanzeiger 4.4.1 Zustand und Funktionieren 4.4.2 Lichtfarbe und optischer Wirkungsgrad 4.4.3 Schalter 4.4.4 Blinkfrequenz	
4.5 Nebelscheinwerfer und Nebelschlußleuchten 4.5.1 Anbringung 4.5.2 Zustand und Funktionieren 4.5.3 Lichtfarbe und optischer Wirkungsgrad	

FAHRZEUGE DER FAHRZEUGGRUPPEN 1, 2 UND 3		FAHRZEUGE DER FAHRZEUGGRUPPEN 4, 5 UND 6	
4.6	Rückfahrscheinwerfer		
4.6.1	Zustand und Funktionieren		
4.6.2	Lichtfarbe und optischer Wirkungsgrad		
4.7	Beleuchtung für das hintere Kennzeichen		
4.8	Rückstrahler — Zustand und Farbe		
4.9	Funktionsanzeiger		
4.10	Elektrische Verbindungen zwischen ziehendem Fahrzeug und Anhänger oder Sattelanhänger		
4.11	Elektrische Leitungen		
5	Achsen, Räder, Reifen und Aufhängungen	5	Achsen, Räder, Reifen und Aufhängungen
5.1	Achsen	5.1	Achsen
5.2	Räder und Reifen	5.2	Räder und Reifen
5.3	Aufhängungen	5.3	Aufhängungen
6	Fahrgestell, am Fahrgestell befestigte Teile	6	Fahrgestell, am Fahrgestell befestigte Teile
6.1	Fahrgestell oder Fahrgestellrahmen und daran befestigte Teile	6.1	Fahrgestell oder Fahrgestellrahmen und daran befestigte Teile
6.1.1	Allgemeiner Zustand	6.1.1	Allgemeiner Zustand
6.1.2	Abgasführungen und Schalldämpfer	6.1.2	Abgasführungen und Schalldämpfer
6.1.3	Kraftstoffbehälter und -leitungen	6.1.3	Kraftstoffbehälter und -leitungen
6.1.4	Abmessungen und Zustand des Unterschutzschutzes bei Lastkraftwagen	6.1.4	Halterung des Ersatzrades
6.1.5	Halterung des Ersatzrades	6.1.5	Sicherheit der Kupplung (falls eingebaut)
6.1.6	Kupplung am ziehenden Fahrzeug, Anhänger und Sattelanhänger		
6.2	Führerhaus und Karosserie	6.2	Karosserie
6.2.1	Allgemeiner Zustand	6.2.1	Zustand der Struktur
6.2.2	Befestigung	6.2.2	Türen und Schlösser
6.2.3	Türen und Schlösser		
6.2.4	Boden		
6.2.5	Fahrersitz		
6.2.6	Trittstufen		
7	Sonstige Ausstattungen	7	Sonstige Ausstattungen
7.1	Sicherheitsgurte	7.1	Befestigung des Fahrersitzes

FAHRZEUGE DER FAHRZEUGGRUPPEN 1, 2 UND 3	FAHRZEUGE DER FAHRZEUGGRUPPEN 4, 5 UND 6
7.2 Feuerlöscher	7.2 Befestigung der Batterie
7.3 Schlösser und Diebstahlsicherungen	7.3 Einrichtung für Schallzeichen
7.4 Warndreieck	7.4 Warndreieck
7.5 Verbandskasten	7.5 Sicherheitsgurte 7.5.1 Sicherheit des Einbaus 7.5.2 Zustand der Gurte 7.5.3 Betrieb
7.6 Unterlegkeil(e) für Räder	
7.7 Einrichtung für Schallzeichen	
7.8 Geschwindigkeitsmesser	
7.9 Fahrtschreiber (Vorhandensein und Verplombung) — Überprüfung der Gültigkeit des Einbauschildes nach der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ⁽¹⁾ — im Zweifelsfall ist zu überprüfen, ob der Nennumfang oder die Größe der Reifen den Daten entspricht, die auf dem Einbauschild angegeben sind — falls durchführbar, ist zu überprüfen, ob die Verplombung des Fahrtschreibers und ggf. sonstige Sicherungseinrichtungen der Anschlüsse gegen unbefugte Eingriffe unversehrt sind	
7.10 Geschwindigkeitsbegrenzer — wenn möglich, ist zu überprüfen, ob der Geschwindigkeitsbegrenzer gemäß der Richtlinie 92/6/ EWG ⁽²⁾ eingebaut ist — Überprüfung der Gültigkeit des Einbauschildes des Geschwindigkeitsbegrenzers — falls durchführbar, ist zu überprüfen, ob die Verplombung des Geschwindigkeitsbegrenzers und ggf. sonstige Sicherungseinrichtungen der Anschlüsse gegen unbefugte Eingriffe unversehrt sind	
8 Umweltbelästigungen	8 Umweltbelästigungen
8.1 Lärmentwicklung	8.1 Lärmentwicklung

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1985, S. 8). Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2479/95 der Kommission (ABl. Nr. L 256 vom 26. 10. 1995, S. 8).

⁽²⁾ Richtlinie 92/6/EWG des Rates vom 10. Februar 1992 über Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern für bestimmte Kraftfahrzeugklassen in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 57 vom 2. 3. 1992, S. 27) und Berichtigung (ABl. Nr. L 224 vom 30. 9. 1993, S. 34).

FAHRZEUGE DER FAHRZEUGGRUPPEN 1, 2, 3, 4, 5 UND 6

8.2 Auspuffabgase

8.2.1 Kraftfahrzeuge mit Motoren mit Fremdzündung (Ottomotoren),

- a) deren Auspuffabgase nicht durch eine moderne Abgasreinigungsanlage wie einen Dreiwege-Katalysator mit Lambdasondenregelung gereinigt werden:
1. Sichtprüfung der Auspuffanlage auf Dichtheit;
 2. gegebenenfalls Sichtprüfung der Abgasreinigungsanlage auf Vorhandensein der erforderlichen Ausrüstung.
Nach einer angemessenen, den Empfehlungen des Fahrzeugherstellers entsprechenden Warmlaufzeit des Motors wird der Kohlenmonoxid-(CO)-Gehalt in den Auspuffabgasen im Leerlauf (ohne Last) gemessen.
Der CO-Gehalt in den Auspuffabgasen darf höchstens dem vom Fahrzeughersteller angegebenen Wert entsprechen. Liegen hierzu keine Angaben vor oder entscheiden die Prüfstellen in den Mitgliedstaaten, diese Angaben nicht als Referenzwerte zu verwenden, so darf der CO-Gehalt in den Auspuffabgasen höchstens betragen:
— bei Fahrzeugen, die zwischen dem Zeitpunkt, ab dem die Mitgliedstaaten deren Übereinstimmung mit der Richtlinie 70/220/EWG⁽¹⁾ vorgeschrieben haben, und dem 1. Oktober 1986 erstmals zugelassen bzw. in Betrieb genommen wurden: 4,5 Vol. %;
— bei Fahrzeugen, die nach dem 1. Oktober 1986 erstmals zugelassen bzw. in Betrieb genommen wurden: 3,5 Vol. %;
- b) deren Auspuffabgase durch eine moderne Abgasreinigungsanlage wie einem Dreiwege-Katalysator mit Lambdasondenregelung gereinigt werden:
1. Sichtprüfung der Auspuffanlage auf Dichtheit und Vollständigkeit;
 2. Sichtprüfung der Abgasreinigungsanlage auf Vorhandensein der erforderlichen Ausrüstung;
 3. Ermittlung des Wirkungsgrades der Abgasreinigungsanlage der Fahrzeugs, indem in den Auspuffabgasen der Lambda-Wert und der CO-Gehalt gemäß Nr. 4 oder gemäß den sonstigen vom Fahrzeughersteller angegebenen, bei der Erteilung der Typgenehmigung genehmigten Verfahren nachgemessen werden. Für jede Untersuchung wird eine vom Fahrzeughersteller empfohlene Warmlaufzeit des Motors eingehalten;
 4. Emissionen am Auspuff — Grenzwerte
— Messungen bei Leerlauf des Motors:
Der CO-Gehalt in den Auspuffabgasen darf höchstens dem vom Fahrzeughersteller angegebenen Wert entsprechen. Liegen hierzu keine Angaben vor, so darf der CO-Wert 0,5 Vol. % nicht überschreiten;
— Messungen bei erhöhter Leerlaufdrehzahl ohne Last von mindestens 2 000 min⁻¹:
CO-Gehalt: höchstens 0,3 Vol. %,
Lambda: $1 \pm 0,03$ oder gemäß Herstellerangaben.

8.2.2 Kraftfahrzeuge mit Motoren mit Selbstzündung (Dieselmotoren)

Die Messung der Trübung der Rauchgasemissionen erfolgt durch Anhebung der Motordrehzahl bei Leerlaufstellung des Getriebes (ohne Last), d. h. der Motor wird von der Leerlauf- bis zur Abregeldrehzahl beschleunigt. Die Trübung darf den vom Fahrzeughersteller gemäß der Richtlinie 72/306/EWG⁽²⁾ auf dem Kennzeichen angegebenen Wert nicht überschreiten. Liegen hierzu noch keine Angaben vor oder entscheiden die Prüfstellen in den Mitgliedstaaten, diese Angaben nicht als Referenzwert zu verwenden, so dürfen beim Absorptionsbeiwert folgende Werte nicht überschritten werden:

- Saugmotoren: 2,5 m⁻¹,
- Turbomotoren: 3,5 m⁻¹

oder entsprechende Werte bei der Verwendung eines Prüfgeräts einer anderen als der bei der Erteilung der EG-Typgenehmigung verwendeten Art.

Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1980 erstmals zugelassen bzw. in Betrieb genommen wurden, sind von diesen Bestimmungen befreit.

8.2.3 Prüfeinrichtungen

Mit den für die Prüfung von Otto- bzw. Dieselmotoren eingesetzten Einrichtungen muß es möglich sein, genau festzustellen, ob das jeweilige Fahrzeug die vorgeschriebenen bzw. vom Hersteller angegebenen Grenzwerte einhält.

8.2.4 Sollten die in dieser Richtlinie festgesetzten Grenzwerte von einem Fahrzeugtyp bei der Erteilung der EG-Typgenehmigung nicht eingehalten werden können, so können die Mitgliedstaaten für diesen Fahrzeugtyp auf der Grundlage eines entsprechenden Nachweises des Herstellers höhere Grenzwerte festlegen. Sie unterrichten hiervon unverzüglich die Kommission, die ihrerseits die übrigen Mitgliedstaaten unterrichtet.

⁽¹⁾ Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen (ABl. Nr. L 76 vom 9. 3. 1970, S. 1) und Berichtigung (ABl. Nr. L 81 vom 11. 4. 1970, S. 15). Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. Nr. L 100 vom 19. 4. 1994, S. 42).

⁽²⁾ Richtlinie 72/306/EWG des Rates vom 2. August 1972 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emissionen verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (ABl. Nr. L 190 vom 20. 8. 1972, S. 1). Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/491/EWG der Kommission (ABl. Nr. L 238 vom 15. 8. 1989, S. 43).

FAHRZEUGE DER FAHRZEUGGRUPPEN 1, 2 UND 3	FAHRZEUGE DER FAHRZEUGGRUPPEN 4, 5 UND 6
8.3 Funkentstörung	
9 Zusätzliche Untersuchungen für Fahrzeuge, die der Fahrgastbeförderung dienen	
9.1 Notausstieg(e) (einschließlich Hammer zum Einschlagen der Scheiben), Notausstiegshin- weisschilder	
9.2 Heizung	
9.3 Lüftung	
9.4 Ausstattung der Sitze	
9.5 Innenbeleuchtung	
10 Identifizierung des Fahrzeugs	10 Identifizierung des Fahrzeugs
10.1 Kennzeichenschilder	10.1 Kennzeichenschilder
10.2 Fahrgestellnummer	10.2 Fahrgestellnummer

ANHANG III

TEIL A

Aufgehobene Richtlinien

(auf die in Artikel 10 Bezug genommen wird)

Richtlinie 77/143/EWG des Rates vom 29. Dezember 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger und deren Änderungen:

- Richtlinie 88/449/EWG des Rates,
- Richtlinie 91/225/EWG des Rates,
- Richtlinie 91/328/EWG des Rates,
- Richtlinie 92/54/EWG des Rates,
- Richtlinie 92/55/EWG des Rates,
- Richtlinie 94/23/EG der Kommission.

TEIL B

Richtlinie	Fristen für	
	die Umsetzung	den Beginn der Anwendung
77/143/EWG (ABl. Nr. L 47 vom 18. 2. 1977, S. 47)	31. Dezember 1977	31. Dezember 1977
88/449/EWG (ABl. Nr. L 222 vom 12. 8. 1988, S. 10)	28. Juli 1990	28. Juli 1990
91/225/EWG (ABl. Nr. L 103 vom 23. 4. 1991, S. 3)	1. Januar 1992	1. Januar 1992
91/328/EWG (ABl. Nr. L 178 vom 6. 7. 1991, S. 29)	1. Juli 1993	1. Juli 1993
92/54/EWG (ABl. Nr. L 225 vom 10. 8. 1992, S. 63)	22. Juni 1993	22. Juni 1993
92/55/EWG (ABl. Nr. L 225 vom 10. 8. 1992, S. 68) für Fahrzeuge gemäß Abschnitt 8.2.1 Buchstabe a) des Anhangs II für Fahrzeuge gemäß Abschnitt 8.2.2 des Anhangs II für Fahrzeuge gemäß Abschnitt 8.2.1 Buchstabe b) des Anhangs II	22. Juni 1993	1. Januar 1994 1. Januar 1996 1. Januar 1997
94/23/EG (ABl. Nr. L 147 vom 14. 6. 1994, S. 6)	1. Januar 1997	1. Januar 1997

ANHANG IV

ÜBEREINSTIMMUNGSTABELLE Nr. 1

(Verfügender Teil)

Diese Richtlinie	77/143/EWG	88/449/EWG	91/225/EWG	91/328/EWG	92/54/EWG	92/55/EWG	94/23/EG
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1						
Artikel 1 Absatz 2	Artikel 2 Absatz 1						
Artikel 2	Artikel 4						
Artikel 3 Absatz 1 — Unterabsatz 1	Artikel 5 Absatz 1						
Artikel 3 Absatz 1 — Unterabsatz 2	Artikel 5 Absatz 2						
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 5 Absatz 3						
Artikel 3 Absatz 3							Artikel 2
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 2 Absatz 2						
Artikel 4 Absatz 2	Artikel 2 Absatz 3						
Artikel 4 Absatz 3							
Artikel 5 (1.—6. Gedankenstrich)	Artikel 3						
Artikel 5 (7. Gedankenstrich)							
Artikel 6 Absatz 1	Artikel 7 Absatz 1	Artikel 1 Absatz 1					
Artikel 6 Absatz 2							
Artikel 7 Absätze 1-2			Artikel 1				

Diese Richtlinie	77/143/EWG	88/449/EWG	91/225/EWG	91/328/EWG	92/54/EWG	92/55/EWG	94/23/EG
Artikel 8 Absätze 1-4			Artikel 1	Artikel 3			
Artikel 9 Absatz 1							
Artikel 9 Absatz 2							
Artikel 10							
Artikel 11 Absatz 1	Artikel 6	Artikel 2 Absatz 1	Artikel 2 Absatz 1	Artikel 2 Absatz 1	Artikel 2 Absatz 1	Artikel 2 Absätze 1-3	Artikel 5 Absatz 1
Artikel 11 Absatz 2		Artikel 2 Absatz 2	Artikel 2 Absatz 2	Artikel 2 Absatz 2	Artikel 2 Absatz 2		Artikel 5 Absatz 2
Artikel 11 Absatz 3							
Artikel 12						Artikel 2 Absatz 4	
Artikel 13							

ÜBEREINSTIMMUNGSTABELLE Nr. 2

(Der technischen Überwachung unterliegende Fahrzeuggruppen)

Diese Richtlinie	77/143/EWG	88/449/EWG	91/225/EWG	91/328/EWG	92/54/EWG	92/55/EWG	94/23/EG
Anhang I							
Fahrzeuggruppe 1	Anhang I						
Fahrzeuggruppe 2	Fahrzeuggruppe 1						
Fahrzeuggruppe 3	Fahrzeuggruppe 2						
Fahrzeuggruppe 4	Fahrzeuggruppe 3						
Fahrzeuggruppe 5	Fahrzeuggruppe 4						
Fahrzeuggruppe 6		Artikel 1 Absatz 2		Artikel 1 Absatz 2			

ÜBEREINSTIMMUNGSTABELLE Nr. 3

(Prüfpunkte)

Diese Richtlinie	77/143/EWG	88/449/EWG	91/225/EWG	91/328/EWG	92/54/EWG	92/55/EWG	94/23/EG
Anhang II (*)	Anhang II						
Einleitungssatz 1	Einleitungssatz 1						
Einleitungssatz 2					Artikel 1 Absatz 1		
Einleitungssatz 3					Artikel 1 Absatz 1		
Abschnitt 1					Artikel 1		
Abschnitt 1.2					Absatz 1		
Abschnitt 1.2.1							Artikel 1
Abschnitt 1.2.2							
Abschnitt 1.3					Artikel 1		
Abschnitt 1.3.1					Absatz 1		
Abschnitt 1.3.2							Artikel 1
Abschnitt 1.4					Artikel 1		
Abschnitt 1.4.1					Absatz 1		
Abschnitt 1.4.2							Artikel 1
Abschnitt 1.5					Artikel 1		
Abschnitt 1.6					Absatz 1		
Abschnitt 2		Artikel 1					
Abschnitt 7.8		Absatz 3					
Abschnitt 7.9 (Titel) (1.—3. Gedankenstrich)	Artikel 1 Absatz 3						
Abschnitt 7.10 (1.—3. Gedankenstrich)							
Abschnitt 8		Artikel 1					
Abschnitt 8.1		Absatz 3					
Abschnitt 8.2						Artikel 1	
Abschnitt 8.2.4						Absatz 1	
Abschnitt 8.3		Artikel 1					
Abschnitt 10.2		Absatz 3					

(*) N.B.: Fahrzeuggruppe 4 (Taxis und Krankenkraftwagen) wird von der linken in die rechte Spalte (mit den Fahrzeuggruppen 5 und 6) des Anhangs II übertragen.

BEGRÜNDUNG DES RATES

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat dem Rat am 8. September 1995 einen auf Artikel 75 des EG-Vertrags gestützten Vorschlag für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger übermittelt ⁽¹⁾.

Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme am 29. Februar 1996 abgegeben ⁽²⁾; der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat am 22. November 1995 Stellung genommen ⁽³⁾.

Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme hat die Kommission dem Rat am 18. April 1996 einen geänderten Vorschlag übermittelt ⁽⁴⁾.

Der Rat hat seinen gemeinsamen Standpunkt gemäß Artikel 189c des EG-Vertrags am 18. Juni 1996 festgelegt.

II. ZIELSETZUNG DES VORSCHLAGS

Nach dem geänderten Vorschlag der Kommission soll der Anwendungsbereich der Richtlinie 77/143/EWG ⁽⁵⁾ erweitert werden, damit der Fahrzeugverkehr innerhalb der Gemeinschaft sowohl unter dem Blickwinkel der Sicherheit als auch der Wettbewerbsbedingungen zwischen den Verkehrsunternehmen der Mitgliedstaaten unter den bestmöglichen Voraussetzungen stattfinden kann.

Im Kommissionsvorschlag sind folgende Änderungen der bestehenden Regelung vorgesehen:

- i) Die Kommission schlägt vor, den Geschwindigkeitsbegrenzer in die technische Überwachung in der Gemeinschaft einzubeziehen, um Wettbewerbsverzerrungen zwischen Verkehrsunternehmen, die sich infolge von Unterschieden bei der technischen Überwachung in den einzelnen Mitgliedstaaten ergeben würden, zu vermeiden. Das Fehlen gemeinsamer Vorschriften kann dazu führen, daß die Geschwindigkeitsbegrenzer nicht oder lediglich auf der Grundlage einzelstaatlicher Vorschriften geprüft werden, die sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheiden.
Genauer gesagt, ist in dem Vorschlag vorgesehen, daß die Geschwindigkeitsbegrenzer in die Liste der Punkte aufgenommen werden, deren Untersuchung verbindlich vorgeschrieben ist; hierzu soll in diese Liste, die in Anhang II enthalten ist, ein neuer Abschnitt 7.10 eingefügt werden.
- ii) Da die Geschwindigkeitsbegrenzer im allgemeinen mit dem Fahrtschreiber (Tachographen) verbunden sind, der in den derzeit im gewerblichen Kraftverkehr eingesetzten Kraftfahrzeugen eingebaut ist, ist in dem Vorschlag die Änderung von Unterabschnitt 7.9 in Anhang II vorgesehen, der derzeit wie folgt lautet: „7.9 Fahrtschreiber (Vorhandensein und Verplombung)“. Mit dieser Änderung wird bezweckt, daß zusätzlich zum Vorhandensein des Tachographen auch die Gültigkeit des Einbauschildes, erforderlichenfalls die Übereinstimmung des Nennumfangs der Reifen mit den Angaben auf dem Tachographen sowie, falls durchführbar, die Unversehrtheit der Verplombung überprüft werden.
- iii) Nach Artikel 4 Absatz 3 des Richtlinienvorschlags dürfen die Mitgliedstaaten für Fahrzeuge von historischem Interesse eigene Prüfvorschriften erlassen; damit wird Artikel 4 der Richtlinie 94/23/EG der Kommission geändert, wo diese Möglichkeit auf die Festlegung von Prüfvorschriften für die Bremswirksamkeit beschränkt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 193 vom 4. 7. 1996, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 78 vom 18. 3. 1996, S. 26.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 39 vom 12. 2. 1996, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 193 vom 4. 7. 1996, S. 1.

⁽⁵⁾ Richtlinie 77/143/EWG des Rates vom 29. Dezember 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. L 47 vom 18. 2. 1977, S. 47). Richtlinie zuletzt geändert (6. Änderung) durch die Richtlinie 94/23/EG der Kommission (ABl. Nr. L 147 vom 14. 6. 1994, S. 6).

- iv) In Anhang II des Vorschlags wird die Fahrzeuggruppe 4 — Taxis und Krankenkraftwagen — von der linken in die rechte Spalte mit den Fahrzeuggruppen 5 und 6 übertragen, so daß bei Taxis und Krankenkraftwagen nicht mehr die gleichen Punkte wie bei Kraftomnibussen und Lastkraftwagen geprüft werden müssen, sondern die gleiche Regelung wie bei Personenkraftwagen gilt, auch wenn die Zeitabstände der Überprüfungen voneinander abweichen.
- v) Der einleitende Text von Anhang II wird im Vorschlag durch einen Unterabsatz 4 ergänzt, wonach die Mitgliedstaaten dafür sorgen, daß für Fahrzeuge, die den Mindestvorschriften hinsichtlich der Bremsanlagen und der Auspuffgase nicht genügen, sofort ein Fahrverbot verhängt wird.

III. ANALYSE DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS DES RATES

Der gemeinsame Standpunkt des Rates entspricht im wesentlichen dem Kommissionsvorschlag. Er enthält gegenüber dem Kommissionsvorschlag jedoch einige Änderungen.

Es handelt sich dabei um folgendes:

- Erweiterung des Artikels 4 Absatz 1 um die Möglichkeit, daß die Mitgliedstaaten Feuerwehrfahrzeuge vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausnehmen;
- Erweiterung des Artikels 4 Absatz 2 um die Möglichkeit, daß die Mitgliedstaaten Fahrzeuge von historischem Interesse, die vor dem 1. Januar 1960 hergestellt worden sind, nach Anhörung der Kommission vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausnehmen;
- in Artikel 11 Absatz 1 Festsetzung des Zeitpunkts für den Beginn der Anwendung der Richtlinie auf ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten;
- Ergänzung des Artikels 11 des Richtlinienvorschlags um einen neuen Absatz 3 anstelle der von der Kommission vorgeschlagenen Einfügung eines vierten Absatzes im Einleitungsteil des Anhangs II. Dort ist vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen für die Umsetzung des in dieser Richtlinie vorgesehenen Überwachungssystems ergreifen müssen und daß diese Maßnahmen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen;
- Änderung des Anhangs II Abschnitt 7.9 (Fahrtschreiber) zweiter Gedankenstrich wie folgt:
„— Im Zweifelsfall ist zu überprüfen, ob der Nennumfang oder die Größe der Reifen den Daten entspricht, die auf dem Einbauschild angegeben sind“.

IV. ÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

1. Von der Kommission akzeptierte und vom Rat übernommene Änderungen des Europäischen Parlaments

Der Rat hat sich dem Vorschlag der Kommission angeschlossen und die folgenden Änderungen des Europäischen Parlaments entweder dem Inhalt nach oder wörtlich übernommen:

- Änderung 2 zum Erwägungsgrund 13: Ergänzung der Richtlinie um einen neuen Erwägungsgrund insbesondere zu Artikel 2 über die Qualität und das Verfahren der technischen Untersuchung.
- Änderung 3 zum Erwägungsgrund 14: Ergänzung der Richtlinie um einen neuen Erwägungsgrund, in dem — ebenfalls zur Sicherstellung der Wirksamkeit der Kontrollen — vorgesehen ist, daß die Kommission die praktische Anwendung der Richtlinie überwachen und dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig über die Ergebnisse ihrer Kontrollen Bericht erstatten muß.
- Änderung 8 zu Artikel 2: Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, daß in öffentlichen und privaten Kontrolleinrichtungen die Objektivität und eine hohe Qualität der Überwachung gewahrt sind.

2. Von der Kommission nicht akzeptierte und vom Rat nicht übernommene Änderungen des Europäischen Parlaments

Der Rat hat folgende Änderungen nicht übernommen:

- Änderung 1 zur Ergänzung der Richtlinie um einen Erwägungsgrund mit einer Bezugnahme auf die EntschlieÙung des Europäischen Parlaments über die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten. Der gemeinsame Standpunkt des Rates enthält nunmehr wichtige neue Punkte und er entspricht einer Neufassung der Richtlinie 77/143/EWG, bei der die verschiedenen Bestimmungen zu einem einzigen Text zusammengefaÙt worden sind.
 - Änderung 10 zur Ergänzung der Richtlinie um einen Erwägungsgrund, wonach die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat 1996 einen Bericht über die Möglichkeit einer Ausdehnung der technischen Überwachung auf zwei- und dreirädrige Fahrzeuge vorlegen soll. Nach Auffassung des Rates ist eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Richtlinie derzeit verfrüht.
 - Änderung 6 zur Anhebung der Mindesthäufigkeit der Untersuchungen von leichten Nutzfahrzeugen. Unter Berücksichtigung der hierfür erforderlichen Infrastruktur ist der Rat der Auffassung, daß nicht alle Mitgliedstaaten hierzu derzeit in der Lage sind.
 - Änderung 7 zur Änderung des Kontrollverfahrens für CO₂-Emissionen von Fahrzeugen mit Ottomotor in der Weise, daß die Prüfung mit dem Kaltstart beginnt. Nach Auffassung des Rates würden Fahrzeuge ohne Katalysator hierdurch benachteiligt, da in der ursprünglichen Betriebserlaubnisprüfung für diese Fahrzeuge eine Kaltstartprüfung nicht vorgesehen war.
-

GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) Nr. 39/96

vom Rat festgelegt am 18. Juni 1996

im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie 96/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/16/EWG zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise

(96/C 248/04)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 49, Artikel 57 Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 1 und 30 sowie Artikel 66,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es sind geeignete Verfahren einzuführen, nach denen Artikel 5 Absatz 3, Artikel 7 Absatz 2 sowie die Artikel 26 und 27 der Richtlinie 93/16/EWG ⁽⁴⁾ unter Berücksichtigung der häufigen Veränderungen in der medizinischen Ausbildung und den medizinischen Fachbereichen in den Mitgliedstaaten aktualisiert werden können.

Durch die Anwendung dieser Verfahren, die in dem Beschluß 87/373/EWG des Rates vom 13. Juli 1987 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁵⁾ vorgesehen sind, kann die Effizienz des Beschlußfassungsprozesses in der Gemeinschaft verbessert werden, so daß die tatsächliche Ausübung der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit durch Fachärzte erleichtert wird, deren Rechte davon abhängen, daß die genannten Vorschriften auf dem neuesten Stand sind.

Die Anwendung der im Beschluß 87/373/EWG vorgesehenen Verfahren erfolgt bis zum Wirksamwerden der Revision der Verträge gemäß Artikel N Absatz 2 des Vertrags

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 389 vom 31. 12. 1994, S. 19, und ABl. Nr. C 28 vom 1. 2. 1996, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 133 vom 31. 5. 1995, S. 10.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 29. Juni 1995 (AbI. Nr. C 183 vom 17. 7. 1995, S. 24), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 165 vom 7. 7. 1993, S. 1. Richtlinie geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 197 vom 18. 7. 1987, S. 33.

über die Europäische Union nach dem Modus vivendi ⁽⁶⁾, den das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission im Bereich der Komitologie vereinbart haben.

Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 2 müssen hinsichtlich der fachärztlichen Weiterbildung in Fachgebieten, die in mindestens zwei Mitgliedstaaten anerkannt sind, aktualisiert werden, und die entsprechenden Listen der Fachbezeichnungen sind um die Mitgliedstaaten zu erweitern, in denen die einschlägige Weiterbildung inzwischen den Mindestanforderungen der Richtlinie 93/16/EWG genügt.

In Artikel 26 und Artikel 27 der genannten Richtlinie ist die Mindestdauer der Weiterbildung für die neu aufgenommenen Fachgebiete festzulegen und für andere Fachgebiete gegebenenfalls anzupassen.

Die erforderlichen Änderungen von Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 2 können von der Kommission mit Unterstützung des Ausschusses hoher Beamter für das öffentliche Gesundheitswesen, der durch den Beschluß 75/365/EWG ⁽⁷⁾ eingesetzt wurde und beratende Funktion hat, vorgenommen werden.

Dieser Ausschuss sollte, wenn er die Kommission bei der Änderung der Artikel 26 und 27 unterstützt, als Regelungsausschuss fungieren —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 93/16/EWG wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die Liste der Bezeichnungen in Absatz 3 wird nach dem Verfahren des Artikels 44a Absatz 2 geändert.“

2. Dem Artikel 7 wird folgender Absatz angefügt:

⁽⁶⁾ ABl. Nr. C 102 vom 4. 4. 1996, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1975, S. 19. Beschluß zuletzt geändert durch den Beschluß 80/157/EWG (AbI. Nr. L 33 vom 11. 2. 1980, S. 15).

„(3) Die Liste der Bezeichnungen in Absatz 2 wird nach dem Verfahren des Artikels 44a Absatz 2 geändert.“

3. Den Artikeln 26 und 27 wird folgender Absatz angefügt:

„Die in diesem Artikel angegebene Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung wird nach dem Verfahren des Artikels 44a Absatz 3 geändert.“

4. Es wird der folgende Artikel eingefügt:

„Artikel 44a

(1) In den Fällen, in denen auf die Verfahren dieses Artikels Bezug genommen wird, wird die Kommission von dem Ausschuß hoher Beamter für das öffentliche Gesundheitswesen unterstützt, der durch den Beschluß 75/365/EWG (*) eingesetzt wurde.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt — gegebenenfalls nach Abstimmung — seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll des Ausschusses aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu

fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf von zwei Monaten keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

(*) ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1975, S. 19. Beschluß zuletzt geändert durch den Beschluß 80/157/EWG (ABl. Nr. L 33 vom 11. 2. 1980, S. 15).“

Artikel 2

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Europäischen
Parlaments
Der Präsident*

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

BEGRÜNDUNG DES RATES**I. EINLEITUNG**

1. Die Kommission hat am 19. Dezember 1994 einen auf Artikel 49, Artikel 57 Absatz 1 und Absatz 2 erster und dritter Satz sowie auf Artikel 66 des EG-Vertrags gestützten Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 93/16/EWG zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise vorgelegt.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß haben ihre Stellungnahmen am 29. Juni 1995 bzw. am 29. März 1995 abgegeben.

Im Anschluß an diese Stellungnahmen hat die Kommission mit Schreiben vom 27. November 1995 einen geänderten Vorschlag unterbreitet.

2. Der Rat hat am 18. Juni 1996 seinen gemeinsamen Standpunkt gemäß Artikel 189b des Vertrags festgelegt.

II. ZIELSETZUNG

Ziel der Richtlinie ist es, die Anwendung der Richtlinie 93/16/EWG zu verbessern und die Aktualisierung der Listen der Fachbezeichnungen für die fachärztliche Weiterbildung in den Mitgliedstaaten (Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 93/16/EWG) und der entsprechenden Listen mit der Mindestdauer der jeweiligen Weiterbildung (Artikel 26 und 27 der Richtlinie 93/16/EWG) zu erleichtern und effizienter zu gestalten.

Zu diesem Zweck soll ein neuer Artikel 44a in die Basisrichtlinie eingefügt werden, wonach die genannten Listen im Wege von Ausschußverfahren aktualisiert werden ⁽¹⁾.

III. ANALYSE DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS

1. Der gemeinsame Standpunkt des Rates folgt weitestgehend dem geänderten Vorschlag der Kommission, indem er die fünf vom Europäischen Parlament beantragten Änderungen, die die Kommission im wesentlichen akzeptiert hatte, übernimmt.
2. Der Rat hielt es allerdings für zweckmäßig, in Artikel 44a (neu) Absatz 3 das von der Kommission vorgeschlagene Ausschußverfahren vom Typ IIb (Verwaltungsausschuß) durch ein Verfahren vom Typ IIIa (Regelungsausschuß) zu ersetzen. Der letzte Erwägungsgrund wird entsprechend geändert.

Der Rat hat diese Änderung aufgrund der Tatsache vorgenommen, daß eine Änderung der Mindestdauer der in den Artikeln 26 und 27 der Basisrichtlinie genannten Weiterbildungsmaßnahmen sowohl eine zeitliche Verkürzung als auch eine Verlängerung bedeuten könnte, was in bestimmten Fällen die Gefahr einer Verringerung des der Öffentlichkeit gebotenen Schutzniveaus heraufbeschwören würde. Andererseits könnte die Verlängerung der Dauer einer Weiterbildungsmaßnahme beachtliche Kosten zur Folge haben, die wahrscheinlich von der öffentlichen Hand zu tragen wären.

3. Abgesehen von einigen rein redaktionellen Änderungen stellt die Aufnahme eines Hinweises auf die Änderung der Richtlinie 93/16/EWG durch die Beitrittsakte von 1994 in den ersten Erwägungsgrund die einzige weitere Änderung an dem Text dar.

⁽¹⁾ Vgl. Beschluß 87/373/EWG des Rates vom 13. Juli 1987 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. Nr. L 197 vom 18. 7. 1987, S. 33).

IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Rat ist daher der Ansicht, daß der gemeinsame Standpunkt in vollem Umfang dem von der Kommission mit ihrem Vorschlag angestrebten Ziel gerecht wird, das darin besteht, eine rasche und effiziente Aktualisierung der Richtlinie 93/16/EWG zu ermöglichen, wenn sich eine solche aufgrund der ständigen Weiterentwicklung im Bereich der fachärztlichen Spezialisierungen und der entsprechenden Weiterbildungsmaßnahmen als nötig erweist.

GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) Nr. 40/96

vom Rat festgelegt am 25. Juni 1996

im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie 96/.../EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten

(96/C 248/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Zweck der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ⁽⁵⁾ besteht darin, den zuständigen Behörden die relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen, damit sie über ein bestimmtes Projekt in Kenntnis der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt entscheiden können; die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein grundlegendes Instrument der Umweltpolitik gemäß Artikel 130r des Vertrags sowie des fünften Gemeinschaftsprogramms für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung.
- (2) Die wichtigsten Grundsätze für die Prüfung von Umweltauswirkungen sollten harmonisiert werden; die Mitgliedstaaten können jedoch strengere Umweltschutzvorschriften festlegen.
- (3) Angesichts der bei der Umweltverträglichkeitsprüfung gemachten Erfahrungen, die in dem von der Kommission am 2. April 1993 angenommenen

Bericht über die Durchführung der Richtlinie 85/337/EWG beschrieben werden, ist es erforderlich, Bestimmungen vorzusehen, mit denen die Vorschriften für das Prüfverfahren deutlicher gefaßt, ergänzt und verbessert werden sollen, damit die Richtlinie in zunehmend harmonisierter und effizienter Weise angewandt wird.

- (4) Projekte, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist, sollten auch genehmigungspflichtig sein. Die Umweltverträglichkeitsprüfung sollte vor Erteilung der Genehmigung durchgeführt werden.
- (5) Es ist angebracht, die Liste der Projekte, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben und die aus diesem Grund im Regelfall einer systematischen Prüfung zu unterziehen sind, zu vervollständigen.
- (6) Andersgeartete Projekte haben möglicherweise nicht in jedem Einzelfall erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt. Sie sollten geprüft werden, wenn nach Auffassung der Mitgliedstaaten damit zu rechnen ist, daß sie erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.
- (7) Die Mitgliedstaaten können Schwellenwerte oder Kriterien festlegen, um zu bestimmen, welche dieser Projekte wegen erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt geprüft werden sollten; die Mitgliedstaaten sollten nicht verpflichtet sein, Projekte, bei denen diese Schwellenwerte nicht erreicht werden bzw. diese Kriterien nicht erfüllt sind, in jedem Einzelfall zu prüfen.
- (8) Legen die Mitgliedstaaten derartige Schwellenwerte oder Kriterien fest oder nehmen sie Einzelfalluntersuchungen vor, um zu bestimmen, welche Projekte wegen erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt geprüft werden sollten, so sollten sie den in dieser Richtlinie aufgestellten relevanten Auswahlkriterien Rechnung tragen. Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip werden diese Kriterien in konkreten Fällen am besten durch die Mitgliedstaaten angewandt.
- (9) Die Existenz eines Standortkriteriums im Zusammenhang mit von den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. Mai

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 130 vom 12. 5. 1994, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 393 vom 31. 12. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 210 vom 14. 8. 1995, S. 78.

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 11. Oktober 1995 (ABl. Nr. C 287 vom 30. 10. 1995, S. 83), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten⁽¹⁾ und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen⁽²⁾ ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten bedeutet nicht notwendigerweise, daß Projekte in diesen Gebieten automatisch entsprechend dieser Richtlinie geprüft werden müssen.

- (10) Es ist angebracht, ein Verfahren einzuführen, damit der Projektträger von den zuständigen Behörden eine Stellungnahme zu Inhalt und Umfang der Angaben erhalten kann, die für die Umweltverträglichkeitsprüfung erstellt und vorgelegt werden müssen. Die Mitgliedstaaten können im Rahmen dieses Verfahrens den Projektträger verpflichten, auch Alternativen für die Projekte vorzulegen, für die er einen Antrag stellen will.
- (11) Es ist ratsam, die Bestimmungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen auszubauen, um den Entwicklungen auf internationaler Ebene Rechnung zu tragen.
- (12) Die Gemeinschaft hat am 25. Februar 1991 das Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen unterzeichnet —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 85/337/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit vor Erteilung der Genehmigung die Projekte, bei denen unter anderem aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Genehmigungspflicht unterworfen und einer Prüfung in bezug auf ihre Auswirkungen unterzogen werden. Diese Projekte sind in Artikel 4 definiert.“

2. In Artikel 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Die Mitgliedstaaten können ein einheitliches Verfahren für die Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie und der Richtlinie .../EG des Rates vom ... über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (*) vorsehen.

(*) ABL. Nr. L ...“

⁽¹⁾ ABL. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

⁽²⁾ ABL. Nr. L 206 vom 22. 7. 1992, S. 7.

3. Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Unbeschadet des Artikels 7 können die Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen ein einzelnes Projekt ganz oder teilweise von den Bestimmungen dieser Richtlinie ausnehmen.“

4. Betrifft nicht die deutsche Fassung.

5. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Die Umweltverträglichkeitsprüfung identifiziert, beschreibt und bewertet in geeigneter Weise nach Maßgabe eines jeden Einzelfalls gemäß den Artikeln 4 bis 11 die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Projekts auf folgende Faktoren:

- Mensch, Fauna und Flora,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Sachgüter und kulturelles Erbe,
- die Wechselwirkungen zwischen den unter dem ersten, dem zweiten und dem dritten Gedankenstrich genannten Faktoren.“

6. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

(1) Projekte des Anhangs I werden vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 3 einer Prüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 unterzogen.

(2) Bei Projekten des Anhangs II bestimmen die Mitgliedstaaten vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 3 anhand

- a) einer Einzelfalluntersuchung
oder
- b) der von den Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwerte bzw. Kriterien,

ob das Projekt einer Prüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 unterzogen werden muß.

Die Mitgliedstaaten können entscheiden, beide unter den Buchstaben a) und b) genannten Verfahren anzuwenden.

(3) Bei der Einzelfalluntersuchung oder der Festlegung von Schwellenwerten bzw. Kriterien im Sinne des Absatzes 2 sind die relevanten Auswahlkriterien des Anhangs III zu berücksichtigen.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die gemäß Absatz 2 getroffenen Entscheidungen der zuständigen Behörden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.“

7. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

(1) Bei Projekten, die nach Artikel 4 einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 unterzogen werden müssen, ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß der Projektträger die in Anhang IV genannten Angaben in geeigneter Form vorlegt, soweit

- a) die Mitgliedstaaten der Auffassung sind, daß die Angaben in einem bestimmten Stadium des Genehmigungsverfahrens und in Anbetracht der besonderen Merkmale eines bestimmten Projekts oder einer bestimmten Art von Projekten und der möglicherweise beeinträchtigten Umwelt von Bedeutung sind;
- b) die Mitgliedstaaten der Auffassung sind, daß von dem Projektträger unter anderem unter Berücksichtigung des Kenntnisstandes und der Prüfungsmethoden billigerweise verlangt werden kann, daß er die Angaben zusammenstellt.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die zuständige Behörde eine Stellungnahme dazu abgibt, welche Angaben vom Projektträger gemäß Absatz 1 vorzulegen sind, sofern der Projektträger vor Einreichung eines Genehmigungsantrags darum ersucht. Die zuständige Behörde hört vor Abgabe ihrer Stellungnahme den Projektträger sowie in Artikel 6 Absatz 1 genannte Behörden an.

Die Abgabe einer Stellungnahme gemäß diesem Absatz hindert die Behörde nicht daran, den Projektträger in der Folge um weitere Angaben zu ersuchen.

Die Mitgliedstaaten können von den zuständigen Behörden die Abgabe einer solchen Stellungnahme verlangen, unabhängig davon, ob der Projektträger dies beantragt hat.

(3) Die vom Projektträger gemäß Absatz 1 vorzulegenden Angaben umfassen mindestens folgendes:

- eine Beschreibung des Projekts nach Standort, Art und Umfang;
- eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und soweit möglich ausgeglichen werden sollen;
- die notwendigen Angaben zur Feststellung und Beurteilung der Hauptauswirkungen, die das Projekt voraussichtlich auf die Umwelt haben wird;
- eine Übersicht über die wichtigsten anderweitigen vom Projektträger geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen;

- eine nichttechnische Zusammenfassung der unter den obenstehenden Gedankenstrichen genannten Angaben.

(4) Die Mitgliedstaaten sorgen erforderlichenfalls dafür, daß die Behörden, die über relevante Informationen, insbesondere hinsichtlich des Artikels 3, verfügen, diese dem Projektträger zur Verfügung stellen.“

8. Artikel 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich von dem Projekt berührt sein könnten, die Möglichkeit haben, ihre Stellungnahme zu den Angaben des Projektträgers und zu dem Antrag auf Genehmigung abzugeben. Zu diesem Zweck bestimmen die Mitgliedstaaten allgemein oder von Fall zu Fall die Behörden, die anzuhören sind. Diesen Behörden werden die nach Artikel 5 eingeholten Informationen mitgeteilt. Die Einzelheiten der Anhörung werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.“

In Artikel 6 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich wird der Ausdruck „Durchführung“ durch „Genehmigung“ ersetzt.

9. Artikel 7 enthält folgende Fassung:

„Artikel 7

(1) Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß ein Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats haben könnte, oder stellt ein Mitgliedstaat, der möglicherweise davon erheblich betroffen ist, einen entsprechenden Antrag, so übermittelt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet das Projekt durchgeführt werden soll, dem betroffenen Mitgliedstaat so bald wie möglich, spätestens aber zu dem Zeitpunkt, zu dem er in seinem eigenen Land die Öffentlichkeit unterrichtet, unter anderem

- a) eine Beschreibung des Projekts zusammen mit allen verfügbaren Angaben über dessen mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen,
- b) Angaben über die Art der möglichen Entscheidung,

und räumt dem anderen Mitgliedstaat eine angemessene Frist für dessen Mitteilung ein, ob er an dem Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) teilzunehmen wünscht oder nicht; ferner kann er die in Absatz 2 genannten Angaben beifügen.

(2) Teilt ein Mitgliedstaat nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Angaben mit, daß er an dem UVP-Verfahren teilzunehmen beabsichtigt, so übermittelt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet das Projekt durchgeführt werden soll, sofern noch nicht geschehen, dem betroffenen Mitgliedstaat die nach Artikel 5 eingeholten Informationen sowie relevante Angaben zu dem UVP-Verfahren einschließlich des Genehmigungsantrags.

(3) Ferner haben die beteiligten Mitgliedstaaten, soweit sie jeweils berührt sind,

- a) dafür Sorge zu tragen, daß die Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2 innerhalb einer angemessenen Frist den in Artikel 6 Absatz 1 genannten Behörden sowie der betroffenen Öffentlichkeit im Hoheitsgebiet des möglicherweise von dem Projekt erheblich betroffenen Mitgliedstaats zur Verfügung gestellt werden, und
- b) sicherzustellen, daß diesen Behörden und der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben wird, der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet das Projekt durchgeführt werden soll, vor der Genehmigung des Projekts innerhalb einer angemessenen Frist ihre Stellungnahme zu den vorgelegten Angaben zuzuleiten.

(4) Die beteiligten Mitgliedstaaten nehmen Konsultationen auf, die unter anderem die potentiellen grenzüberschreitenden Auswirkungen des Projekts und die Maßnahmen zum Gegenstand haben, die der Verringerung oder Vermeidung dieser Auswirkungen dienen sollen.

(5) Die Einzelheiten der Durchführung dieses Artikels können von den beteiligten Mitgliedstaaten festgelegt werden.“

10. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

Die Ergebnisse der Anhörungen und die gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 eingeholten Angaben sind beim Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.“

11. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

(1) Wurde eine Entscheidung über die Erteilung oder die Verweigerung einer Genehmigung getroffen, so gibt (geben) die zuständige(n) Behörde(n) dies der Öffentlichkeit nach den entsprechenden Verfahren bekannt und macht (machen) dieser folgende Angaben zugänglich:

- den Inhalt der Entscheidung und die gegebenenfalls mit der Entscheidung verbundenen Bedingungen;
- die Hauptgründe und -erwägungen, auf denen die Entscheidung beruht;
- erforderlichenfalls eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und soweit möglich ausgeglichen werden sollen.

(2) Die zuständige(n) Behörde(n) unterrichtet (unterrichten) die gemäß Artikel 7 konsultierten Mitgliedstaaten und übermittelt (übermitteln) ihnen die in Absatz 1 genannten Angaben.“

12. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Die Bestimmungen dieser Richtlinie berühren nicht die Verpflichtung der zuständigen Behörden, die von den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der herrschenden Rechtspraxis auferlegten Beschränkungen zur Wahrung der gewerblichen und handelsbezogenen Geheimnisse einschließlich des geistigen Eigentums und des öffentlichen Interesses zu beachten.

Soweit Artikel 7 Anwendung findet, unterliegen die Übermittlung von Angaben an einen anderen Mitgliedstaat und der Empfang von Angaben eines anderen Mitgliedstaats den Beschränkungen, die in dem Mitgliedstaat gelten, in dem das Projekt durchgeführt werden soll.“

13. Artikel 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Insbesondere teilen die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 2 die für die Auswahl der betreffenden Projekte gegebenenfalls festgelegten Kriterien und/oder Schwellenwerte mit.“

14. Artikel 13 wird gestrichen.

15. Die Anhänge I, II und III werden durch die Anhänge I, II, III und IV im Anhang zu dieser Richtlinie ersetzt.

Artikel 2

Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über Anwendung und Nutzeffekt der Richtlinie 85/337/EWG in der durch diese Richtlinie geänderten Fassung. Der Bericht basiert auf dem Informationsaustausch gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2.

Auf der Grundlage dieses Berichts unterbreitet die Kommission dem Rat gegebenenfalls zusätzliche Vorschläge für eine weitergehende Koordinierung bei der Anwendung dieser Richtlinie.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 1997 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Unterabsatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Wird vor dem 1. Januar 1998 ein Genehmigungsantrag bei der zuständigen Behörde eingereicht, so findet weiterhin die Richtlinie 85/337/EWG in der vor dieser Änderung geltenden Fassung Anwendung.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

„ANHANG I

PROJEKTE NACH ARTIKEL 4 ABSATZ 1

1. Raffinerien für Erdöl (ausgenommen Unternehmen, die nur Schmiermittel aus Erdöl herstellen) sowie Anlagen zur Vergasung und zur Verflüssigung von täglich mindestens 500 Tonnen Kohle der bituminösen Schiefer.
2. — Wärmekraftwerke und andere Verbrennungsanlagen mit einer Wärmeleistung von mindestens 300 MW sowie
— Kernkraftwerke und andere Kernreaktoren einschließlich der Demontage oder Stilllegung solcher Kraftwerke oder Reaktoren ⁽¹⁾ (mit Ausnahme von Forschungseinrichtungen zur Erzeugung und Bearbeitung von spaltbaren und brutstoffhaltigen Stoffen, deren Höchstleistung 1 kW thermische Dauerleistung nicht übersteigt).
3. a) Anlagen zur Wiederaufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe.
b) Anlagen
— mit dem Zweck der Erzeugung oder Anreicherung von Kernbrennstoffen,
— mit dem Zweck der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe oder hochradioaktiver Abfälle,
— mit dem Zweck der endgültigen Beseitigung bestrahlter Kernbrennstoffe,
— mit dem ausschließlichen Zweck der endgültigen Beseitigung radioaktiver Abfälle,
— mit dem ausschließlichen Zweck der (für mehr als 10 Jahre geplanten) Lagerung bestrahlter Kernbrennstoffe oder radioaktiver Abfälle an einem anderen Ort als dem Produktionsort.
4. — Integrierte Hüttenwerke zur Erzeugung von Roheisen und Rohstahl,
— Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren.
5. Anlagen zur Gewinnung von Asbest sowie zur Be- und Verarbeitung von Asbest und Asbestzeugnissen: bei Asbestzementzeugnissen mit einer Jahresproduktion von mehr als 20 000 Tonnen Fertigerzeugnissen; bei Reibungsbelägen mit einer Jahresproduktion von mehr als 50 Tonnen Fertigerzeugnissen; bei anderen Verwendungszwecken von Asbest mit einem Einsatz von mehr als 200 Tonnen im Jahr.
6. Integrierte chemische Anlagen, d. h. Anlagen zur Herstellung von Stoffen unter Verwendung chemischer Umwandlungsverfahren im industriellen Umfang, bei denen sich mehrere Einheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind, und die
 - i) zur Herstellung von organischen Grundchemikalien,
 - ii) zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien,
 - iii) zur Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff oder Mehrnährstoff),
 - iv) zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden,
 - v) zur Herstellung von Grundarzneimitteln unter Verwendung eines chemischen oder biologischen Verfahrens,
 - vi) zur Herstellung von Explosivstoffendienen.
7. a) Bau von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken und Flugplätzen ⁽²⁾ mit einer Start- und Landebahngrundlänge von 2 100 m und mehr,
b) Bau von Autobahnen und Schnellstraßen ⁽³⁾,

⁽¹⁾ Kernkraftwerke und andere Kernreaktoren gelten nicht mehr als solche, wenn der gesamte Kernbrennstoff und andere radioaktiv kontaminierte Komponenten auf Dauer vom Standort der Anlage entfernt wurden.

⁽²⁾ „Flugplätze“ im Sinne dieser Richtlinie sind Flugplätze gemäß den Begriffsbestimmungen des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (Anhang 14).

⁽³⁾ „Schnellstraßen“ im Sinne dieser Richtlinie sind Schnellstraßen gemäß den Begriffsbestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975.

- c) Bau von neuen vier- oder mehrspurigen Straßen oder Verlegung und/oder Ausbau von bestehenden ein- oder zweispurigen Straßen zu vier- oder mehrspurigen Straßen, wenn diese neue Straße oder dieser verlegte und/oder ausgebaute Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweisen würde.
8. a) Wasserstraßen und Häfen für die Binnenschifffahrt, die für Schiffe mit mehr als 1 350 Tonnen zugänglich sind,
b) Seehandelshäfen, mit Binnen- oder Außenhäfen verbundene Landungsstege (mit Ausnahme von Landungsstegen für Fährschiffe) zum Laden und Löschen, die Schiffe mit mehr als 1 350 Tonnen aufnehmen können.
9. Abfallbeseitigungsanlagen zur Verbrennung, chemischen Behandlung gemäß der Definition in Anhang II A Nummer D 9 der Richtlinie 75/442/EWG ⁽¹⁾ oder Deponierung gefährlicher Abfälle (d. h. unter die Richtlinie 91/689/EWG ⁽²⁾ fallender Abfälle).
10. Abfallbeseitigungsanlagen zur Verbrennung oder chemischen Behandlung gemäß der Definition in Anhang II A Nummer D. 9 der Richtlinie 75/442/EWG ungefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von mehr als 100 Tonnen pro Tag.
11. Grundwasserentnahme- oder künstliche Grundwasserauffüllungssysteme mit einem jährlichen Entnahme- oder Auffüllungsvolumen von mindestens 10 Mio. m³.
12. a) Bauvorhaben zur Umleitung von Wasserressourcen von einem Flußeinzugsgebiet in ein anderes, wenn durch die Umleitung Wassermangel verhindert werden soll und mehr als 100 Mio. m³/Jahr Wasser umgeleitet werden.
b) In allen anderen Fällen Bauvorhaben zur Umleitung von Wasserressourcen von einem Flußeinzugsgebiet in ein anderes, wenn der langjährige durchschnittliche Wasserdurchfluß des Flußeinzugsgebiets, dem Wasser entnommen wird, 2 000 Mio. m³/Jahr übersteigt und mehr als 5 % dieses Durchflusses umgeleitet werden.
- In beiden Fällen wird der Transport von Trinkwasser in Rohren nicht berücksichtigt.
13. Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Leistung von mehr als 150 000 Einwohnerwerten gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 6 der Richtlinie 91/271/EWG ⁽³⁾.
14. Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken mit einem Fördervolumen von mehr als 500 t/Tag bei Erdöl und von mehr als 500 000 m³/Tag bei Erdgas.
15. Stauwerke und sonstige Anlagen zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, in denen über 10 Mio. m³ Wasser neu oder zusätzlich zurückgehalten oder gespeichert werden.
16. Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines mit einem Durchmesser von mehr als 800 mm und einer Länge von mehr als 40 km.
17. Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen mit mehr als
a) 85 000 Plätzen für Masthähnchen und -hühnchen, 60 000 Plätzen für Hennen,
b) 3 000 Plätzen für Mastschweine (Schweine über 30 kg) oder
c) 900 Plätzen für Säue.
18. Industrieanlagen zur
a) Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen,
b) Herstellung von Papier und Pappe, deren Produktionskapazität 200 Tonnen pro Tag übersteigt.
19. Steinbrüche und Tagebau auf einer Abbaufäche von mehr als 25 Hektar oder Torfgewinnung auf einer Fläche von mehr als 150 Hektar.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 39. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/3/EG der Kommission (ABl. Nr. L 5 vom 7. 1. 1994, S. 15).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 20. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/31/EG (ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 28).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 135 vom 30. 5. 1991, S. 40. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

20. Bau von Hochspannungsfreileitungen für eine Stromstärke von 225 kV oder mehr und mit einer Länge von mehr als 15 km.
21. Anlagen zur Lagerung von Erdöl, petrochemischen und chemischen Erzeugnissen mit einer Kapazität von 200 000 Tonnen und mehr.

ANHANG II

PROJEKTE NACH ARTIKEL 4 ABSATZ 2

1. **Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischzucht**
 - a) Flurbereinigungsprojekte,
 - b) Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnaher Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung,
 - c) wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft, einschließlich Bodenbe- und -entwässerungsprojekte,
 - d) Erstaufforstungen und Abholzungen zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart,
 - e) Anlagen zur Intensivtierhaltung (nicht durch Anhang I erfaßte Projekte),
 - f) intensive Fischzucht,
 - g) Landgewinnung am Meer.
2. **Bergbau**
 - a) Steinbrüche, Tagebau und Torfgewinnung (nicht durch Anhang I erfaßte Projekte),
 - b) Untertagebau,
 - c) Gewinnung von Mineralien durch Baggerung auf See oder in Flüssen,
 - d) Tiefbohrungen, insbesondere
 - Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme,
 - Bohrungen im Zusammenhang mit der Lagerung von Kernabfällen,
 - Bohrungen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung, ausgenommen Bohrungen zur Untersuchung der Bodenfestigkeit,
 - e) oberirdische Anlagen zur Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas und Erzen sowie von bituminösem Schiefer.
3. **Energiewirtschaft**
 - a) Anlagen der Industrie zur Erzeugung von Strom, Dampf und Warmwasser (nicht durch Anhang I erfaßte Projekte),
 - b) Anlagen der Industrie zum Transport von Gas, Dampf und Warmwasser; Beförderung elektrischer Energie über Freileitungen (nicht durch Anhang I erfaßte Projekte),
 - c) oberirdische Speicherung von Erdgas,
 - d) Lagerung von brennbaren Gasen in unterirdischen Behältern,
 - e) oberirdische Speicherung von fossilen Brennstoffen,
 - f) industrielles Pressen von Steinkohle und Braunkohle,
 - g) Anlagen zur Bearbeitung und Lagerung radioaktiver Abfälle (soweit nicht durch Anhang I erfaßt),
 - h) Anlagen zur hydroelektrischen Energieerzeugung,
 - i) Anlagen zur Nutzung von Windenergie zur Stromerzeugung (Windfarmen).

4. Herstellung und Verarbeitung von Metallen

- a) Anlagen zur Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzung) einschließlich Stranggießen,
- b) Anlagen zur Verarbeitung von Eisenmetallen durch
 - i) Warmwalzen,
 - ii) Schmieden mit Hämmern,
 - iii) Aufbringen von schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten,
- c) Eisenmetallgießereien,
- d) Anlagen zum Schmelzen einschließlich Legieren von Nichteisenmetallen, darunter auch Wiedergewinnungsprodukte (Raffination, Gießen usw.), mit Ausnahme von Edelmetallen,
- e) Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren,
- f) Bau und Montage von Kraftfahrzeugen und Bau von Kraftfahrzeugmotoren,
- g) Schiffswerften,
- h) Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen,
 - i) Bau von Eisenbahnmaterial,
 - j) Tiefen mit Hilfe von Sprengstoffen,
- k) Anlagen zum Rösten und Sintern von Erz.

5. Mineralverarbeitende Industrie

- a) Kokereien (Kohletrockendestillation),
- b) Anlagen zur Zementherstellung,
- c) Anlagen zur Gewinnung von Asbest und zur Herstellung von Erzeugnissen aus Asbest (nicht durch Anhang I erfaßte Projekte),
- d) Anlagen zur Herstellung von Glas einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern,
- e) Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern,
- f) Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, und zwar insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan.

6. Chemische Industrie (nicht durch Anhang I erfaßte Projekte)

- a) Behandlung von chemischen Zwischenerzeugnissen und Erzeugung von Chemikalien,
- b) Herstellung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und pharmazeutischen Erzeugnissen, Farben und Anstrichmitteln, Elastomeren und Peroxiden,
- c) Speicherung und Lagerung von Erdöl, petrochemischen und chemischen Erzeugnissen.

7. Nahrungs- und Genußmittelindustrie

- a) Erzeugung von Ölen und Fetten pflanzlicher und tierischer Herkunft,
- b) Fleisch- und Gemüsekonservenindustrie,
- c) Erzeugung von Milchprodukten,
- d) Brauereien und Malzereien,
- e) Süßwaren und Sirupherstellung,
- f) Anlagen zum Schlachten von Tieren,
- g) industrielle Herstellung von Stärken,
- h) Fischmehl- und Fischölfabriken,
- i) Zuckerfabriken.

8. **Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie**
 - a) Industrieanlagen zur Herstellung von Papier und Pappe (nicht durch Anhang I erfaßte Projekte),
 - b) Anlagen zur Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben von Fasern oder Textilien,
 - c) Anlagen zum Gerben von Häuten und Fellen,
 - d) Anlagen zur Erzeugung und Verarbeitung von Zellstoff und Zellulose.
9. **Verarbeitung von Gummi**

Erzeugung und Verarbeitung von Erzeugnissen aus Elastomeren.
10. **Infrastrukturprojekte**
 - a) Anlage von Industriezonen,
 - b) Städtebauprojekte, einschließlich der Errichtung von Einkaufszentren und Parkplätzen,
 - c) Bau von Eisenbahnstrecken sowie von intermodalen Umschlaganlagen und Terminals (nicht durch Anhang I erfaßte Projekte),
 - d) Bau von Flugplätzen (nicht durch Anhang I erfaßte Projekte),
 - e) Bau von Straßen, Häfen und Hafenanlagen, einschließlich Fischereihäfen (nicht durch Anhang I erfaßte Projekte),
 - f) Bau von Wasserstraßen (soweit nicht durch Anhang I erfaßt), Flußkanalisierungs- und Stromkorrekturarbeiten,
 - g) Talsperren und sonstige Anlagen zum Aufstauen eines Gewässers oder zum dauernden Speichern von Wasser (nicht durch Anhang I erfaßte Projekte),
 - h) Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen, Hängebahnen oder ähnliche Bahnen besonderer Bauart, die ausschließlich oder vorwiegend der Personenbeförderung dienen,
 - i) Bau von Öl- und Gaspipelines (nicht durch Anhang I erfaßte Projekte),
 - j) Bau von Wasserfernleitungen,
 - k) Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meerestechnische Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen (zum Beispiel Bau von Deichen, Molen, Hafendämmen und sonstigen Küstenschutzbauten), mit Ausnahme der Unterhaltung und Wiederherstellung solcher Bauten,
 - l) Grundwasserentnahme- und künstliche Grundwasserauffüllungssysteme, soweit nicht durch Anhang I erfaßt,
 - m) Bauvorhaben zur Umleitung von Wasserressourcen von einem Flußeinzugsgebiet in ein anderes, soweit nicht durch Anhang I erfaßt.
11. **Sonstige Projekte**
 - a) Ständige Renn- und Teststrecken für Kraftfahrzeuge,
 - b) Abfallbeseitigungsanlagen (nicht durch Anhang I erfaßte Projekte),
 - c) Abwasserbehandlungsanlagen (nicht durch Anhang I erfaßte Projekte),
 - d) Schlamm lagerplätze,
 - e) Lagerung von Eisenschrott, einschließlich Schrottwagen,
 - f) Prüfstände für Motoren, Turbinen oder Reaktoren,
 - g) Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern,
 - h) Anlagen zur Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen,
 - i) Tierkörperbeseitigungsanlagen.
12. **Fremdenverkehr und Freizeit**
 - a) Skipisten, Skilifte, Seilbahnen und zugehörige Einrichtungen,
 - b) Jachthäfen,

- c) Feriendörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten und zugehörige Einrichtungen,
 - d) ganzjährig betriebene Campingplätze,
 - e) Freizeitparks.
13. — Die Änderung oder Erweiterung von bereits genehmigten, durchgeführten oder in der Durchführungsphase befindlichen Projekten des Anhangs I oder II, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können.
- Projekte des Anhangs I, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren oder Erzeugnisse dienen und nicht länger als zwei Jahre betrieben werden.

ANHANG III

AUSWAHLKRITERIEN IM SINNE VON ARTIKEL 4 ABSATZ 3

1. Merkmale der Projekte

Die Merkmale der Projekte sind insbesondere hinsichtlich folgender Punkte zu beurteilen:

- Größe des Projekts,
- Kumulierung mit anderen Projekten,
- Nutzung der natürlichen Ressourcen,
- Abfallerzeugung,
- Umweltverschmutzung und Belästigungen,
- Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.

2. Standort der Projekte

Die ökologische Empfindlichkeit der geographischen Räume, die durch die Projekte möglicherweise beeinträchtigt werden, muß unter Berücksichtigung insbesondere folgender Punkte beurteilt werden:

- bestehende Landnutzung,
- Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebiets,
- Belastbarkeit der Natur unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete:
 - a) Feuchtgebiete,
 - b) Küstengebiete,
 - c) Bergregionen und Waldgebiete,
 - d) Reservate und Naturparks,
 - e) durch die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten ausgewiesene Schutzgebiete; von den Mitgliedstaaten gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesene besondere Schutzgebiete,
 - f) Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
 - g) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte,
 - h) historisch, kulturell oder archäologisch bedeutende Landschaften.

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen

Die potentiellen erheblichen Auswirkungen der Projekte sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist folgendem Rechnung zu tragen:

- dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),

- dem grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.

ANHANG IV

ANGABEN GEMÄSS ARTIKEL 5 ABSATZ 1

1. Beschreibung des Projekts, im besonderen:
 - Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Projekts und des Bedarfs an Grund und Boden während des Bauens und des Betriebes,
 - Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Produktionsprozesse, z. B. Art und Menge der verwendeten Materialien,
 - Art und Quantität der erwarteten Rückstände und Emissionen (Verschmutzung des Wassers, der Luft und des Bodens, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus dem Betrieb des vorgeschlagenen Projekts ergeben.
2. Übersicht über die wichtigsten anderweitigen vom Projektträger geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen.
3. Beschreibung der möglicherweise von dem vorgeschlagenen Projekt erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Bevölkerung, die Fauna, die Flora, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die materiellen Güter einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze und die Landschaft sowie die Wechselwirkung zwischen den genannten Faktoren gehören.
4. Beschreibung ⁽¹⁾ der möglichen erheblichen Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die Umwelt infolge:
 - des Vorhandenseins der Projektanlagen,
 - der Nutzung der natürlichen Ressourcen,
 - der Emission von Schadstoffen, der Verursachung von Belästigungen und der Beseitigung von Abfällen,und Hinweis des Projektträgers auf die zur Vorausschätzung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden.
5. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt vermieden, verringert und soweit möglich ausgeglichen werden sollen.
6. Nichttechnische Zusammenfassung der gemäß den obengenannten Punkten übermittelten Angaben.
7. Kurze Angabe etwaiger Schwierigkeiten (technische Lücken oder fehlende Kenntnisse) des Projektträgers bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben.

⁽¹⁾ Die Beschreibung sollte sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, positiven und negativen Auswirkungen des Vorhabens erstrecken.“

BEGRÜNDUNG DES RATES

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat am 21. April 1994 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten⁽¹⁾ übermittelt, der sich auf Artikel 130s Absatz 1 des EG-Vertrags stützt.
2. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme in erster Lesung am 11. Oktober 1995 abgegeben⁽²⁾.
Im Anschluß an die Stellungnahme hat die Kommission am 18. Januar 1996 einen geänderten Vorschlag unterbreitet⁽³⁾.
Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat am 14. September 1994 Stellung genommen⁽⁴⁾.
3. Der Rat hat seinen gemeinsamen Standpunkt gemäß Artikel 189c des Vertrags am 25. Juni 1996 festgelegt.

II. ZIEL

4. Ziel des Vorschlags ist es, die Anwendung der Richtlinie 85/337/EWG auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen besser zu koordinieren und effizienter zu gestalten, wie in Artikel 11 dieser Richtlinie vorgesehen. Ferner soll mit dem Vorschlag internationalen Entwicklungen in diesem Bereich, insbesondere dem Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen, Rechnung getragen werden.

III. ANALYSE DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS

5. Allgemeine Bemerkungen

Die Bemühungen des Rates zielten darauf ab, die koordinierte Anwendung der Richtlinie zu verbessern, indem für erheblich mehr Projekte als bisher eine Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend vorgeschrieben wird (in Anhang I aufgeführte Projekte), indem für die Entscheidung über eine etwaige Umweltverträglichkeitsprüfung bei den in Anhang II aufgeführten Projekten klarere Kriterien festgelegt werden und indem die anzuwendenden Verfahren unter Beibehaltung eines gewissen Maßes an Flexibilität gestrafft werden. Ferner hat der Rat die jüngsten parallelen Entwicklungen im Gemeinschaftsrecht berücksichtigt und insbesondere dort, wo es erforderlich ist, die Konsistenz mit den Anforderungen des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC) hergestellt, wie dies auch das Europäische Parlament gefordert hatte.

Der Rat konnte zahlreiche vom Europäischen Parlament vorgeschlagene Änderungen, die die Kommission in ihren geänderten Vorschlag übernommen hatte, wörtlich, inhaltlich oder in Teilen akzeptieren.

6. Bemerkungen zu Einzelpunkten

Der Rat hat am geänderten Vorschlag der Kommission folgende Änderungen vorgenommen, denen die Kommission zugestimmt hat:

i) *Präambel*

Der Rat wollte den Text der Präambel straffen, da es sich um eine Änderungsrichtlinie handelt und die allgemeinen Ziele bereits in der Präambel der Richtlinie 85/337/EWG dargelegt sind. Er hielt es daher nicht für erforderlich, Erwägungsgründe über die allgemeinen Grundsätze aufzunehmen, sofern dies nicht für ein besseres Verständnis der Gründe für die Änderungen zweckmäßig war. Aus dem gleichen Grunde nahm er einige neue Erwägungsgründe zur Erläuterung dieser Vorschriften auf.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 130 vom 12. 5. 1994, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 287 vom 30. 10. 1995, S. 83.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 81 vom 19. 3. 1996, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 393 vom 31. 12. 1994, S. 1.

ii) *Artikel 1*— *Änderungen des Artikels 2*

Entsprechend seinem Wunsch, die Konsistenz mit dem Vorschlag für die IPPC-Richtlinie zu gewährleisten, hat der Rat die Möglichkeit vorgesehen, gegebenenfalls ein einziges Verfahren für die von den beiden Richtlinien erfaßten Projekte vorzusehen. Außerdem soll mit einer neuen Klausel in Artikel 2 Absatz 3 sichergestellt werden, daß die hier vorgesehene Ausnahmeregelung nicht die verschärften Anforderungen für die grenzüberschreitende Anhörung gemäß Artikel 7 berührt.

— *Änderungen des Artikels 4*

Der Rat hielt es für angebracht, diesen Artikel neu zu formulieren, um die allgemeinen Grundsätze, nach denen das „Screening“-Verfahren für in Anhang II aufgeführte Projekte durchzuführen ist, zu erläutern (Einzelfalluntersuchung oder Festlegung von Schwellenwerten oder Kriterien).

— *Änderungen des Artikels 5*

Der Rat wollte bei dem von der Kommission vorgeschlagenen „Scoping“-Verfahren für ein gewisses Maß an Flexibilität Sorge tragen, indem vorgesehen wird, daß der Projektträger ein „Scoping“ beantragen kann; gleichzeitig wird den Mitgliedstaaten ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, das „Scoping“ verbindlich zu verlangen. Ferner wurden die Anforderungen an die vom Projektträger bereitzustellenden Informationen verschärft, indem die Pflicht zur Information über vom Projektträger geprüfte Alternativen aufgenommen wurde.

— *Änderungen des Artikels 7*

Der Rat formulierte diesen Artikel neu und nahm die wichtigsten Verpflichtungen auf, die sich aus dem Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen ergeben, das die Gemeinschaft 1991 unterzeichnet hat.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß der Rat mit der Ausweitung des Anhangs I (Projekte, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend vorgeschrieben ist) insbesondere der Projektliste des Übereinkommens Rechnung getragen hat.

— *Änderungen der Artikel 8, 9, 10 und 11*

Der Rat nahm redaktionelle Änderungen an diesen Artikeln vor, um die innere Logik der Richtlinie und die Konsistenz mit anderen einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften zu verbessern und um eine wirksame Durchführung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

— *Änderungen der Anhänge I und II*

Wie bereits erwähnt, hat der Rat Anhang I ausgeweitet, so daß automatisch eine einheitlichere Anwendung der Richtlinie gewährleistet ist. Der Rat trug dabei insbesondere dem Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen und dem Vorschlag für die IPPC-Richtlinie Rechnung und nahm einige Projektarten auf, die das Parlament vorgeschlagen hatte und die im geänderten Kommissionsvorschlag nicht enthalten waren (beispielsweise Anlagen zur Herstellung von Papier und Zellstoff, Anlagen zur Lagerung petrochemischer Erzeugnisse, Pipelines, Hochspannungsfreileitungen usw.). In einigen Fällen wurden auch Schwellenwerte eingeführt, unterhalb deren die Projekte unter Anhang II fallen, der aus diesem Grunde ebenfalls ausgeweitet wurde. Schließlich wurden einige Punkte in beiden Anhängen aus Gründen der Konsistenz und der Klarheit neu formuliert.

— *Änderungen des Anhangs III*

Dieser Anhang wurde neu formuliert und teilweise verschärft, um der Neuformulierung des Artikels 4 Rechnung zu tragen.

iii) *Artikel 2*

Der Rat hielt es für angebracht, die Kommission erneut zu beauftragen, nach einem Zeitraum von fünf Jahren über die Erfahrungen bei Anwendung der Richtlinie Bericht zu erstatten, damit die Koordinierung bei der Anwendung gegebenenfalls weiter verbessert werden kann.